

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (AVB Vermögen)

(6308901)

Inhaltsübersicht

Umfang des Versicherungsschutzes

- 1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall, Embargoklausel
- 2 Vorwärts- und Rückwärtsversicherung, Nachhaftung
- 3 Versicherungsnehmer
- 4 Leistungen der Versicherung
- 5 Begrenzung der Leistungen
- 6 Ausschlüsse

Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung

- 7 Beginn des Versicherungsschutzes
- 8 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag
- 9 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag
- 10 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat
- 11 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
- 12 Beitragsregulierung
- 13 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- 14 Beitragsanpassung

Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung

- 15 Dauer und Ende des Vertrages
- 16 Wegfall des versicherten Risikos
- 17 Kündigung nach Beitragsanpassung

- 18 Kündigung nach Versicherungsfall
- 19 Kündigung nach Wohnsitzverlegung
- 20 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen
- 21 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- 22 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
- 23 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 24 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
- 25 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Weitere Bestimmungen

- 26 Mitversicherte Personen
- 27 Abtretungsverbot
- 28 Rückgriffsansprüche
- 29 Kumulsperr
- 30 Meldepflicht des Versicherers
- 31 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
- 32 Verjährung
- 33 Zuständiges Gericht
- 34 Anzuwendendes Recht

Umfang des Versicherungsschutzes

1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

1.1 Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz (Deckung) für den Fall, dass er wegen eines bei der Ausübung beruflicher Tätigkeit – von ihm selbst oder einer Person, für die er einzutreten hat – begangenen Verstoß von einem anderen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird.

1.2 Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, insbesondere auch von Geld und geldwerten Zeichen) sind, noch sich aus solchen – von dem Versicherungsnehmer oder einer Person, für die er einzutreten hat, verursachten – Schäden herleiten.

1.3 Mitversichert sind Ansprüche wegen Sachschäden

- a) an Akten und anderen für die Sachbehandlung in Betracht kommenden Schriftstücken;
- b) an sonstigen beweglichen Sachen, die das Objekt der versicherten Betätigung des Versicherungsnehmers bilden, sofern es sich nicht um Sachschäden aus Anlass der Ausübung technischer Berufstätigkeit oder der Verwaltung von Grundstücken handelt.

Das gilt nicht für Ansprüche wegen Sachschäden, die entstehen durch Abhandenkommen von Geld, geldwerten Zeichen, Wertsachen, Inhaberpapieren und in blanko indossierten Orderpapieren. Das Abhandenkommen von Wechseln sowie von zu Protest gegangenen Schecks fällt nicht unter diese Bestimmung.

1.4 Versicherungsfall im Sinne des Vertrages ist der Verstoß, der Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

1.5 Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

2 Vorwärts- und Rückwärtsversicherung, Nachhaftung

2.1 Die Vorwärtsversicherung umfasst die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes an (Ziffer 7) bis zum Ablauf des Vertrages vorkommenden Verstöße.

2.2 Die Rückwärtsversicherung bietet Deckung gegen in der Vergangenheit vorgekommene Verstöße, welche dem Versicherungsnehmer oder versicherten Personen oder seinen Soziern (Ziffer 3.1) bis zum Abschluss der Rückwärtsversicherung nicht bekannt geworden sind. Bei Antragstellung ist die zu versichernde Zeit nach Anfangs- und Endpunkt zu bezeichnen.

Als bekannter Verstoß gilt ein Vorkommnis, wenn es vom Versicherungsnehmer, mitversicherten Personen oder seinen Soziern, als wenn auch nur möglicherweise - objektiv fehlsam erkannt oder ihnen, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht, noch befürchtet worden sind.

2.3 Wird ein Schaden durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

2.4 Der Versicherungsschutz umfasst die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße, die dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden (Nachhaftung). Sofern sich der Versicherungsschutz auf eine versicherungspflichtige Tätigkeit bezieht, gilt die 5-Jahres-Frist gestrichen (unbegrenzte Nachhaftung).

3 Versicherungsnehmer

3.1 Natürliche Personen als Versicherungsnehmer (Gesellschafter/Partner/Mitinhhaber/Sozien)

3.1.1 Üben natürliche Personen ihren Beruf nach außen hin tatsächlich oder dem Anschein nach gemeinschaftlich aus, gelten sie als Gesellschafter/Partner/Mitinhhaber/Sozien, ohne Rücksicht darauf, wie ihre vertraglichen Beziehungen untereinander im Innenverhältnis geregelt sind.

3.1.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die den Angestellten und sonstige Personen, deren sich der oder die Versicherungsnehmer zur Erfüllung der beruflichen Tätigkeit bedienen, zur Last fallenden Verstöße.

3.1.3 In der Person des Verstoßenden gegebene Umstände, die den Versicherungsschutz beeinflussen, gehen zu Lasten aller Gesellschafter/Partner/Mitinhhaber/Sozien. Dies gilt nicht, wenn

Angestellte (nicht Gesellschafter/Partner/Mitinhhaber/Sozien) oder sonstige Personen im Rahmen von Ziffer 3.1.2 ihre Pflichten wesentlich verletzt haben.

3.1.4 Der Versicherungsfall auch nur eines Gesellschafter/Partner/Mitinhhaber/Sozios gilt als Versicherungsfall aller Gesellschafter/Partner/Mitinhhaber/Sozien.

Der Versicherer tritt für diese zusammen mit einer einheitlichen Durchschnittsleistung ein.

Dieser Durchschnittsversicherungsschutz besteht (nach Maßgabe der Ziffern 26.1 und 26.2) auch zugunsten eines Gesellschafter/Partner/Mitinhhaber/Sozios, der Nichtversicherungsnehmer ist.

3.1.5 Ein Ausschlussgrund nach Ziffer 6 oder ein Rechtsverlust nach Ziffer 5.8 sowie nach Ziffer 25.1 und 25.2, der in der Person eines Gesellschafter/Partner/Mitinhhaber/Sozios vorliegt, geht zu Lasten aller Gesellschafter/Partner/Mitinhhaber/Sozien. Soweit sich ein Rechtsverlust Ziffer 25.1 an eine Unterlassung knüpft, wirkt das Tun eines Gesellschafter/Partner/Mitinhhaber/Sozios zugunsten aller Gesellschafter/Partner/Mitinhhaber/Sozien.

3.1.6 Für die zu Ziffer 3.1.4 erwähnte Durchschnittsleistung gilt Folgendes:

- a) Die Leistung auf die Haftpflichtsumme ist in der Weise zu berechnen, dass zunächst bei jedem einzelnen Gesellschafter/Partner/Mitinhhaber/Sozios festgestellt wird, wie viel er vom Versicherer zu erhalten hätte, wenn er, ohne Gesellschafter/Partner/Mitinhhaber/Sozios zu sein, allein ein zutreten hätte (fiktive Leistung), und sodann die Summe dieser fiktiven Leistung durch die Zahl aller Gesellschafter/Partner/Mitinhhaber/Sozien geteilt wird;
- b) Bezüglich der Kosten sind die Bestimmungen in Ziffer 5.7 in sinn-gemäßer Verbindung mit den vorstehenden Bestimmungen anzuwenden.

3.2 Juristische Person oder anerkannte Berufsträgergesellschaft als Versicherungsnehmer

Nimmt eine juristische Person oder eine Berufsträgergesellschaft für sich selbst Versicherung, bezieht sich der Versicherungsschutz für die juristische Person auf die den Organen und Angestellten oder sonstigen Personen, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Berufstätigkeit bedient, zur Last fallenden Verstöße.

In der Person des Verstoßenden gegebene Umstände, die den Versicherungsschutz beeinflussen, werden dem Versicherungsnehmer zugerechnet; das gilt nicht, wenn Angestellte (nicht Organe) des Versicherungsnehmers oder sonstige Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Berufstätigkeit bedient, in Erfüllung dieser Tätigkeit von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Auftraggebers wesentlich abgewichen sind oder sonst ihre Pflichten wesentlich verletzt haben.

4 Leistungen der Versicherung

4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

Der Versicherer kann jedoch verlangen, dass der Versicherungsnehmer seinen Schadenanteil an eine vom Versicherer bestimmte Stelle abführt und die Quittung darüber dem Versicherer einsendet. Die zweiwöchige Frist läuft solchenfalls vom Eingang der Quittung an.

Bei außergerichtlicher Erledigung des Versicherungsfalles soll, wenn möglich, die schriftliche Erklärung des Ansprucherhebenden, dass er für seine Ansprüche befriedigt sei, beigebracht werden; der Versicherer kann die Beglaubigung der Unterschrift des Ansprucherhebenden verlangen.

4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

5 Begrenzung der Leistungen

5.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

5.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

Für Pflichtversicherungen gilt zusätzlich:

Die Versicherungssumme bzw. Jahreshöchstersatzleistung entspricht jedoch mindestens den gesetzlichen Vorgaben.

5.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- a) auf einen aus mehreren Verstößen fließenden einheitlichen Schaden beruhen oder
- b) auf mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen beruhen und die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

5.4 Sofern im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht etwas anderes vereinbart ist, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit 250 EUR an der Schadensersatzleistung (Selbstbehalt). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. Ziffer 5.1 bleibt unberührt.

Für Pflichtversicherungen gilt zusätzlich:

Ein Selbstbehalt ist jedoch ausgeschlossen, wenn bei Geltendmachung des Schadens durch einen Dritten die Bestellung bzw. Zulassung des Berufsträgers oder die Anerkennung der Berufsträgergesellschaft erloschen ist. Dies gilt auch, wenn Haftpflichtansprüche gegen die Erben des Versicherungsnehmers erhoben werden.

5.5 Es ist - auch abgesehen von dem Fall der Versicherung des eigenen Risikos - ohne Zustimmung des Versicherers nicht zulässig, dass der Versicherungsnehmer Abmachungen trifft oder Maßnahmen geschehen lässt, die darauf hinauslaufen, dass ihm seine Selbstbeteiligung erlassen, gekürzt oder ganz oder teilweise wieder zugeführt wird. Widrigenfalls mindert sich die Haftpflichtsumme um den entsprechenden Betrag.

5.6 An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die zur Abwendung der zwangsweisen Beitreibung der Haftpflichtsumme zu leisten ist, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.

5.7 Die Kosten eines gegen den Versicherungsnehmer anhängig gewordenen, einen gedeckten Haftpflichtanspruch betreffenden Haftpflichtprozesses sowie einer wegen eines solchen Anspruchs mit Zustimmung des Versicherers vom Versicherungsnehmer betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention gehen voll zu Lasten des Versicherers. Es gilt dabei aber Folgendes:

- a) Übersteigt der geltend gemachte Haftpflichtanspruch die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Gebühren und Pauschsätze nur nach der der Versicherungssumme entsprechenden

Wertklasse. Bei den nicht durch Pauschsätze abzugeltenden Auslagen tritt eine verhältnismäßige Verteilung auf Versicherer und Versicherungsnehmer ein.

- b) Übersteigt der Haftpflichtanspruch nicht den Betrag des Selbstbehaltes treffen den Versicherer keine Kosten.
- c) Sofern ein Versicherungsnehmer sich selbst vertritt oder durch einen Sozium oder Mitarbeiter vertreten lässt, werden ihnen eigene Gebühren nicht erstattet.

5.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkennung, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, oder falls der Versicherer seinen vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Zurverfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsachen, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

6 Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen Ansprüche:

- a) soweit sie aufgrund Vertrages oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;
- b) wegen Schäden, welche durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt oder durch Veruntreuung durch das Personal, Gesellschafter/Partner/Mithaber/Sozium oder Angehörige des Versicherungsnehmers entstehen;
- c) aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Leiter, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied privater Unternehmungen, Vereine, Verbände oder als Angestellter;
- d) wegen Schadenverursachung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Auftraggebers oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung. Der Versicherungsnehmer behält, wenn dieser Ausschlussgrund nicht in seiner Person und auch nicht in der Person eines Soziums vorliegt - unbeschadet der Bestimmungen der Ziffer 28.2 -, den Anspruch auf Versicherungsschutz;
- e) wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen;
- f) welche vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden - dies gilt auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO) - ; wegen Verletzung und Nichtbeachtung ausländischen Rechts; wegen einer im außereuropäischen Ausland vorgenommenen Tätigkeit;
- g) aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten; aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung oder Empfehlung von Geld-, Grundstücks- und anderen wirtschaftlichen Geschäften;
- h) von Gesellschafter/Partner/Mithaber/Sozium und Angehörigen des Versicherungsnehmers sowie von Personen, welche mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, es sei denn - was die Ansprüche von Angehörigen und in häuslicher Gemeinschaft Lebenden anlangt -, dass es sich um Ansprüche eines Mündels gegen seinen Vormund oder eines Betreuten gegen seinen Betreuer handelt;
- i) Schadensersatzansprüche von juristischen Personen, wenn die Majorität der Anteile, und von sonstigen Gesellschaften, wenn ein Anteil dem Versicherungsnehmer oder Versicherten oder einem Gesellschafter/Partner/Mithaber/Sozium oder Angehörigen des Versicherungsnehmers oder Versicherten gehört, sind von der Versicherung gleichfalls ausgeschlossen;
- j) aus § 69 Abgabenordnung;
- k) aus bankmäßigem Betrieb und bankmäßiger Tätigkeit (Scheck-, Wechsel-, Giro-, Depositen-, Kontokorrent-, Devisen-Verkehr, Akkreditiv-Geschäfte usw.);
- l) wegen Schäden, die in Einbußen bei Darlehen und Krediten bestehen, welche das Rechtssubjekt erleidet, bei dem der Versicherungsnehmer oder Versicherte als Beamter oder sonst angestellt ist oder zu dem er im Verhältnis eines Vorstehers oder eines Mitgliedes eines Vorstandes-, Verwaltungs- oder Aufsichtskollegiums steht. Dies gilt nicht, soweit die Einbußen verursacht sind durch Verstöße bei der Rechtsverfolgung.

Als Angehörige im Sinne von b), h) und i) gelten (AHB):

Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung

7 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 8.1 zahlt. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

8 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag

8.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

8.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

8.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

9 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

9.1 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

9.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziffern 9.3 und 9.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

9.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 9.2 Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.

9.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 9.2 Abs. 3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Ziffer 9.3 bleibt unberührt.

10 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

11 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.

Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlungen verlangen.

12 Beitragsregulierung

12.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

12.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziffer 14 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

12.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zuviel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgten.

12.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

13 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

14 Beitragsanpassung

14.1 Der Beitrag wird unter Berücksichtigung der Schadenaufwendungen, der Kosten (insbesondere der Provisionen, der Sach- und Personalkosten und des Aufwands für die Rückversicherung) und des Gewinnansatzes kalkuliert.

14.2 Der Versicherer ist berechtigt und verpflichtet, den Beitrag für bestehende Versicherungsverträge zu überprüfen und - wenn die Entwicklung der Schadenaufwendungen es erforderlich macht - an diese Entwicklung anzupassen.

Die durch gesetzlich vorgeschriebene Veränderung des betriebsnotwendigen Sicherheitskapitals entstehenden Kapitalkosten dürfen mit einberechnet werden. Veränderungen des Gewinnansatzes und der Provisionsätze bleiben bei der Anpassung außer Betracht.

Zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs wird der Beitrag mindestens alle 5 Jahre - gerechnet ab 01.01.2019 - neu kalkuliert.

Die Neukalkulation berücksichtigt auf der Basis der bisherigen Schadenentwicklung insbesondere die voraussichtliche künftige Entwicklung des Schadenbedarfs. Unternehmensübergreifende Daten dürfen für den Fall herangezogen werden, dass eine ausreichende Grundlage unternehmenseigener Daten nicht zur Verfügung steht.

14.3 Bei einer Abweichung ist der Versicherer zu Beginn jeder Versicherungsperiode, zu der er ein ordentliches Kündigungsrecht hat, berechtigt, die für bestehende Verträge geltenden Beiträge, auch soweit diese für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart sind, für die einzelnen Bestandsgruppen anzupassen, wenn

- a) die Abweichung auf Veränderungen der unternehmensbezogenen Beitragsfaktoren beruht, die sich durch die Nachkalkulation ergeben haben und weder vorhersehbar noch beeinflussbar waren und
- b) die Abweichung mindestens 3 Prozent beträgt.

Der neue Beitrag ist unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik den neu ermittelten Werten angemessen anzupassen und darf nicht höher sein als die Beiträge des Tarifs für neu abzuschließende Verträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang.

Ist der Beitragssatz nach der festgestellten Abweichung zu senken, so ist der Versicherer dazu verpflichtet.

14.4 Der neue Beitrag wird mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam. Für eine Beitragserhöhung gilt dies aber nur, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Beitragserhöhung unter Hinweis auf den Unterschied zwischen altem und neuem Beitrag einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt und ihn in Textform über sein Recht nach Ziffer 17 belehrt hat.

14.5 Sieht der Versicherer von einer Beitragserhöhung ab oder führt sie nur zum Teil durch, kann die festgestellte Abweichung bei der nächsten Anpassung berücksichtigt werden.

Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung

15 Dauer und Ende des Vertrages

15.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

15.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung zugegangen ist.

15.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

15.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

16 Wegfall des versicherten Risikos

16.1 Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen (z. B. Wegfall der Bestellung, Gewerbeabmeldung), so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

16.2 Kommt der Hauptberuf in Wegfall, gilt für die Beitragsbemessung von dem Zeitpunkt des Wegfalls an ein bisheriger Nebenberuf als Hauptberuf.

16.3 Wenn eine zur Berufsausübung des Versicherungsnehmers erforderliche amtliche Zulassung aufgehoben wird, gilt das versicherte Risiko im Sinne von Ziffer 16.1 als weggefallen.

17 Kündigung nach Beitragsanpassung

Bei Erhöhung der Beiträge kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung in Textform kündigen. Anderenfalls wird der Vertrag zu dem geänderten Beitrag fortgeführt.

18 Kündigung nach Versicherungsfall

18.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

18.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

19 Kündigung nach Wohnsitzverlegung

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland, ist der Versicherer berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

20 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

20.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

20.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle

- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
- durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode

in Textform gekündigt werden.

20.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn

- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
- der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

20.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.

20.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

21 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

22 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

22.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

22.2 Rücktritt

22.2.1 Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

22.2.2 Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

22.2.3 Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

22.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 22.2 und 22.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 22.2 und 22.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 22.2 und 22.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrzustand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

22.4 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

23 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders gefährdende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.

24 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

24.1 Jeder Versicherungsfall ist, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind, dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.

24.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versiche-

rungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

24.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.

24.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

24.5 Den aus Anlass eines Schadenfalles erforderlichen Schriftwechsel hat der Versicherungsnehmer unentgeltlich zu führen. Sonstiger anfallender Aufwand sowie auch die Kosten eines vom Versicherungsnehmer außergerichtlich beauftragten Bevollmächtigten werden nicht erstattet, soweit nicht anders vereinbart.

24.6 Eine Streitverkündung seitens des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist nicht erforderlich; die Kosten einer solchen werden vom Versicherer nicht ersetzt.

24.7 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

25 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

25.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

25.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 25.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

Weitere Bestimmungen

26 Mitversicherte Personen

26.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden.

26.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

26.3 Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder seiner Angehörigen gegen den Versicherten.

Als Angehörige gelten (analog Ziff. 7):

Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

27 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

28 Rückgriffsansprüche

28.1 Rückgriffsansprüche des Versicherungsnehmers gegen Dritte, ebenso dessen Ansprüche auf Kostenersatz, auf Rückgabe hinterlegter und auf Rückerstattung bezahlter Beträge sowie auf Abtretung gemäß § 255 BGB gehen in Höhe der vom Versicherer geleisteten Zahlung ohne weiteres auf diesen über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Der Versicherer kann die Ausstellung einer den Forderungsübergang nachweisenden Urkunde verlangen.

28.2 Rückgriff gegen Angestellte des Versicherungsnehmers oder andere mitversicherte Personen wird nur genommen, wenn diese ihre Obliegenheiten vorsätzlich verletzt hat.

28.3 Hat der Versicherungsnehmer auf einen Anspruch gemäß Ziffer 28.1 oder ein zu dessen Sicherung dienendes Recht verzichtet, bleibt der Versicherer nur insoweit verpflichtet, als der Versicherungsnehmer beweist, dass die Verfolgung des Anspruchs ergebnislos geblieben wäre.

29 Kumulsperr

Unterhält der Versicherungsnehmer aufgrund zusätzlicher Qualifikationen weitere Versicherungsverträge (z. B. aufgrund der Zugehörigkeit zu einer weiteren Berufskammer) und kann er für denselben Verstoß Versicherungsschutz auch aus einem weiteren Versicherungsvertrag in Anspruch nehmen, begrenzt die Versicherungssumme des Vertrages mit der höchsten Versicherungssumme, bei gleich hohen Versicherungssummen diese Versicherungssumme die Leistung aller bezüglich dieses Verstoßes eintrittspflichtigen Versicherer; eine Kumulierung der Versicherungssummen findet also nicht statt. §78 Abs. 2 Satz 1 VVG gilt entsprechend.

30 Meldepflichten des Versicherers

Der Versicherer ist verpflichtet, der jeweils zuständigen Berufskammer den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen.

31 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

31.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

31.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

31.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Betrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der betrieblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziffer 31 entsprechende Anwendung.

32 Verjährung

32.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

32.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

33 Zuständiges Gericht

33.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsvermittler bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

33.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

33.3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

34 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Besondere Bedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte und Patentanwälte (BBR Domke Advice Service)

Inhaltsverzeichnis

1. Risikobeschreibung
 2. Mitversicherte Personen
 3. Eintritts-/ Austrittsdeckung
 4. wissentliche Pflichtverletzung
 5. Interprofessionelle akzessorische Haftung
 6. Versicherung von fortgeführten Altmandaten
 7. Kenntnis des Versicherungsnehmers
 8. Deckung für Auszahlungsfehler bei Anderkonten
 9. Deckung für kaufmännische Risiken
 10. Durchschnittsversicherungsschutz
 11. Erweiterte Kostenklausel
 12. Verletzungen von Gesetzesvorgaben
 13. Kündigung im Versicherungsfall
 14. Haftpflichtansprüche mit Auslandsbezug
 15. Selbstbehalt
 16. Ausschlüsse
 17. Obliegenheiten im Versicherungsfall
 18. Leistung des Versicherers
 19. Verletzung von Datenschutzbestimmungen
 20. Rechtsanwaltsgesellschaften (§ 59 j BRAO) und Patentanwaltsgesellschaften (§ 52 j PatAnwO) und Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung (§51 a BRAO und § 45 a PatAnwO)
 21. Versicherungssummen
 22. Abwehrkosten bei nicht ordnungsgemäßer Zustellung bei Verwendung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA)
 23. Innovationsklausel
 24. Substitutsklausel
 25. Bedingungsdivergenzdeckung
 26. Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter
 27. Schiedsgerichtsklausel
 28. Gremientätigkeiten
 29. Autoren- und Referententätigkeit
 30. M&A-Mandate
 31. Börsengänge
 32. Bietergemeinschaft (ARGE)
 33. Ansprüche nach § 11 Geldwäschebekämpfungsgesetz
 34. Reputationskosten
 35. Ordnungs-, Straf- und Disziplinarverfahren
 36. AGB-Verzicht
 37. Mitversicherung von Personenschäden
 38. Mitversicherung von Ansprüchen gegenüber Erben
 39. Schäden an Akten, beweglichen Sachen, Gebäuden und Daten
 40. Sicherheitsleistung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung
 41. Versichererwechsel
- 1. Risikobeschreibung**
Diese Risikobeschreibung zählt die mitversicherten Tätigkeiten abschließend auf.
- 1.1. für Rechtsanwälte (einschließlich des Rechtsanwalts-Risikos von Anwaltsnotaren)
Der Versicherungsschutz gemäß den Vermögensschaden Haftpflichtversicherung (AVB Vermögen Form. 63089xx) und den nachfolgenden Bestimmungen umfasst die freiberuflich ausgeübte Tätigkeit als Rechtsanwalt sowie bei Anwaltsnotaren das Rechtsanwaltsrisiko.
 - 1.1.1. Mitversichert ist die Tätigkeit als
 - a) vorläufiger Insolvenzverwalter, Insolvenzverwalter, Treuhänder nach der Insolvenzordnung, Sachwalter, Konkursverwalter, Vergleichsverwalter, Verwalter nach der Gesamtvollstreckungsordnung, gerichtlich bestellter Liquidator, Sequester, Gläubigerausschussmitglied und Gläubigerbeiratsmitglied;
 - b) Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger, Nachlassverwalter, Vormund, Betreuer, Pfleger und Beistand;
 - c) Schiedsrichter;
 - d) Mediator;
 - e) Abwickler einer Praxis gemäß § 55 BRAO, Zustellungsbevollmächtigter gemäß § 30 BRAO,soweit diese Tätigkeiten nicht überwiegend ausgeübt werden.
 - 1.1.2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Tätigkeiten als Notarvertreter für die Dauer von 60 Tagen innerhalb eines Versicherungsjahres.
 - 1.1.3. Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftung der Erben des Versicherungsnehmers aus Verstößen, die bis zur Bestellung eines Praxisabwicklers oder bis zur Praxisveräußerung, längstens jedoch bis zu 8 Wochen nach dem Ableben des Versicherungsnehmers, vorgekommen sind.
 - 1.1.4. Ansprüche aus der Tätigkeit als Leiter, Vorstands-, Beirats- oder Aufsichtsratsmitglied von privaten Unternehmungen, Vereinen, Verbänden und als Angestellter sind auch im Rahmen der mitversicherten Tätigkeiten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Unter die in Ziffer 1.2 AVB Vermögen genannten Vermögensschäden fallen auch solche, die durch Freiheitsentzug verursacht worden sind (Straf- oder Untersuchungshaft, Unterbringung).
 - 1.2. für Patentanwälte
Im Rahmen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden Haftpflichtversicherung (AVB Vermögen) ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person aus der freiberuflich ausgeübten Tätigkeit als deutscher Patentanwalt und als zugelassener Vertreter vor dem Europäischen Patentamt sowie als Mitglied des Europäischen Patent Instituts (epi). Versicherungsschutz besteht u. A. für die Tätigkeiten vor dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA), vor dem Europäischen Patentamt, vor dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) in Alicante (Spanien) und der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO).

Darüber hinaus ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht von Vertretern des Versicherungsnehmers aus der Vertretung mitversichert, solange der Versicherungsnehmer an der Ausübung seines Berufes gehindert ist. Die Mitversicherung besteht nicht, soweit der Vertreter durch eine eigene Versicherung gedeckt ist. Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gegenüber seinem Auftraggeber freiberuflich ausgeübten Tätigkeit als Patentanwalt. Mitversichert ist die Tätigkeit als Abwickler der Kanzlei gemäß § 48 Patentanwaltsordnung (PAO), soweit diese Tätigkeit nicht überwiegend ausgeübt wird. Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht der Erben des Versicherungsnehmers aus Verstößen, die bis zur Bestellung eines Praxisabwicklers oder bis zur Praxisveräußerung, längstens jedoch bis zu 8 Wochen nach dem Ableben des Versicherungsnehmers vorgekommen sind.
- 2. Mitversicherte Personen**
- 2.1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Mitarbeiter für Steuer- und Buchführungssachen von Mandanten.
 - 2.2. In Erweiterung von Ziffer 26 der AVB Vermögen sind im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht mitversichert die Vertreter des Versicherungsnehmers aus der Vertretung, solange der Versicherungsnehmer an der Ausübung seines Berufes gehindert ist.

Die Mitversicherung besteht nicht, soweit der Vertreter durch eine eigene Versicherung gedeckt ist.
 - 2.3. Abweichend von Ziffer 26.2 der AVB Vermögen können mitversicherte Personen ihre Versicherungsansprüche selbstständig geltend machen.

3. Eintritts-/ Austrittsdeckung

3.1. Gegenstand

- 3.1.1. Im Rahmen dieser Besonderen Bedingung wird Rückwärts-Versicherungsschutz geboten für den Fall der akzessorischen Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers gemäß §§ 28, 128, 130 HGB, soweit er für einen Verstoß aus der Ausübung beruflicher Tätigkeit im Rahmen von Ziffer 1 AVB Vermögen verantwortlich gemacht wird, welcher vor seinem Eintritt in die Partnerschaftsgesellschaft oder Sozietät von einem Partner, Sozius oder Person, für welche diese eintreten müssen, begangen wurde (Eintrittsdeckung).
- 3.1.2. Versicherungsschutz wird inhaltlich im Rahmen der über diesen Vertrag vereinbarten Vorwärtsversicherung geboten. Der Versicherungsschutz geht jedoch nicht über den Umfang hinaus, welchen der Verstoßende zum Zeitpunkt des Verstoßes vereinbart hat. Im Übrigen gilt Ziffer 3.3.
- 3.1.3. Im Rahmen dieser Besonderen Bedingung wird Vorwärts-Versicherungsschutz geboten für den Fall der akzessorischen Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers gemäß §§ 128, 160 HGB, soweit er für einen Verstoß aus der Ausübung beruflicher Tätigkeit im Rahmen von Ziffer 1 AVB Vermögen verantwortlich gemacht wird, welcher bis zu 5 Jahren nach seinem Ausscheiden aus der Partnerschaftsgesellschaft oder Sozietät von einem Partner, Sozius oder Person, für welche diese eintreten müssen, begangen wurde (Austrittsdeckung).
- 3.1.4. Versicherungsschutz wird inhaltlich im Rahmen der über diesen Vertrag zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Versicherungsnehmers vereinbarten Versicherung geboten. Der Schutz geht jedoch nicht über den Umfang hinaus, welchen der Verstoßende zum Zeitpunkt des Verstoßes vereinbart hat. Im Übrigen gilt Ziffer 3.3.
- 3.1.5. Dieser Versicherungsschutz gilt auch für den Fall, dass die Sozietät oder Partnerschafts-gesellschaft zum Zeitpunkt des Verstoßes aufgrund späterer gesellschaftsrechtlicher Veränderungen in anderer Form oder Teilen davon tätig war, der Versicherungsnehmer jedoch nach §§ 28, 128, 130 HGB in Anspruch genommen wird.
- 3.2. Zurechnung
In der Person des Verstoßenden gegebene Umstände, die den Versicherungsschutz beeinflussen, werden dem Versicherungsnehmer nach Maßgabe des Ziffer 3.1.4 und 3.2 AVB-Vermögen zugerechnet.
- 3.3. Versicherungssumme und Jahreshöchstleistung
- 3.3.1. Für die Eintrittsdeckung steht die für diesen Vertrag vereinbarte Vorwärts-Versicherungssumme (Höchstbetrag der Versicherungsleistung) zum Zeitpunkt der Anspruchserhebung zur Verfügung, maximal jedoch die Versicherungssumme, welche der Verstoßende zum Verstoßzeitpunkt vereinbart hat.
- 3.3.2. In Abweichung zu Ziffer 5.2 AVB Vermögen entspricht die Jahreshöchstleistung für die Eintrittsdeckung im Fall des Vorliegens einer Pflichtversicherung mindestens dem zum Zeitpunkt des Verstoßes geltenden gesetzlichen Mindestanforderungen. Maximal begrenzt jedoch die vereinbarte Versicherungssumme die Leistung des Versicherers für jeden einzelnen Verstoß sowie für alle Verstöße insgesamt, die zu einer Inanspruchnahme im Rahmen der Eintritts-/Austrittsdeckung führen.
- 3.4. Abwehrschutz, Freistellung und Kumulsperr
- 3.4.1. Der Versicherungsschutz umfasst die Abwehr unberechtigter Ansprüche und, soweit nicht Versicherungsschutz über andere Berufshaftpflichtversicherungen besteht, auch die Freistellung von berechtigten Ansprüchen.
- 3.4.2. Im Fall des Vorliegens mehrerer gleichrangiger Versicherungsverträge findet Ziffer 29 AVB Vermögen Anwendung.

4. wissentliche Pflichtverletzung

Der Versicherungsnehmer behält, wenn der Ausschlussgrund gem. Ziff. 6 d AVB nicht in seiner Person und auch nicht in der Person eines Sozius vorliegt – unbeschadet der Bestimmungen der Ziff. 26 AVB – den Anspruch auf Versicherungsschutz. Ziffer 3.2 AVB bleibt unberührt.

Wird im Rahmen eines diesem Versicherungsvertrag unterfallenden Schadensfall von dem Anspruchsteller der Vorwurf einer wissentlichen Pflichtverletzung erhoben, erhält der Versicherungsnehmer im Rahmen und Umfang des zugrunde liegenden Versicherungsvertrages dennoch Abwehrschutz, bis die behauptete wissentliche Pflichtverletzung rechtskräftig festgestellt ist.

Etwaige seitens des Versicherers verauslagte Kosten sind im Falle der rechtskräftigen Feststellung der wissentlichen Pflichtverletzung von dem Versicherungsnehmer an den Versicherer zu erstatten.

Die Versicherungsleistung in der Hauptsache wird von dieser Regelung nicht berührt.

Abweichend von Ziff. 6 d AVB Vermögen sind wissentliche Pflichtverletzungen bei allen Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung nach § 8 Abs. 4 PartGG i. V. m. § 51 a BRAO bzw. § 45 a PAO sowie für Rechts-/ Patentanwalts-gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie § 59 j BRAO oder § 52 c PAO versichert. Dies gilt auch bei interprofessionellen Gesellschaften, sobald in dieser ein Rechts-/Patentanwalt tätig ist.

Es gilt dann § 103 VVG: Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich und widerrechtlich den bei dem Dritten eingetretenen Schaden herbeigeführt hat. Im Falle der vorstehend versicherten wissentlichen Pflichtverletzung verzichtet der Versicherer auf einen Rückgriff gegen den Versicherungsnehmer (Verzicht auf Innenregress).

5. Interprofessionelle akzessorische Haftung

Im Rahmen dieses Versicherungsvertrages besteht Versicherungsschutz für den Fall, dass gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund einer versicherten Tätigkeit Haftpflichtansprüche wegen akzessorischer Haftung gemäß direkter oder entsprechender Anwendung des § 128 HGB geltend gemacht werden für Verstöße eines berufsfremden Sozius oder Partners im Rahmen von dessen vorbehaltenen beruflicher Tätigkeit (Versicherung für interprofessionelle akzessorische Haftung).

6. Versicherung von fortgeführten Altmandaten

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht eines Partners wegen einer Pflichtverletzung, die der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) im Rahmen eines fortgeführten Altmandates zuzurechnen ist. Fortgeführte Altmandate sind Mandate, die von der Gesellschaft, deren Rechtsnachfolger die PartG mbB geworden ist oder die in Form der PartG mbB fortgeführt wurde, abgeschlossen wurden und für die nicht die Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen gem. § 8 Abs. 4 PartGG vereinbart wurde.

Der Ausschluss gem. § 4 Ziff. 5 der Versicherungsbedingungen (in Bezug auf wissentliche Pflichtverletzungen) gilt im Hinblick auf die persönliche Inanspruchnahme des betreffenden Berufsträgers jedenfalls als vereinbart.

7. Kenntnis des Versicherungsnehmers

Ziffer 2.2 zweiter Absatz wird wie folgt ersetzt:
Als bekannter Verstoß gilt ein Vorkommnis, wenn es vom Versicherungsnehmer, den mitversicherten Personen oder seinen Soziern, als objektiv fehlsam erkannt oder ihnen, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist. Das gilt auch, wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben, angedroht, noch befürchtet worden sind.

8. Deckung für Auszahlungsfehler bei Anderkonten

Versicherungsschutz wird auch, wenn der Versicherungsnehmer wegen einer fahrlässigen Verfügung über Beträge, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Rechtsanwalts-tätigkeit auf ein Anderkonto eingezahlt sind, von dem Berechtigten in Anspruch genommen wird.

Das Gleiche gilt für Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers aus fahrlässigen Verfügungen über fremde Gelder, die zur alsbaldigen Anlage auf ein Anderkonto in Verwahrung genommen und ordnungsgemäß verbucht sind.

9. Deckung für kaufmännische Risiken

Soweit der Versicherungsnehmer als Insolvenzverwalter (auch vorläufiger), Gläubigerausschussmitglied, Sachwalter oder Treuhänder gemäß InsO, gerichtlich bestellter Liquidator oder Abwickler tätig ist, sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus einer kaufmännischen Kalkulations- oder Organisationstätigkeit bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, maximal in Höhe von 2.500.000 EUR versichert.

10. Durchschnittsversicherungsschutz

Ziffer 3.1.4 bis 3.1.6 AVB-Vermögen finden keine Anwendung.

11. Erweiterte Kostenklausel

In Erweiterung von Ziffer 5.7 a) AVB Vermögen übernimmt der Versicherer zusätzlich die Kosten, für den Anteil des Haftpflichtanspruchs, der die Versicherungssumme übersteigt, nach der Wertklasse des darüber hinausgehenden Haftpflichtanspruchs bis zu einer Höhe von 25 % der vereinbarten Versicherungssumme je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres, maximal 1.000.000 EUR.

12. Verletzungen von Gesetzesvorgaben

12.1. Im Rahmen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden Haftpflichtversicherung (AVB Vermögen) und der Besonderen-Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Verletzungen von Gesetzesvorgaben unterfallen dem Versicherungsschutz gesetzliche Haftpflichtansprüche

12.1.1. bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten im Sinne der geltenden Datenschutzvorschriften;

12.1.2. im Zusammenhang mit den nach § 5 RDG erlaubnisfreien Rechtsdienstleistungen;

12.1.3. wegen eines Diskriminierungstatbestandes oder wegen einer Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Diskriminierung, insbesondere nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz.

12.1.3.1. Im bedingungsgemäßen Umfang mitversichert sind insoweit auch Personen- und Sachschäden.

12.1.3.2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den Fall, dass gegen den Versicherungsnehmer ein Widerrufsverlangen oder ein Anspruch auf Unterlassung geltend gemacht wird. Voraussetzung hierfür ist, dass ein schriftlich begründetes Widerrufsverlangen oder Unterlassungsbegehren vorliegt.

12.1.4. im Zusammenhang mit gesetzlichen Compliance Regelungen, hierzu zählt auch die freiwillige Unterwerfung unter den Deutschen Corporate Governance Kodex, aufgrund eines Organisationsverschuldens, insbesondere wegen fehlerhafter Ausübung von Aufsichts- und Überwachungspflichten.

12.1.5. aus der fahrlässigen Verletzung von Geschäftsgeheimnissen im Sinne von § 2 Ziffer 1 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG). Nicht versichert ist jedoch ein Schaden in Höhe der Vergütung, die der Versicherungsnehmer hätte zahlen müssen, wenn er die Zustimmung zur Erlangung, Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses eingeholt hätte.

12.1.6. wegen der Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Geheimhaltungsverpflichtung aufgrund von gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Datenschutzgesetzen oder berufsständischen Vorschriften, oder aufgrund von haupt oder nebenvertraglichen Abreden entstanden ist. Ziffer 6 a AVB bleibt unberührt.

12.2. Mitversicherte Schäden

Im Rahmen des Versicherungsschutzes nach 9.1.1, 9.1.3 und 9.1.4 sind gesetzliche Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts mitversichert.

12.3. Mitversicherte Personen

12.3.1. Im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Ziffer 9.1.1, 9.1.2 und 9.1.5 sind gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter gegen Organe, Angestellte und freie Mitarbeiter des Versicherungsnehmers mitversichert.

12.3.2. Der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 9.1.3 und 9.1.4 erstreckt sich auf den Versicherungsnehmer sowie auf die Tätigkeit von Organen und leitenden Angestellten des Versicherungsnehmers.

12.4. Mitversicherte Kosten

12.4.1. In Erweiterung von Ziffer 5.7 AVB Vermögen ersetzt der Versicherer unter der Maßgabe, dass an die Stelle des Haftpflichtanspruchs der Streitwert tritt,

12.4.1.1. Gerichts- und Anwaltskosten eines datenschutzrechtlichen Verfahrens, mit dem Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung gegen den Versicherungsnehmer verfolgt werden;

12.4.1.2. im Rahmen des Versicherungsschutzes nach Ziffer 12.1.1 bis 12.1.3 Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, sofern der Versicherer in Einschränkung von Ziffer 24 AVB Vermögen vom Beginn des Verfahrens unverzüglich, spätestens aber vier Tage nach Zustellung der Antragschrift oder eines Gerichtsbeschlusses, vollständig unterrichtet wird;

12.4.1.3. im Rahmen des Versicherungsschutzes nach Ziffer 12.1.1 bis 12.1.3 Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem eine Unterlassungsklage gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht wird;

12.4.1.4. die Kosten des Verfahrens vor der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (§§ 25 ff AGG);

12.4.2. Aufwendungen des Versicherers für diese Kosten werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

13. Kündigung im Versicherungsfall

Ziffer 18.1 der AVB Vermögen wird wie folgt geändert:
Der Versicherer verzichtet auf sein Kündigungsrecht im Versicherungsfall. Der Versicherungsnehmer kann mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

14. Haftpflichtansprüche mit Auslandsbezug

14.1. Ziffer 6 f) AVB Vermögen wird wie folgt ersetzt:
aus Tätigkeiten, die über ausländische Tochtergesellschaften, ausländische Niederlassungen, ausländische Zweigstellen jeglicher Art oder über durch Kooperationsvereinbarungen verbundene Unternehmen im Ausland ausgeübt werden

14.2. Bei der Inanspruchnahme vor außereuropäischen Gerichten besteht Versicherungsschutz, wenn das Urteil des ausländischen Gerichts schriftlich abgesetzt wurde. Soweit Versicherungsschutz nach Satz 1 besteht, werden abweichend zu Ziffer 5.7 AVB Vermögen die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

14.3. Abweichend zu Ziffer 11.2 sind die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme anzurechnen, sofern Ansprüche vor Gerichten in den USA und Kanada geltend gemacht werden.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Tätigkeiten, die über ausländische Kanzleien, ausländische Büros, ausländische Niederlassungen, ausländische Zweigniederlassungen oder über durch Kooperationsvereinbarungen verbundene Firmen im Ausland ausgeübt werden, sind nur durch besondere Vereinbarung mitversichert.

14.4. Kein Versicherungsschutz besteht für im Ausland erforderliche Pflichtversicherungen.

15. Selbstbehalt

15.1. An der Summe, die vom Versicherungsnehmer aufgrund richterlichen Urteils oder eines vom Versicherer genehmigten Anerkenntnisses oder Vergleichs zu bezahlen ist (Haftpflchtsumme), wird der Versicherungsnehmer mit dem im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbehalt beteiligt.

15.2. Ein Selbstbehalt ist jedoch ausgeschlossen, wenn bei Geltendmachung des Schadens durch einen Dritten die Bestellung bzw. Zulassung des Berufsträgers oder die Anerkennung bzw. Zulassung der Berufsträgergesellschaft erloschen ist. Dies gilt auch, wenn Haftpflichtansprüche gegen die Erben des Versicherungsnehmers erhoben werden.

16. Ausschlüsse

16.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche, die sich aus Vertragsstrafen, Bußen und Entschädigungen mit Strafcharakter (z.B. punitive oder exemplary damages) sowie aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung, Ehrverletzung, Beleidigung oder sonstigen Diskriminierungen ergeben.

16.2. Veruntreuungsschäden
Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Veruntreuung durch Personal, Sozien oder Angehörige des Versicherungsnehmers; als Angehörige gelten:

a) der Ehegatte des Versicherungsnehmers, der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten,

b) wer mit dem Versicherungsnehmer in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder im zweiten Grad der Seitenlinie verwandt ist.

Bei neu eintretenden Partnern oder Sozien/Scheinsozien bietet die Rückwärtsversicherung gemäß Ziff. 2.2 AVB Versicherungsschutz für aus Veruntreuung durch Altsozien/-Partner vor dem Eintritt resultierende Vermögensschäden, die dem neu eintretenden Partner, Sozios oder Scheinsozios bis zum Eintritt nicht bekannt geworden sind. Eine Zurechnung nach Ziff. 3.1.5 AVB findet insoweit nicht statt.

17. Obliegenheiten im Versicherungsfall

Der Versicherungsnehmer hat im Schadenfall den Schriftverkehr mit dem Versicherer ausschließlich über inländische Einheiten in deutscher oder englischer Sprache abzuwickeln, dem Versicherer einen inländischen Ansprechpartner zu benennen, den Schadenfall entsprechend aufzubereiten und - vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen mit dem Versicherer - vor Ort die rechtliche Argumentation zur Abwehr von Schadensersatzansprüchen in Absprache mit dem Versicherer zu übernehmen.

18. Leistung des Versicherers

Die Leistung des Versicherers erfolgt in EUR. Seine Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

19. Verletzung von Datenschutzbestimmungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen materieller und immaterieller Schäden aus Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insbesondere im Sinne des Gesetzes zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Bundesdatenschutzgesetz, BDSG) und gleichartiger landesrechtlicher Bestimmungen. Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers.

Mitversichert ist in gleichem Umfang die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Bediensteten des Versicherungsnehmers, zu denen auch ein beim Versicherungsnehmer angestellter Datenschutzbeauftragter zählt und – soweit vorhanden – der Organe des Versicherungsnehmers.

In Ergänzung zu Ziffer 6 AVB Vermögen und Ziffer 4 bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf

a) Schäden aus Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrens- kosten. Auch fallen Bußen, Strafen sowie die Kosten derartiger Verfahren nicht unter die Deckung;

b) Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers gegen seine Bediensteten und den Datenschutzbeauftragten;

c) Haftpflichtansprüche Dritter, die mit dem Versicherungsnehmer durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind, gegen den Versicherungsnehmer und dessen Bedienstete einschließlich des Datenschutzbeauftragten.

20. Rechtsanwaltsgesellschaften (§ 59 j BRAO) und Patentanwaltsgesellschaften (§ 52 j PatAnwO) und Partnerschaftsgesellschaften mit Beschränkter Berufshaftung (§51 a BRAO und §45 a PatAnwO)

20.1. Versicherungsschutz

20.1.1. Im Rahmen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (AVB Vermögen) und den vorliegenden Besondere Bedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte und Patentanwälte besteht Versicherungsschutz für die den Berufsträgern und Angestellten der Anwalts- bzw. Partnerschaftsgesellschaft (Versicherungsnehmerin) zur Last fallenden Verstöße.

20.1.2. Im vertraglichen Umfang mitversichert sind Haftpflichtansprüche Dritter, welche unmittelbar gegen die in der Anwalts- bzw. Partnerschaftsgesellschaft tätigen Personen erhoben werden, soweit die Tätigkeit im Namen der Gesellschaft bzw. Partnerschaft erfolgte. Ziffer 26 AVB Vermögen gilt sinngemäß.

20.1.3. Soweit die Berufsträger der Anwalts- bzw. Partnerschaftsgesellschaft im eigenen Namen tätig werden oder höchstpersönliche Tätigkeiten übernehmen, besteht kein Versicherungsschutz über den Vertrag der Anwalts- bzw. Partnerschaftsgesellschaft. Für diese Tätigkeiten ist es erforderlich, dass neben dem Vertrag der Anwalts- bzw. Partnerschaftsgesellschaft eine eigene Berufshaftpflichtversicherung des Berufsträgers unterhalten oder vereinbart wird.

20.2. Zurechnung

In der Person des Verstoßenden gegebene Umstände, die den Versicherungsschutz beeinflussen, gehen zu Lasten der Versicherungsnehmerin.

20.3. Mitversicherung der wissentlichen Pflichtverletzung
Ziffer 6 d) AVB Vermögen findet keine Anwendung.
103 VVG gilt uneingeschränkt.

20.4. Meldepflicht nach § 4 III PartGG

Der Versicherer verpflichtet sich, eine Versicherungsbestätigung nach § 113 II VVG für die Anmeldung der Partnerschaft zum Registergericht zu erteilen.

21. Versicherungssummen

21.1. Jahreshöchstleistung

Ist eine höhere als die gesetzliche Mindestversicherungssumme vereinbart, beträgt die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Jahreshöchstleistung) vorbehaltlich abweichender Vereinbarung das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme; die Jahreshöchstleistung beträgt jedoch mindestens das Vierfache der Mindestversicherungssumme.

Bei Rechtsanwaltsgesellschaften (§ 59 c BRAO) können die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden auf den Betrag der Mindestversicherungssumme gemäß § 59 j Abs. 2 Satz 1 BRAO, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter und der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, begrenzt werden.

Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden beträgt jedoch mindestens das Vierfache der Mindestversicherungssumme gemäß § 59 j Abs. 2 Satz 3 BRAO.

- 21.2. **Abweichungen von der Pflichtversicherung**
Soweit die vereinbarte Versicherungssumme die gesetzlich vorgeschriebene Mindestversicherungssumme und die vereinbarte Jahreshöchstleistung die gesetzlich erlaubte Begrenzung der Jahreshöchstleistung übersteigt oder soweit der Umfang des vereinbarten Versicherungsschutzes über den Umfang des gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutzes hinausgeht, gelten die AVB entsprechend, wenn nichts Abweichendes, z. B. durch zusätzliche Vereinbarungen, bestimmt ist. Erweiterungen des Versicherungsschutzes lassen den Umfang des gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutzes unberührt.
22. **Abwehrkosten bei nicht ordnungsgemäßer Zustellung bei Verwendung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA)**
Ist streitig, ob im Rahmen des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) eine ordnungsgemäße Zustellung von elektronischen Dokumenten erfolgte, besteht vorläufiger Versicherungsschutz für die Kosten zur Abwehr eines Haftpflichtanspruchs. Der vorläufige Versicherungsschutz fällt rückwirkend weg, wenn die ordnungsgemäße Zustellung rechtskräftig festgestellt wird.
23. **Innovationsklausel**
Bietet der Versicherer während der Laufzeit dieses Vertrages ein neues Standard-Bedingungswerk in Deutschland im Bereich der AVB bzw. /BBR für Rechtsanwälte und Patentanwälte Domke für das betreffende Kundensegment mit abweichenden Regelungen zu in diesem Vertrag vereinbarten Leistungsumfang an, so gelten die Bedingungen des Versicherers mit Datum ihrer Einführung auf dem Markt bei Eintritt eines versicherten Ereignisses auch für diesen Vertrag, sofern der Leistungsumfang nach den Bedingungen des Versicherers im Vergleich zum Leistungsumfang dieses Vertrages ausschließlich Vorteile für versicherte Unternehmen oder versicherte Personen beinhaltet. Dies gilt nicht für eventuell vereinbarte Besondere Bedingungen.
24. **Substitutsklausel**
Der Versicherungsschutz bezieht sich im bedingungsgemäßen Umfang auch auf den Fall, dass die über diesen Vertrag versicherten Berufsträger für Versehen von Substituten gemäß § 664 Absatz 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) allein oder gemeinsam in Anspruch genommen werden. Leistet der Versicherer der über diesen Vertrag versicherten Berufsträger wegen eines Versehens des Substituten, nimmt er insoweit gegen diesen Regress.
25. **Bedingungsdifferenzdeckung**
Versicherungsschutz besteht im Rahmen einer Bedingungsdifferenzdeckung bei einem Versichererwechsel für in der Vergangenheit vorkommende Verstöße, welche dem Versicherungsnehmer oder der versicherten natürlichen Person bis zum Abschluss des vorliegenden Versicherungsvertrages nicht bekannt geworden sind, (Rückwärtsversicherung) und welche nach den Bedingungen dieses Vertrages gedeckt wären, sofern der Verstoß während der Laufzeit des unmittelbaren Vorvertrages, jedoch nicht länger als zwei Jahre vor Beginn des vorliegenden Versicherungsvertrages erfolgt ist und der Vorversicherer die Deckung endgültig abgelehnt hat. Versicherungsschutz besteht bis zu 100.000 EUR je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle dieser Rückwärtsversicherung.
26. **Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter**
Im Rahmen der diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Bedingungen besteht auch Versicherungsschutz für die rechtlich zulässige Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder einer versicherten Person als externer Datenschutzbeauftragter nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) oder entsprechender ausländischer Gesetze.
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen immaterieller Schäden aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten.
27. **Schiedsgerichtsklausel**
Die Vereinbarung von Schiedsverfahren gefährdet nicht den Versicherungsschutz, wenn sie vor Eintritt des Versicherungsfalles getroffen wurde und das Verfahren auf der Grundlage des deutschen schiedsrichterlichen Verfahrens i. S. d. §§ 1025 – 1066 ZPO oder anderer westeuropäischer Schiedsgerichtsordnungen (z. B. des Schiedsgerichtshofes der Internationalen Handelskammer Paris, Zürich, Genf, UNO usw.) ausgetragen wird.
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung im Schiedsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers am Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen.
28. **Gremientätigkeiten**
Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen der Tätigkeit als Mitglied eines Aufsichtsrates, Beirates, Stiftungsrates oder ähnlicher Gremien, wenn und soweit diese Ansprüche auf ein Anwalts- oder Steuerberatungsmandat gegründet sind. Die Art und Weise der Erteilung, Abwicklung und Honorierung des Mandats ist dabei unerheblich.
Ebenso mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen der Tätigkeit als Mitglied satzungsgemäß eingerichteter Gremien von Rechtsanwaltskammern sowie berufsständischen Vereinen und Verbänden.
Dies gilt nur, sofern hier nicht anderweitiger Versicherungsschutz besteht.
29. **Autoren- und Referententätigkeit**
Mitversichert ist die Tätigkeit als Autor, Referent und Dozent in seinem Fachgebiet, sowie als rechtswissenschaftlicher Gutachter.
30. **M&A-Mandate**
Mitversichert sind Aktivitäten im Zusammenhang mit Mergers and Acquisitions sowie die Erstellung von Due-Diligence-Reports, Reliance-Letters und Legal Opinions, sofern sie auf rechts-, steuer oder wirtschaftsberatenden Tätigkeiten beruhen.
Gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter (einschließlich kreditgebender Banken) aus diesen Reports sind ebenfalls vom Versicherungsschutz umfasst.
31. **Börsengänge**
Mitversichert ist die rechtliche Beratung bei der Begleitung von Börseneinführungen, von Projekten und Publikumsfonds und die damit verbundene Erstellung von Börsenprospekten.
32. **Bietergemeinschaft (ARGE)**
Versichert ist die gesetzlich vorgesehene gesamtschuldnerische Haftung aus der berufs- und standesrechtlich zulässigen Kooperation mit Angehörigen sozietätsfähiger und nicht sozietätsfähiger Berufe für den von den sonstigen Dienstleistungserbringern im Rahmen solcher Kooperationen verursachte Schäden (z. B. Ausschreibungsverfahren, Projektierungen von Großaufträgen, Machbarkeitsstudien oder Umstrukturierungen von öffentlichen Unternehmen).
Der Versicherungsschutz ist zeitlich beschränkt auf die Planung und Durchführung des Auftrags bis zum Abschluss der jeweiligen Verträge; die Phase der Umsetzung der geschlossenen Verträge ist nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes.
33. **Ansprüche nach § 11 Geldwäschebekämpfungsgesetz**
Mitversichert sind auch Ansprüche von Mandanten infolge von Verstößen im Zusammenhang mit § 11 Geldwäschebekämpfungsgesetz, auch durch Geldwäschebeauftragte des Versicherten.
34. **Reputationskosten**
Versicherungsschutz besteht für die Kosten der Abwehr oder Minderung eines (drohenden) Reputationsschadens eines Versicherten wegen einer in Medienberichten oder anderen Dritten öffentlich zugänglichen Informationen begangenen oder behaupteten Verstoßes. Bei Eintritt eines Versicherungsfalles oder bei Bestehen der Möglichkeit des Eintritts eines Versicherungsfalles wird das Drohen eines Reputationsschadens vermutet.
Der Versicherungsschutz beinhaltet die angemessenen Kosten einer Gegendarstellung und der Beratung durch einen externen Public Relations-Berater, den der Versicherte in Abstimmung mit dem Versicherer beauftragt hat. Bei einer Rufschädigung gemäß §§ 185, 186 StGB übernimmt der Versicherer zusätzlich die Kosten einer Privatklage nach §§ 374 ff. StPO.

35. Ordnungs-, Straf- und Disziplinarverfahren

Die Kosten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherten wegen des Vorwurfs der Verletzung von Vorschriften des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts sowie in standes- und disziplinarrechtlichen Verfahren wegen Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit dem versicherten Risiko werden nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Punkte vom Versicherer übernommen:

Es besteht Versicherungsschutz insbesondere für die Kosten einer anwaltlichen

- ersten Beratung,
- Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie in standes- und disziplinarrechtlichen Verfahren
- Tätigkeit bei Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen,
- Tätigkeit in Verwaltungs-, Steuer- und sozialrechtlichen
- Verfahren vor deutschen Behörden und Gerichten, die dazu dienen, die Verteidigung in eingeleiteten Verfahren zu unterstützen oder deren Einleitung zu verhindern.

Sowie für die Kosten:

- von Verfahren im Zusammenhang mit dem Vorwurf, kartellrechtswidrige Vereinbarungen über Preisgestaltung oder
- Geschäftsbedingungen, die Beschränkung der Produktion oder
- des Absatzes oder die Aufteilung von Märkten oder Kunden getroffen zu haben. Eine Kautions- oder Kautionssumme wird nicht gestellt.
- einer Sicherheitsleistung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung.

An der Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die zur Abwendung der zwangsweisen Beitreibung der Haftpflichtsumme zu leisten ist, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung, höchstens jedoch bis zur Höhe der Versicherungssumme.

Ist in einem Verfahren gegen Firmeninhaber oder Organmitglieder die Einschaltung weiterer Strafverteidiger sachdienlich, wird auch deren angemessene Vergütung erstattet. Gleiches gilt für die sonstigen versicherten Personen nach vorheriger Zustimmung des Versicherers.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für

- die angemessenen Kosten der vom Versicherten in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, die für seine Verteidigung erforderlich sind.
- für die Kosten notwendiger Reisen des Rechtsanwalts, die im Zusammenhang mit den versicherten Verfahren stehen
- Reisekosten der versicherten Personen zu einem ausländischen Gericht, wenn dieses das persönliche Erscheinen angeordnet hat. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von Rechtsanwälten in Deutschland geltenden Sätze (RVG) übernommen.
- die Kosten der Übersetzung der für die Verteidigung und den Zeugenbeistand im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen.
- Soweit erforderlich werden auch die Kosten eines Dolmetschers übernommen.

Kosten werden nicht übernommen, im Falle einer Verteidigung wegen einer Straftat, die nur vorsätzlich begehrbar ist. Kosten werden nur übernommen, soweit der Versicherungsnehmer der Abwehrkostengewährung zustimmt.

Die Zusage der Kostenübernahme entfällt rückwirkend, soweit ein rechtskräftiger Strafbefehl oder eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat erfolgt. In diesem Fall hat der Versicherte die verauslagten Kosten, auch für wegen der Pflichtenverletzung durchgeführte berufsgerichtliche Verfahren, zurückzuerstatten.

Bei rechtskräftiger Verurteilung sowohl wegen Vorsatzes als auch wegen Fahrlässigkeit besteht diese Rückzahlungspflicht nur insoweit, als Vorsatz betroffen ist. Der jeweilige Anteil berechnet sich nach dem Gewicht und der Bedeutung der einzelnen Vorwürfe im Gesamtzusammenhang (insbesondere dem Anteil am verhängten Strafmaß).

Die Kosten für alle zeitlich und ursächlich zusammenhängenden Verfahren sowie für dasselbe Verfahren werden bis zu einem Betrag in Höhe von 100.000 EUR (Sublimit) übernommen.

Maximal werden insgesamt für alle nicht zeitlich oder ursächlich zusammenhängenden Verfahren eines Jahres Kosten bis zu einem Betrag in Höhe von 250.000 EUR übernommen.

36. AGB-Verzicht

Auf Haftungsausschlüsse in AGB, die die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers einschränken, beruft sich der Versicherer nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Versicherungsnehmer.

37. Mitversicherung von Personenschäden

In Ergänzung zu Ziff. 1.2 AVB gelten als Vermögensschäden auch Ansprüche wegen Personenschäden und hieraus resultierende immaterielle Schäden gemäß § 253 Abs. 2 BGB (Schmerzensgeld), ausschließlich in den Fällen, in denen der Schaden im Rahmen einer versicherten originären Berufstätigkeit gemäß Ziffer 1.1 AVB verursacht wurde.

Dieser Versicherungsschutz wird bis zur Höhe der gesetzlichen Pflichtversicherungssumme für Vermögensschäden gewährt. Diese Erweiterung gilt nur, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

38. Mitversicherung von Ansprüchen gegenüber Erben

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht der Erben des Versicherungsnehmers aus Verstößen, die bis zur Bestellung eines Praxisabwicklers oder bis zur Praxisveräußerung, längstens jedoch bis zu 8 Wochen nach Ableben des Versicherungsnehmers vorgekommen sind.

39. Schäden an Akten, beweglichen Sachen, Gebäuden und Daten

In Ergänzung zu Ziff. 1.2 AVB gelten als Vermögensschäden auch Ansprüche wegen

- a) Schäden an Akten und anderen für die versicherte Tätigkeit in Betracht kommenden Schriftstücken
- b) Sachschäden die an sonstigen beweglichen Sachen und Gebäuden entstehen, die das Objekt der versicherten Tätigkeit bilden, sofern es sich nicht um Sachschäden aus Anlass der Ausübung technischer Berufstätigkeit oder der Verwaltung von Grundstücken handelt.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Sachschäden, die entstehen durch Abhandenkommen von Geld, geldwerten Zeichen, Wertsachen, Inhaberpapieren und in blanko indossierten Orderpapieren; das Abhandenkommen von Wechseln sowie von zu Protest gegangenen Schecks fällt nicht unter diese Bestimmung. Der Versicherungsschutz bei Anderkonten nach Teil A, Ziffer 6 dieser Bedingungen bleibt unberührt.

- c) der gesetzlichen Haftpflicht wegen Schäden im Zusammenhang mit der Ausübung der versicherten Tätigkeit aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus
 - I. der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
 - II. der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebenden Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderung, sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten,

- der Verletzung von Persönlichkeitsrechten; insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche, nicht jedoch von Urheberrechten;
- der Verletzung von Namensrechten; insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche.

Es obliegt dem Versicherungsnehmer nachzuweisen, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch den Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Versicherungsschutz für Pos. c) dieser Bestimmung besteht bis zu der im Versicherungsschein je Versicherungsfall vereinbarten Versicherungssumme, höchstens jedoch in Höhe von 500.000 EUR je Versicherungsfall und für alle derartigen Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Aufwendungen des Versicherers für Prozesskosten werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

Versicherungsschutz besteht nur, soweit kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

In Ergänzung zu Ziff. 6 AVB sind nachfolgende Ansprüche aus den folgenden Tätigkeiten und Leistungen nicht versichert:

- Software-Erstellung, -handel, -implementierung, -pflege
- IT-Beratung, -analyse, -organisation, -einweisung, -schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten im Sinne des Signaturgesetzes/Signaturverordnung;

Ausgeschlossen sind ferner Ansprüche die im Zusammenhang stehen mit:

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming);
- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;
- Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen;
- gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;
- die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten nicht durch den Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft bzw. hat prüfen lassen;
- auf Entschädigungen mit Strafcharakter (z. B. punitive und exemplary damages).

40. Sicherheitsleistung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung

An der Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die zur Abwendung der zwangsweisen Beitreibung der Haftpflichtsumme zu leisten ist, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung, höchstens jedoch bis zur Höhe der Versicherungssumme.

41. Versichererwechsel

Wechselt ein Versicherungsnehmer den Versicherer und streiten die Versicherer über den Verstoßzeitpunkt, so besteht Versicherungsschutz aus diesem Vertrag nur, wenn die Geltendmachung des konkreten Schadensfalles in den Versicherungszeitraum dieses Vertrages fällt.

Der Versicherungsnehmer tritt diesem Versicherer etwaige Deckungsansprüche gegen den Vorversicherer ab.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)

(6340004, 01.2019)

Inhaltsverzeichnis

Umfang des Versicherungsschutzes

- 1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
- 2 Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen
- 3 Versichertes Risiko
- 4 Vorsorge-Versicherung
- 5 Leistungen der Versicherung
- 6 Begrenzung der Leistungen
- 7 Ausschlüsse

Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung

- 8 Beginn des Versicherungsschutzes
- 9 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag
- 10 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag
- 11 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat
- 12 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
- 13 Beitragsregulierung
- 14 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- 15 Beitragsangleichung, Beitragsanpassung

Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung

- 16 Dauer und Ende des Vertrages
- 17 Wegfall des versicherten Risikos
- 18 Kündigung nach Beitragsangleichung
- 19 Kündigung nach Versicherungsfall
- 20 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen
- 21 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften
- 22 Mehrfachversicherung

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- 23 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
- 24 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 25 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
- 26 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Weitere Bestimmungen

- 27 Mitversicherte Personen
- 28 Abtretungsverbot
- 29 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
- 30 Verjährung
- 31 Zuständiges Gericht
- 32 Anzuwendendes Recht

Umfang des Versicherungsschutzes

1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

1.2.1 auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvorahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;

1.2.2 wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;

1.2.3 wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;

1.2.4 auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;

1.2.5 auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;

1.2.6 wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

1.3 Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

2 Vermögensschaden, Abhandenkommen von Sachen

Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen

2.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;

2.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

3 Versichertes Risiko

3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht

3.1.1 aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers,

3.1.2 aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,

3.1.3 aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorge-Versicherung) und die in Ziffer 4 näher geregelt sind.

3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 21 kündigen.

4 Vorsorge-Versicherungen

4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.

4.1.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzugeben. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfol-

gen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

4.1.2 Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

4.2 Die Regelung der Vorsorge-Versicherung gilt nicht für Risiken
4.2.1 aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;

4.2.2 aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;

4.2.3 die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;

4.2.4 die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

Die Regelung der Vorsorge-Versicherung gilt bei privaten Haftpflichtversicherungen außerdem nicht für Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.

5 Leistungen der Versicherung

5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

5.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit

über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenden ordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherer das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

6 Begrenzung der Leistungen

6.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Dreifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

6.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln

beruhen.

6.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbehalt). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. Ziffer 6.1 bleibt unberührt.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

6.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

6.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

6.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

6.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

7 Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

7.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht

haben.

7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

7.4 Haftpflichtansprüche

7.4.1 des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziffer 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten,

7.4.2 zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,

7.4.3 zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.

7.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer

7.5.1 aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören.

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

7.5.2 von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;

7.5.3 von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;

7.5.4 von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;

7.5.5 von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;

7.5.6 von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

zu Ziffer 7.4 und Ziffer 7.5:

Die Ausschlüsse unter Ziffer 7.4 und Ziffer 7.5.2 bis 7.5.6 erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn

7.7.1 die Schäden durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;

7.7.2 die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;

7.7.3 die Schäden durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

zu Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7:

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

7.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

7.9 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.

7.10.1 Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.

7.10.2 Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung. Dieser Ausschluss gilt nicht

- a) im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken oder
- b) für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
- Anlagen gemäß Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);
- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
- Abwasseranlagen

oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.

7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

7.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

7.13.1 gentechnische Arbeiten,

7.13.2 gentechnisch veränderte Organismen (GVO),

7.13.3 Erzeugnisse, die

- Bestandteile aus GMO enthalten,
- aus oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden.

7.14 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch

7.14.1 Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt;

7.14.2 Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben;

7.14.3 Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer;

7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus

7.15.1 Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten;

7.15.2 Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten;

7.15.3 Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch;

7.15.4 Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

7.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

7.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

7.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung

8 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 9.1 zahlt. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

9 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag

9.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

9.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer

nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

9.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

10 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

10.1 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

10.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziffern 10.3 und 10.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

10.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.

10.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Ziffer 10.3 bleibt unberührt.

11 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

12 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.

Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

13 Beitragsregulierung

13.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die

Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

13.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziffer 15.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

13.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zuviel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgten.

13.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

14 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

15 Beitragsangleichung, Beitragsanpassung

15.1 Beitragsangleichung

15.1.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

15.1.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab.

Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

15.1.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziffer 15.1.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziffer 15.1.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

15.1.4 Liegt die Veränderung nach Ziffer 15.1.2 oder 15.1.3 unter 5 Prozent entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

15.2 Beitragsanpassung

15.2.1 Der Beitrag wird unter Berücksichtigung der Schadenaufwendungen, der Kosten (insbesondere der Provisionen, der Sach- und Personalkosten und des Aufwands für die Rückversicherung) und des Gewinnansatzes kalkuliert.

15.2.2 Der Versicherer ist berechtigt und verpflichtet, den Beitrag für bestehende Versicherungsverträge zu überprüfen und - wenn die Entwicklung der Schadenaufwendungen es erforderlich macht - an diese Entwicklung anzupassen.

Die durch gesetzlich vorgeschriebene Veränderung des betriebsnotwendigen Sicherheitskapitals entstehenden Kapitalkosten dürfen mit einberechnet werden. Veränderungen des Gewinnansatzes und der Provisionssätze bleiben bei der Anpassung außer Betracht.

Zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs wird der Beitrag mindestens alle 5 Jahre - gerechnet ab 01.01.2019 - neu kalkuliert.

Die Neukalkulation berücksichtigt auf der Basis der bisherigen Schadenentwicklung insbesondere die voraussichtliche künftige Entwicklung des Schadenbedarfs. Unternehmensübergreifende Daten dürfen für den Fall herangezogen werden, dass eine ausreichende Grundlage unternehmenseigener Daten nicht zur Verfügung steht.

15.2.3 Bei einer Abweichung ist der Versicherer zu Beginn jeder Versicherungsperiode, zu der er ein ordentliches Kündigungsrecht hat, berechtigt, die für bestehende Verträge geltenden Beiträge, auch soweit diese für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart sind, für die einzelnen Bestandsgruppen anzupassen, wenn

- a) die Abweichung auf Veränderungen der unternehmensbezogenen Beitragsfaktoren beruht, die sich durch die Nachkalkulation ergeben haben und weder vorhersehbar noch beeinflussbar waren und
- b) die Abweichung mindestens 3 Prozent beträgt.

Der neue Beitrag ist unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik den neu ermittelten Werten angemessen anzupassen und darf nicht höher sein als die Beiträge des Tarifs für neu abzuschließende Verträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang.

Ist der Beitragssatz nach der festgestellten Abweichung zu senken, so ist der Versicherer dazu verpflichtet.

15.2.4 Der neue Beitrag wird mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam. Für eine Beitragserhöhung gilt dies aber nur, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Beitragserhöhung unter Hinweis auf den Unterschied zwischen altem und neuem Beitrag einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt und ihn in Textform über sein Recht nach 15.2.6 belehrt hat.

15.2.5 Sieht der Versicherer von einer Beitragserhöhung ab oder führt sie nur zum Teil durch, kann die festgestellte Abweichung bei der nächsten Anpassung berücksichtigt werden.

15.2.6 Bei Erhöhung der Beiträge kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung in Textform kündigen. Anderenfalls wird der Vertrag zu dem geänderten Beitrag fortgeführt.

Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung

16 Dauer und Ende des Vertrages

16.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

16.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung zugegangen ist.

16.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

16.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

17 Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

18 Kündigung nach Beitragsangleichung

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziffer 15.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

19 Kündigung nach Versicherungsfall

19.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich gestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

19.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

20 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

20.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

20.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle

- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
- durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform gekündigt werden.

20.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn

- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
- der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

20.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.

20.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

21 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

22 Mehrfachversicherung

22.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

22.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

22.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

23 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

23.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

23.2 Rücktritt

23.2.1 Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

23.2.2 Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

23.2.3 Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

23.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht
Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 23.2 und 23.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 23.2 und 23.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 23.2 und 23.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

23.4 Anfechtung
Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

24 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
Besonders gefährdende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwä-

gung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.

25 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

25.1 Jeder Versicherungsfall ist, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind, dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.

25.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

25.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwalt-schaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.

25.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

25.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

26 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

26.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

26.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 26.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

Weitere Bestimmungen

27 Mitversicherte Personen

27.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.

27.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

28 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

29 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

29.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

29.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

29.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Betrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der betrieblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziffer 29.2 entsprechende Anwendung.

30 Verjährung

30.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

30.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

31 Zuständiges Gericht

31.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsvermittler bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Besitz der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

31.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthaltes zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

31.3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

32 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Allgemeine Bedingungen zur Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen - AVB Benachteiligungen

(6344503, 01.2019)

Inhaltsverzeichnis

Umfang des Versicherungsschutzes

- 1 Gegenstand der Versicherung
- 2 Versicherungsfall
- 3 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes
- 4 Versicherungsumfang
- 5 Ausschlüsse

Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung

- 6 Beginn des Versicherungsschutzes
- 7 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag
- 8 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag
- 9 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat
- 10 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
- 11 Beitragsregulierung
- 12 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- 13 Beitragsanpassung

Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung

- 14 Dauer und Ende des Vertrages
- 15 Kündigung nach Versicherungsfall

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- 16 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
- 17 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 18 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
- 19 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Weitere Bestimmungen

- 20 Rechte und Pflichten mitversicherter Personen/Tochtergesellschaften
- 21 Abtretungsverbot
- 22 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
- 23 Verjährung
- 24 Zuständiges Gericht
- 25 Anzuwendendes Recht

Hinweis

Dieser Versicherungsvertrag ist eine auf dem Anspruchserhebungsprinzip (Claims-made-Prinzip) basierende Versicherung, das heißt der Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen eine versicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages.

Umfang des Versicherungsschutzes

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen einer Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Benachteiligung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), aus den in Ziffer 1.2 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden in Anspruch genommen werden. Vom Versicherungsschutz ebenfalls umfasst sind Ansprüche auf Ersatz immaterieller Schäden wie z. B. aus § 15 Abs. 2 S. 1 und § 21 Abs. 2 S. 3 AGG.

Mitversicherte Personen sind: Die Inhaber von Personengesellschaften, Mitglieder des Aufsichtsrates, des Vorstandes oder der Geschäftsführung des Versicherungsnehmers oder seine leitenden Angestellten.

Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit. Für die mitversicherten Personen besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

1.2 Gründe für eine Benachteiligung sind

- die Rasse;
- die ethnische Herkunft;
- das Geschlecht;
- die Religion;
- die Weltanschauung;
- eine Behinderung;
- das Alter;
- oder die sexuelle Identität.

1.3 Der Versicherungsschutz im Sinne von Ziffer 1 erstreckt sich auch auf Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers, soweit sie ihren Firmensitz in Deutschland haben.

Tochtergesellschaften im Sinne dieses Vertrages sind Unternehmen i. S. v. §§ 290 Abs. 1, Abs. 2, 271 Abs. 1 HGB, bei denen dem Versicherungsnehmer die Leitung oder Kontrolle direkt oder indirekt zusteht, entweder durch

- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder
- das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichts-, des Verwaltungsrats oder eines sonstigen Leitungsorgans zu bestellen oder abzuberufen und er gleichzeitig Gesellschafter ist oder
- das Recht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.

Soweit sich der Versicherungsschutz auf neu hinzukommende Tochtergesellschaften erstreckt, umfasst dieser nur solche Benachteiligungen, die nach dem Vollzug des Erwerbes begangen worden sind.

1.4 Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben

wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.

3 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

3.1 Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung

Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

3.2 Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Benachteiligungen
Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren vor Vertragsbeginn begangen wurden.

Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die eine versicherte Person, der Versicherungsnehmer oder eine Tochtergesellschaft bei Abschluss dieses Versicherungsvertrages kannte. Als bekannt gilt eine Benachteiligung, wenn sie von dem Versicherungsnehmer, einer Tochtergesellschaft oder versicherten Personen als - wenn auch nur möglicherweise - objektiv fehlsam erkannt oder ihnen, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadensersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.

3.3 Nachmeldefrist für Anspruchserhebungen nach Vertragsbeendigung

Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrages begangen und innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages erhoben und dem Versicherer gemeldet worden sind.

Die automatische Nachmeldefrist gilt nicht für den Fall eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers sowie in den Fällen der Vertragsbeendigung gemäß Ziffer 14.1 sowie in den Fällen, in denen der Versicherungsvertrag wegen Zahlungsverzug beendet worden ist. Das gleiche gilt, wenn nach Beendigung dieses Vertrages anderweitig Versicherungsschutz für Ansprüche aus Benachteiligungen abgeschlossen wird.

Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachmeldefrist im Rahmen und nach Maßgabe der bei Ablauf des letzten Versicherungsjahres geltenden Vertragsbestimmungen, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des letzten Versicherungsjahres.

3.4 Insolvenz

Im Fall der Beantragung des Insolvenzverfahrens des Versicherungsnehmers oder einer vom Versicherungsschutz umfassten Tochtergesellschaft erstreckt sich die Deckung für das betroffene Unternehmen und die mitversicherten Personen des betroffenen Unternehmens nur auf Haftpflichtansprüche infolge von Benachteiligungen, welche bis zum Zeitpunkt der Beantragung des Insolvenzverfahrens begangen worden sind.

4 Versicherungsumfang

4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

4.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers ist die im Versicherungsschein angegebene Versicherungssumme der Höchstbetrag für jeden Versicherungsfall. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, beträgt die Höchstersatzleistung für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle das Dreifache der Versicherungssumme. Kosten gemäß Ziffer 4.4 sind darin inbegriffen.

4.3 Unabhängig von den einzelnen Versicherungsjahren gelten mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller

- aufgrund einer Benachteiligung, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurde,
- aufgrund mehrerer Benachteiligungen, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurden, sofern diese Benachteiligungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen,

als ein Versicherungsfall.

Dieser gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Haftpflichtansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch geltend gemacht wurde. Liegt die erste Benachteiligung zeitlich vor Beginn des Versicherungsvertrages, so gelten alle Benachteiligungen dieser Serie als nicht versichert.

4.4 Kosten sind insbesondere: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten.

4.5 Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person scheitert oder falls der Versicherer seinen vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, so hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Zurverfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, an Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

4.6 In jedem Versicherungsfall tragen der Versicherungsnehmer bzw. die in Anspruch genommenen mitversicherten Personen den im Versicherungsschein aufgeführten Betrag selbst.

4.7 Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen sowie wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

5 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

5.1 gegen den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen, soweit sie den Schaden vorsätzlich oder durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben.

Dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind.

5.2 die von den mitversicherten Personen gemäß Ziffer 1.1 geltend gemacht werden. Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder seiner Angehörigen gegen die mitversicherten Personen sind von der Versicherung ausgeschlossen.

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder; Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

5.3

- welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden - dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden.
- wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten.

5.4 jeglicher Art, die kollektiv erhoben werden, wie z. B. im Zusammenhang mit Streitgenossenschaften, Verbandsklagen oder die z. B. von Gewerkschaften oder Betriebsräten erhoben werden.

5.5 im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- oder Dienstrecht; ausgeschlossen sind auch Ansprüche im Zusammenhang mit Arbeitskämpfmaßnahmen (z. B. Aussperrung, Streik).

5.6 auf Entschädigung und/oder Schadensersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungsgelder oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind.

5.7 soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

5.8 wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

5.9 wegen Benachteiligungen, die vor dem Vollzug des Erwerbs/der Übernahme eines anderen Unternehmens durch den Versicherungsnehmer und/oder eine seiner Tochtergesellschaften begangen worden sind.

5.10 wegen Benachteiligungen, die nach dem Abschluss des der Veräußerung zugrunde liegenden Vertrages des Versicherungsnehmers und/oder einer seiner Tochtergesellschaften durch ein anderes Unternehmen begangen worden sind.

5.11 und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vornahme von Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, die Auswirkungen auf die Betriebsstätte, wie z. B. baulichen Veränderungen, den Arbeitsplatz und/oder den Arbeitsprozess haben.

Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung

6 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 7.1 zahlt. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

7 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag

7.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

7.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

7.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

8 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

8.1 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

8.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziffern 8.3 und 8.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

8.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 8.2 Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.

8.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 8.2 Abs. 3 darauf hingewiesen hat. Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Ziffer 8.3 bleibt unberührt.

9 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Könnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

10 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.

Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

11 Beitragsregulierung

11.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann die-

ser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

11.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziffer 15.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

11.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zuviel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgen.

11.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

12 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

13 Beitragsanpassung

13.1 Der Beitrag wird unter Berücksichtigung der Schadenaufwendungen, der Kosten (insbesondere der Provisionen, der Sach- und Personalkosten und des Aufwands für die Rückversicherung) und des Gewinnansatzes kalkuliert.

13.2 Der Versicherer ist berechtigt und verpflichtet, den Beitrag für bestehende Versicherungsverträge zu überprüfen und - wenn die Entwicklung der Schadenaufwendungen es erforderlich macht - an diese Entwicklung anzupassen.

Die durch gesetzlich vorgeschriebene Veränderung des betriebsnotwendigen Sicherheitskapitals entstehenden Kapitalkosten dürfen mit einberechnet werden. Veränderungen des Gewinnansatzes und der Provisionssätze bleiben bei der Anpassung außer Betracht.

Zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs wird der Beitrag mindestens alle 5 Jahre - gerechnet ab 01.01.2019 - neu kalkuliert.

Die Neukalkulation berücksichtigt auf der Basis der bisherigen Schadenentwicklung insbesondere die voraussichtliche künftige Entwicklung des Schadenbedarfs. Unternehmensübergreifende Daten dürfen für den Fall herangezogen werden, dass eine ausreichende Grundlage unternehmenseigener Daten nicht zur Verfügung steht.

13.3 Bei einer Abweichung ist der Versicherer zu Beginn jeder Versicherungsperiode, zu der er ein ordentliches Kündigungsrecht hat, berechtigt, die für bestehende Verträge geltenden Beiträge, auch soweit diese für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart sind, für die einzelnen Bestandsgruppen anzupassen, wenn

- a) die Abweichung auf Veränderungen der unternehmensbezogenen Beitragsfaktoren beruht, die sich durch die Nachkalkulation ergeben haben und weder vorhersehbar noch beeinflussbar waren und
- b) die Abweichung mindestens 3 Prozent beträgt.

Der neue Beitrag ist unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik den neu ermittelten Werten angemessen anzupassen und darf nicht höher sein als die Beiträge des Tarifs für neu abzuschließende Verträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang.

Ist der Beitragssatz nach der festgestellten Abweichung zu senken, so ist der Versicherer dazu verpflichtet.

13.4 Der neue Beitrag wird mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam. Für eine Beitragserhöhung gilt dies aber nur, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Beitragserhöhung unter Hinweis auf den Unterschied zwischen altem und neuem Beitrag einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt und ihn in Textform über sein Recht nach 13.6 belehrt hat.

13.5 Sieht der Versicherer von einer Beitragserhöhung ab oder führt sie nur zum Teil durch, kann die festgestellte Abweichung bei der nächsten Anpassung berücksichtigt werden.

13.6 Bei Erhöhung der Beiträge kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung in Textform kündigen. Anderenfalls wird der Vertrag zu dem geänderten Beitrag fortgeführt.

Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung

14 Dauer und Ende des Vertrages

14.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

14.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung zugegangen ist.

14.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

14.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

15 Kündigung nach Versicherungsfall

15.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Zahlung geleistet wurde oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform spätestens einen Monat nach der Zahlung oder der Rechtshängigkeit des Haftpflichtanspruchs oder der Leistungsverweigerung des Versicherers zugegangen sein.

15.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

16 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

16.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

16.2 Rücktritt

16.2.1 Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

16.2.2 Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

16.2.3 Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

16.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 16.2 und 16.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 16.2 und 16.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 16.2 und 16.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

16.4 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht

dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

17 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

18 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

18.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen. Dieses soll in Textform erfolgen. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.

18.2 Der Versicherungsnehmer muss im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu beachten, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

18.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.

18.4 Gegen einen Mahnbescheid muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

18.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

19 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

19.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

19.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 19.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

Weitere Bestimmungen

20 Rechte und Pflichten mitversicherter Personen/ Tochtergesellschaften

20.1 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen sind entsprechend auf die mitversicherten Personen und/oder Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers anwendbar.

20.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den mitversicherten Personen und/oder Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

21 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

22 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

22.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

22.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

23 Verjährung

23.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

23.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

24 Zuständiges Gericht

24.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

24.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

24.3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

25 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht.

Besondere Bedingungen zur Haftpflichtversicherung für Bürobetriebe - Exklusiv

(6341804, 01.2018)

Inhaltsverzeichnis

Vorblatt

- 1 Deckungssummen
- 2 Sublimits
- 3 Selbstbeteiligungen

I Allgemeine Bestimmungen

- 1 Versichertes Risiko
- 2 Mitversicherte Personen
 - 2.1 Gesetzliche Vertreter
 - 2.2 Übrige Betriebsangehörige
 - 2.3 Betriebsärzte/Sanitätspersonal
 - 2.4 Ausgeschiedene Mitarbeiter

II Nebenrisiken, Deckungserweiterungen, sonstige Vereinbarungen und Erläuterungen/Hinweise

- 1 Mitversicherung von Nebenrisiken
 - 1.1 Haus- und Grundbesitz/Bauherr
 - 1.2 Tankanlagen/Fahrzeuwpflegestationen
 - 1.3 Feuergefährliche, giftige oder explosible Stoffe
 - 1.4 Garagen und Parkplätze
 - 1.5 Kfz/Arbeitsmaschinen/Anhänger/Be- und Entladevorrichtungen
 - 1.6 Ausstellungen und Messen
 - 1.7 Reklameeinrichtungen/Abgabe von Energien
 - 1.8 Photovoltaik- und Kleinwindkraftanlagen
 - 1.9 Betrieb von Solarthermieanlagen
 - 1.10 Betriebs-/Teilbetriebsveranstaltungen
 - 1.11 Sozialeinrichtungen
 - 1.12 Sanitätsstationen
 - 1.13 Werksfeuerwehr
 - 1.14 Waffen- und Bolzenschussgeräte
 - 1.15 Tierhaltung (betriebliche), Tierhüter
 - 1.16 Betriebsbesichtigungen/-begehungen
 - 1.17 Beauftragung von Subunternehmen
 - 1.18 Solarien, Sonnen-/Fitness-Studios
 - 1.19 Gerüstbau
 - 1.20 Wand-, Standautomaten, Ausliefern von Waren
 - 1.21 Abbruch- und Einreißarbeiten
- 2 Erweiterungen des Versicherungsschutzes
 - 2.1 Belegschafts- und Besucherhabe
 - 2.2 Auslandsschäden
 - 2.3 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden
 - 2.4 Ansprüche mitversicherter Personen/Versicherungsnehmer untereinander
 - 2.5 Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers
 - 2.6 Vermögensschäden

Diese Vermögensschaden-Bedingungen ersetzen nicht die für beratende Berufe (z. B. Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Makler), Sachverständige, Gutachter, Ingenieure, Architekten, Planungs- oder Beratungsbüros sowie sonstige beratend bzw. planend tätige Berufsgruppen erforderliche und separat abzuschließende Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.

- 2.6.1 Vermögensschäden - Datenschutz
 - 2.6.2 Sonstige Vermögensschäden
 - 2.6.3 Vermögensschäden durch Fehlalarm
 - 2.7 Vertragshaftung
 - 2.8 Abwässerschäden
 - 2.9 Mietsachschäden (Geschäftsreisen/Gebäude)
 - 2.10 Tätigkeitsschäden
 - 2.10.1 Be- und Entladeschäden
 - 2.10.2 Leitungsschäden
 - 2.10.3 Sonstige Tätigkeitsschäden und Datenlöschungs-/Datenneuordnungskosten
 - 2.11 Abhandenkommen von Schlüsseln, Codekarten und Transpondern
 - 2.12 Produkthaftungspflicht
 - 2.12.1 Konventionelles Produktrisiko inkl. Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften
 - 2.12.2 Verlängerung der gesetzlichen Verjährungsfrist
 - 2.12.3 Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht
 - 2.13 Deckungsvorsorgefreier Umgang mit radioaktiven Stoffen (Strahlenschäden)
 - 2.14 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften (ARGE-Klausel)
 - 2.15 Überlassung von Arbeitnehmern
 - 2.16 Medienverlust und Energiemehrkosten
 - 2.17 Ansprüche aus Benachteiligungen
 - 2.18 Einsatz von fremden Autokränen - Einweisungstätigkeiten
 - 2.19 Internet-Haftpflicht
 - 2.20 Obhutsschäden
 - 2.20.1 Arbeitsmaschinen, Baugeräte/-maschinen, Hub-/Gabelstapler und nicht zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge
 - 2.20.2 Arbeitsgeräte, -vorlagen, Werkzeuge oder sonstige Hilfsmittel
 - 2.20.3 Sonstige bewegliche Sachen
 - 2.21 Gebrauch fremder zulassungspflichtiger Kraftfahrzeuge (Non-Ownership-Deckung)
 - 2.22 Strafprozesskostendeckung
- 3 Sonstige Vereinbarungen
 - 3.1 Selbstbeteiligung
 - 3.2 Nachhaftung
 - 3.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen
 - 3.4 Schiedsgerichtsvereinbarungen
 - 3.5 Versehensklausel
 - 3.6 Versicherungsbeginn 0:00 Uhr
 - 4 Erläuterungen/Hinweise
 - 4.1 Mangelbeseitigungsnebenkosten
 - 4.2 Verschärfte Haftung nach Produkthaftungsgesetz

III Risikobegrenzungen

- 1 Allgemeine Risikobegrenzungen
- 2 Große Kraft- und Wasserfahrzeugklausel
- 3 Große Luft-/Raumfahrzeugklausel
- 4 Gesetz-, vorschrifts- oder pflichtwidriger Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen
- 5 Kriegsereignisse, feindselige Handlungen, innere Unruhe, Streik usw.

IV Private Risiken

Vorblatt**1 Deckungssummen**

Sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen keine anderen Deckungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbart sind, beträgt die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall, auch wenn aus demselben Versicherungsfall mehrere Versicherungsnehmer dieses Vertrages in Anspruch genommen werden;

für die Betriebs-Haftpflichtversicherung

- 3.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache dieser Deckungssummen.

2 Sublimits

Innerhalb der Sachschaden-Deckungssumme sind mitversichert bis

- 500.000 EUR für Ansprüche aus Benachteiligungen (Ziffer II 2.17)

Ist die Jahreshöchstersatzleistung für eine der vorgenannten Deckungssummen nicht besonders begrenzt, so beträgt die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres das Dreifache dieser Deckungssumme innerhalb der Jahresmaximierung der Sachschaden-Deckungssumme.

3 Selbstbeteiligungen

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem

- Schaden in den USA, US-Territorien und Kanada sowie bei jedem Schaden, der in den USA, US-Territorien oder Kanada geltend gemacht wird, mit 5.000 EUR.
Diese Selbstbeteiligung gilt auch für die in Ziffer II 2.2.3 und 2.3.2 genannten Kosten;
- Mietsachschaden an Gebäuden (sonstige Gefahren) gemäß Ziffer II 2.9 c) mit 250 EUR.
- Tätigkeitsschaden (gemäß Ziffer II 2.10.3) an Sachen (auch Daten), die sich beim Versicherungsnehmer zur Reparatur oder sonstigen Zwecken auf seinem Betriebsgrundstück oder außerhalb seines Betriebsgrundstückes in seiner Verfügungsgewalt befinden oder befunden haben mit 250 EUR.
- Obhutsschaden gemäß Ziffer II 2.20 mit 500 EUR.

I Allgemeine Bestimmungen

1 Versichertes Risiko

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Betrieb - einschließlich aller vorhandenen und hinzukommenden rechtlich unselbstständigen Zweig-, Hilfs- und Nebenbetriebe in der Bundesrepublik Deutschland - mit seinen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten bzw. aus der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen beruflichen Tätigkeit. Mitversichert gelten bei Handwerksbetrieben auftragsbezogene Nebentätigkeiten im Sinne von § 5 Handwerksordnung.

2 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat (auch angestellte verantwortliche Bauleiter und Fachbauleiter gemäß der Landesbauordnung), sowie der Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gemäß Arbeitssicherheitsgesetz), der Sicherheitsbeauftragten und der für Umweltschutz verantwortlichen Betriebsbeauftragten in dieser Eigenschaft,

2.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Mitarbeiter fremder Unternehmen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen,

2.3 der angestellten Betriebsärzte und des Sanitätspersonals, auch bei Gewährung "Erster Hilfe" außerhalb des Betriebes.

Zu Ziffer 2.2 und 2.3 gilt Folgendes:

Ausgeschlossen sind jedoch Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

2.4 der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen - ehemaligen - gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der sonstigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

II Nebenrisiken, Deckungserweiterungen, sonstige Vereinbarungen und Erläuterungen/Hinweise

1 Mitversicherung von Nebenrisiken

Mitversichert ist - auch ohne besondere Anzeige - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus allen betriebs- oder branchenüblichen Nebenrisiken, insbesondere:

1.1 als Eigentümer, Besitzer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer, Nutznießer sowie aus Vermietung, Verpachtung oder sonstiger Überlassung von bebauten und unbebauten Grundstücken (nicht jedoch von Luftlandeplätzen), Gebäuden oder Räumlichkeiten an Dritte infolge Verstoßes gegen die Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen), gleichgültig, ob diese Pflichten vertraglich übernommen wurden oder nicht.

Ziffer 7.6 AHB bleibt unberührt.

Bei Haus- und Wohnungsverwaltungsbüros besteht Versicherungsschutz nur für die ausschließlich selbst genutzten Betriebsräume. Für sonstigen eigenen oder verwalteten Haus- und Grundbesitz ist eine eigenständige Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung erforderlich.

Der Versicherungsschutz für private Haus- und Grundbesitzer- und Bauherren-Risiken der Betriebsinhaber und/oder Geschäftsführer richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen zur Privat-Haftpflichtversicherung.

Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht:

1.1.1 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.

1.1.2 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Beleuchtung oder sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführungen dieser dienstlichen Verrichtungen erhoben werden. Ausgeschlossen sind Schadenfälle, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

1.1.3 des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.

1.1.4 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neu-, Umbau-, Reparatur-, Abbruch- und Grabarbeiten) für eigene Bauvorhaben.

1.2 aus Besitz und Unterhaltung von Tanksäulen und Tankanlagen mit Einschluss der Treibstoffabgabe an betriebszugehörige und gelegentlich auch an betriebsfremde Personen und aus Besitz und Unterhaltung einer Fahrzeugpflegestation.

Ziffer 7.10 AHB bleibt unberührt.

1.3 aus Besitz und Verwendung der für den Betrieb erforderlichen feuergefährlichen, giftigen oder explosiblen Stoffe und Fabrikate.

Nicht versichert sind jedoch Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die einen Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit diesen Stoffen verursachen.

Ziffer 7.10 AHB bleibt unberührt.

1.4 aus Besitz und Unterhaltung von Garagen und Parkplätzen, die sich auf den versicherten Grundstücken befinden, auch bei gelegentlicher Benutzung durch Betriebsfremde (z. B. Besucher).

1.5 Kfz/Arbeitsmaschinen/Anhänger/Be- und Entladevorrichtungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten, Besitz und Gebrauch sowie Vermietung und Verleih von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen

1.5.1 Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h,

1.5.2 Hub-/Gabelstaplern mit nicht mehr als 20 km/h,

1.5.3 selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h, (Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören.

Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Kraftfahrthaftpflicht-Tarif zu versichern.)

1.5.4 sonstigen Kraftfahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen aller Art, die nur innerhalb von nicht öffentlich zugänglichen Betriebsgrundstücken verkehren.

(Bei Betriebsgrundstücken und -grundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um so genannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h und selbstfahrende Arbeitsmaschinen bzw. Hub-/Gabelstapler mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h, die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Betriebsgrundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der "Allgemeinen

Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)" abgeschlossen werden muss. Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht - Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 StVZO - bleibt die Versicherungspflicht bestehen.)

In Fällen, in denen es sich nicht eindeutig klären lässt, d. h. auch die zuständige Behörde keine eindeutige Zuordnung vornehmen kann, ob es sich bei dem Grundstück um eine beschränkt öffentliche Verkehrsfläche handelt, besteht im Rahmen dieses Vertrages Versicherungsschutz für Hub- und Gabelstapler, die mit mehr als 20 km/h auf dem Betriebsgrundstück bewegt werden können. Damit werden aber die Anforderungen des Pflichtversicherungsgesetzes nicht erfüllt.

Versicherungsschutz wird jedoch nur dann gewährt, wenn keine Deckung über eine Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung besteht.

Nicht versichert sind Regressansprüche des Kraftfahrt-Haftpflichtversicherers.

Sofern keine Zweifel über die zumindest beschränkte Öffentlichkeit der Verkehrsfläche mehr bestehen, ist der Abschluss einer Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung erforderlich.

1.5.5 Kraftfahrzeug-Anhängern, soweit diese nicht in Verbindung mit einem zulassungs- oder versicherungspflichtigen Zugfahrzeug gebraucht werden, sowohl auf dem Betriebsgrundstück als auch auf öffentlichen Wegen und Plätzen, wenn dem kein behördliches Verbot entgegensteht.

Für Ziffer 1.5.1 bis 1.5.5 gilt:

Für die vorgenannten Fahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3.1.2 und in Ziffer 4.2.1 AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

1.5.6 nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Kränen, Winden und sonstigen Be- und Entladevorrichtungen.

1.6 aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen.

1.7 aus Reklameeinrichtungen (Transparenten, Reklametafeln, Leuchtröhren usw.) und aus dem Vorhandensein elektrischer Leitungen und der Abgabe elektrischer oder anderer Energien.

1.8 Photovoltaik- und Kleinwindkraftanlagen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb von

1.8.1 Photovoltaikanlagen bis zu 75 kWp,

1.8.2 Kleinwindkraftanlagen bis 75 kW

auf eigenen Betriebsgrundstücken.

Der Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn Strom gegen Entgelt ins öffentliche Netz eingespeist wird.

1.9 aus dem Betrieb von Solarthermieanlagen auf eigenen Betriebsgrundstücken.

Der Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn Warmwasser gegen Entgelt an Mieter und sonstige Dritte in den aufgeführten Objekten abgegeben wird.

1.10 Betriebs- und Teilbetriebsveranstaltungen, wie Betriebsfeiern, Betriebsausflüge, Schulungskurse, Betriebssportveranstaltungen u. Ä. innerhalb und außerhalb der Betriebsräume.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Teilnahme an diesen Veranstaltungen, soweit es sich dabei nicht um Handlungen oder Unterlassungen rein privater Natur handelt.

1.11 aus Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, auch wenn diese Einrichtungen gelegentlich durch betriebsfremde Personen benutzt werden.

1.12 aus Einrichtung und Unterhaltung eigener Sanitätsstationen mit allen dazugehörigen Einrichtungen, soweit diese in der Heilkunde anerkannt sind, sowie aus der Beschäftigung von Sanitätspersonal und der Beauftragung freier Ärzte mit der Durchführung ärztlicher Verrichtungen im Interesse des versicherten Betriebes. Darunter fallen auch Aufgaben und Tätigkeiten im Sinne des Arbeitssicherheitsgesetzes.

1.13 aus Unterhalt und Einsatz einer Werksfeuerwehr (Ernstfall und Übungen), auch bei Hilfeleistungen und Übungen außerhalb der Betriebsgrundstücke.

1.14 aus dem behördlich erlaubten Besitz und Gebrauch von Waffen, Munition und Geschossen und deren Überlassung an Betriebsangehörige.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Waffenträger aus dem Gebrauch der Waffen in Ausübung dienstlicher Verrichtungen.

Nicht versichert ist jedoch Führen und Gebrauch von Waffen zu Jagd Zwecken und zu strafbaren Handlungen.

Bolzenschussgeräte gelten Waffen gleichgestellt.

1.15 als Halter von Tieren (z. B. Wachhunden) mit Einschluss der gesetzlichen Haftpflicht des Tierhüters in dieser Eigenschaft.

Sollten zur Haltung dieser Tiere behördliche Vorschriften bestehen und Genehmigungen erforderlich sein, besteht Versicherungsschutz nur bei Einhaltung der Vorschriften und Vorlage der Genehmigung.

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht als Tierhüter für die Tiere, für die im Rahmen der beruflichen Tätigkeit die Aufsicht übernommen wurde.

1.16 aus Betriebsbesichtigungen und -begehungen durch fremde Personen oder Personengruppen.

1.17 aus der Beauftragung von Subunternehmen, mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse des versicherten Betriebes.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.

1.18 aus Besitz und Betrieb von Solarien, Sonnen- und/oder Fitness-Studios.

1.19 aus der Errichtung und dem Gebrauch von Gerüsten zur Durchführung der versicherten Tätigkeiten sowie aus dem gelegentlichen Überlassen an Dritte auch nach Abschluss der eigenen Arbeiten sowie dem gelegentlichen Verleih.

1.20 aus Besitz und Betrieb von Wand- bzw. Standautomaten sowie der Auslieferung von verkauften Waren.

1.21 aus Abbruch- und Einreißarbeiten von Gebäuden oder Gebäudeteilen.

2 Erweiterungen des Versicherungsschutzes

2.1 Belegschafts- und Besucherhabe

2.1.1 Eingeschlossen ist - in Ergänzung der Ziffer 2.2 AHB, abweichend von Ziffer 7.6 und Ziffer 7.10.2 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Beschädigung oder Vernichtung sowie wegen Abhandenkommens

- von Sachen (nicht Kfz-Inhalt) der Betriebsangehörigen und Besucher;
- von Kraftfahrzeugen (nicht Kfz-Inhalt) der Betriebsangehörigen und Besucher (nicht Restaurations-/Beherbergungsgäste), sofern diese Fahrzeuge auf dafür vorgesehenen Plätzen innerhalb des Betriebsgrundstücks ordnungsgemäß abgestellt werden. Liegen die Abstellplätze außerhalb des Betriebsgrundstücks, so besteht Versicherungsschutz, wenn die Abstellplätze

ze entweder ständig bewacht oder durch ausreichende Sicherung gegen Zutritt oder Benutzung durch betriebsfremde Personen geschützt sind.

2.1.2 Die Ersatzleistung bemisst sich im Falle des Abhandenkommens nach dem Zeitwert, im Übrigen nach den Wiederinstandsetzungskosten, höchstens aber nach dem Zeitwert.

2.1.3 Ausgeschlossen sind

- Folgeschäden aus Abhandenkommens.
- Haftpflichtansprüche aus Abhandenkommens von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden und Schmucksachen.

2.1.4 Sofern Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten besteht (z. B. Einbruch-Diebstahl-, Kaskoversicherung usw.) gehen diese Versicherungen vor.

2.1.5 Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkungen umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelt-Haftpflichtversicherung.

2.2 Auslandsschäden

2.2.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle

- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;
- durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;
- durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins Ausland **ohne USA/Kanada** geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind;
- aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen im Ausland **ohne USA/Kanada**.

(Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager u. dgl. sowie eine Erweiterung des Export-, Arbeits- oder Leistungsrisikos auf USA/Kanada).

2.2.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche

- aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB).
- auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

2.2.3 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

2.2.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

2.3 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

2.3.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

- nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

2.3.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

2.3.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

2.4 Ansprüche mitversicherter Personen/Versicherungsnehmer untereinander

Eingeschlossen sind - in teilweiser Abänderung von Ziffer 7.4 und Ziffer 7.5 AHB - auch Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen/Versicherungsnehmer untereinander wegen

- Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle in dem Betrieb handelt, in dem die schadenverursachende Person beschäftigt ist;
- Sachschäden, sofern diese mehr als 50 EUR je Schadenereignis betragen.

Diese Deckungserweiterung gilt nicht für Schadensersatzansprüche von mehreren Versicherungsnehmern desselben Vertrages untereinander wegen Produkt-Vermögensschäden, Mietsachschäden, Schlüsselschäden sowie Umweltschäden.

2.5 Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.4 und Ziffer 7.5 AHB - auch Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, für den der betreffende gesetzliche Vertreter nicht persönlich verantwortlich ist.

2.6 Vermögensschäden

Diese Vermögensschaden-Bedingungen ersetzen nicht die für beratende Berufe (z. B. Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Makler), Sachverständige, Gutachter, Ingenieure, Architekten, Planungs- oder Beratungsbüros sowie sonstige beratend bzw. planend tätige Berufsgruppen erforderliche und separat abzuschließende Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.

2.6.1 Vermögensschäden - Datenschutz

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.4 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

2.6.2 Sonstige Vermögensschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachten Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
- aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

- d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- f) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsverfahren aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- g) aus
 - Rationalisierung und Automatisierung;
 - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung;
 - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- h) aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- i) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- j) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- l) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- m) durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

2.6.3 Vermögensschäden durch Fehlalarm

Mitversichert sind - abweichend von Ziffer 1.1 und 2.1 AHB und Ziffer 2.6.2 - öffentlich-rechtliche Ansprüche wegen Feuerwehrkosten aufgrund von durch Arbeiten des Versicherungsnehmers ausgelösten Fehlalarms.

2.7 Vertragshaftung

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.3 AHB - Haftpflichtansprüche, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen, wenn es sich um eine durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht eines Dritten handelt, soweit

- a) diese Vereinbarungen in Verträgen genormten Inhalts mit Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder in sog. Gestattungs- und Einstellverträgen enthalten sind;
- b) dies die gegenüber Eisenbahnverkehrs- und Eisenbahninfrastrukturunternehmen übernommene Haftpflicht im Sinne der Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen (EBHaftPflV) des Versicherungsnehmers für Privatgleisanschlüsse (nicht jedoch eine darüber hinaus zusätzlich vereinbarte Haftung) ist.

Die Höchstersatzleistung für hieraus resultierende Ansprüche beträgt abweichend von den vertraglich vereinbarten Deckungssummen mindestens 20.000.000 EUR je Schaden, höchstens jedoch das Doppelte im Versicherungsjahr.

Mitversichert ist - abweichend von Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7 AHB - die Haftpflicht wegen Wagenbeschädigung, soweit es sich nicht um Be- und Entladeschäden handelt (vgl. dazu Be- und Entladeklausel).

- c) sie vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer vom jeweiligen Vertragspartner (Vermieter, Verleiher, Verpächter oder Leasinggeber) übernommen wurde.

2.8 Abwässerschäden

Abweichend von Ziffer 7.14.1 AHB sind eingeschlossen Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die entstehen durch Abwässer.

Ziffer 7.10 AHB bleibt unberührt.

2.9 Mietsachschäden (Geschäftsreisen/Gebäude)

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schä-

den an gemieteten Gebäuden und/oder Räumen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden

- a) anlässlich Geschäftsreisen einschließlich Schäden an Inventar/Ausstattung;
- b) durch Brand, Explosion, Leitungs- und Abwasser;
- c) durch sonstige Gefahren.

Für übergreifende Schadenereignisse durch Brand und Explosion findet Ziffer 7.10.2 AHB keine Anwendung.

Sind diese Schäden von Anlagen ausgegangen, die unter den Anwendungsbereich der Risikobausteine 2.1 bis 2.5 der Umwelt-Haftpflichtversicherung fallen, besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn diese Anlagen im Rahmen der Umwelt-Haftpflichtversicherung mitversichert sind.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelt-Haftpflichtversicherung.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

2.10 Tätigkeitsschäden

2.10.1 Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht und die gegenüber Eisenbahnverkehrs- und Eisenbahninfrastrukturunternehmen vertraglich übernommene Haftpflicht aus der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen sowie von Containern beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese beim Abheben von oder Heben auf die Fahrzeuge entstehen. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

Für Schäden an Ladegut besteht insoweit Versicherungsschutz, als

- die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist;
- es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder
- der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

2.10.2 Leitungsschäden

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie an elektrischen Frei- und Oberleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Abweichend von Ziffer 7.7 AHB schließt der Versicherungsschutz auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Tätigkeitsschäden an solchen Leitungen ein.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

2.10.3 Sonstige Tätigkeitsschäden und Datenlöschungs-/Datenneuerordnungskosten

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen (auch Daten) durch Installations- und Implementierungsarbeiten oder einer sonstigen betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden

- durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;

- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner betrieblichen und beruflichen Tätigkeit benutzt hat;
- durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Schiffe, Büro- und Wohncontainer gelten als unbewegliche Sachen im Sinne der Ziffer 7.7 AHB.

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden Dritter durch Datenlöschung, -beschädigung oder Beeinträchtigung der Datenordnung. Derartige Schäden werden wie Sachschäden behandelt.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- a) Schäden,
 - aus dem bewusst pflichtwidrigen Unterlassen der Sicherung von Daten des Auftraggebers;
 - aus dem bewusst pflichtwidrigen Unterlassen von dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheits- und Schutzvorkehrungen gegen Software, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern, z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde und dgl.;
 - aus dem bewusst pflichtwidrigen Unterlassen von dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheits- und Schutzvorkehrungen gegen unbefugte Eingriffe in Datenverarbeitungssysteme/Datennetze (z. B. Hacker-Attacken, Denial of service Attacks);
- b) Schäden an vom Versicherungsnehmer gelieferten Sachen, sofern diese Schäden durch Garantie- bzw. Gewährleistungsarbeiten entstanden sind;
- c) Schäden an Maschinen und Produktionsanlagen sowie medizinisch-technischen Geräten bei Reinigungsarbeiten.
- d) an gemieteten, gepachteten, geliehenen oder in Verwahrung befindlichen Maschinen und Arbeitsgeräten.

2.11 Abhandenkommen von Schlüsseln, Codekarten und Transpondern

2.11.1 Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers, auch in seiner Eigenschaft als Mieter, aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Codekarten und Transponder werden Schlüsseln gleichgesetzt.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Aufwendungen für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für die vorübergehenden Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

2.11.2 Ausgeschlossen bleiben

- a) die Haftung als Haus- oder Wohnungsverwaltungsbüro für Schlüssel von verwaltetem Haus- und Grundbesitz;
- b) die Haftung aus dem Verlust von Fahrzeug-, Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen;
- c) die Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z. B. Einbruch);
- d) - in Ergänzung zu Ziffer 7.5 AHB - Haftpflichtansprüche
 - von juristischen Personen, wenn die Majorität der Anteile an dieser Gesellschaft bzw. von sonstigen Gesellschaften, wenn ein Anteil an diesen Gesellschaften dem Versicherungsnehmer oder einem Versicherten gehört;
 - von juristischen Personen, welche die Majorität der Anteile an der Gesellschaft des Versicherungsnehmers bzw. von sonstigen Gesellschaften, die einen Anteil an der Gesellschaft des Versicherungsnehmers besitzen.

2.12 Produkthaftpflicht

Erläuterung:

Die nachfolgende Deckung ersetzt nicht die erweiterte Produkt-Haftpflichtversicherung. Versicherungsnehmer deren Produkte bzw. Waren einer gewerblichen Weiterbe-/verarbeitung unterliegen, benötigen eine erweiterte Produkt-Haftpflichtversicherung. Sofern Sie den über die nachfolgende Regelung hinausgehenden Versicherungsschutz der erweiterten Produkt-Haftpflichtversicherung wünschen, kann dieser gesondert vereinbart werden.

2.12.1 Konventionelles Produktrisiko inkl. Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften

2.12.1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse
 - erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen
- verursacht wurden.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

2.12.1.2 Eingeschlossen sind - insoweit abweichend von Ziffer 1.1, 1.2 und 7.3 AHB - auf Sachmängeln beruhende Schadensersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

2.12.1.3 Über den in Ziffer 2.12.1.1 und Ziffer 2.12.1.2 beschriebenen Umfang hinaus sind nicht versichert Schäden infolge

- a) der Verbindung, Vermischung und Verarbeitung von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen des Versicherungsnehmers mit anderen Produkten;
- b) der Weiterver- oder -bearbeitung mangelhaft hergestellter oder gelieferter Erzeugnisse, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattgefunden hat;
- c) der Mangelhaftigkeit des Gesamtprodukts, die durch den Einbau von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen des Versicherungsnehmers entstanden sind;
- d) der Überprüfung von Produkten auf Mängel (hierzu zählt auch ein notwendiges Vorsortieren, Aussortieren und Umpacken der betreffenden Produkte).

2.12.1.4 Die Regelungen der Ziffer 2.2 und 2.3 bleiben hiervon unberührt.

Eine Erweiterung über den beschriebenen Versicherungsschutz hinaus kann im Rahmen einer gesonderten Produkt-Haftpflichtversicherung vereinbart werden.

2.12.2 Verlängerung der gesetzlichen Verjährungsfrist

Der Versicherer wird keine Einwendungen erheben, wenn der Versicherungsnehmer abweichend von den gesetzlichen Verjährungsfristen eine Verjährungsfrist von fünf Jahren nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten vertraglich zugesteht.

2.12.3 Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht

Verzichtet der Versicherungsnehmer aufgrund individualvertraglicher Regelungen (z. B. im Rahmen von Qualitätssicherungsvereinbarungen) mit seinen Kunden auf die diesen gemäß § 377 HGB, Art. 38, 39 UN-Kaufrecht obliegenden Verpflichtungen, so wird sich der Versicherer nicht auf die Ausschlussbestimmung gemäß Ziffer 7.3 AHB berufen, wenn

2.12.3.1 der Versicherungsnehmer den Kunden vertraglich verpflichtet:

- die eingehenden Lieferungen auf offensichtliche Mängel, Menge, Identität, Transport- und Lagerungsschäden im Wareneingang zu prüfen,
- die Rückverfolgbarkeit der Lieferungen während der Weiterverarbeitung bis zum Endprodukt zu gewährleisten,

- die Einhaltung der Qualität der Produkte im Rahmen von Inprozess- und Funktionsprüfungen zu überwachen,
- entdeckte Mängel unverzüglich anzuzeigen,

2.12.3.2 der Versicherungsnehmer mindestens eine den internationalen Standards entsprechende Qualitätssicherung nach DIN ISO 9000 ff. nachweisen kann und er diese während der Laufzeit des Versicherungsvertrages aufrechterhält,

2.12.3.3 der Versicherungsnehmer eigene Zulieferer und beauftragte Subunternehmer zu analogen qualitätssichernden Maßnahmen verpflichtet.

2.13 Deckungsvorsorgefreier Umgang mit radioaktiven Stoffen (Strahlenschäden)

2.13.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.12 und Ziffer 7.10.2 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelt-Haftpflichtversicherung.

2.13.2 Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich der Versicherer nicht auf Ziffer 7.12 AHB berufen.

Dies gilt nicht für Schäden,

- die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
- die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

2.13.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
- wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;
- gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.

2.14 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften (ARGE-Klausel)

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.

Für die Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften gelten, unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Deckungssummen), folgende Bestimmungen:

2.14.1 Sind die Aufgaben

2.14.1.1 nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt, besteht Versicherungsschutz für Schäden, die der Versicherungsnehmer verursacht hat, bis zu den vereinbarten Deckungssummen.

2.14.1.2 nicht nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt oder ist der schadenverursachende Partner nicht zu ermitteln, so tritt der Versicherer bis zur vereinbarten Deckungssumme für den Anteil am Schaden ein, der der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Ist eine prozentuale Beteiligung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft.

2.14.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeits- und Liefergemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeits- und Liefergemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

2.14.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- und Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- und Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

2.14.4 Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Deckungssummen über Ziffer 2.14.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung des Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

2.14.5 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziffer 2.14.1 bis 2.14.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

2.15 Überlassung von Arbeitnehmern

Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung seiner Arbeitnehmer an Dritte (Einsatzfirmen).

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die gesetzliche Haftpflicht der Einsatzfirmen aus der Beschäftigung des von dem Versicherungsnehmer überlassenen Personals.

Weiterhin erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht der einzelnen überlassenen Arbeitskräfte für Schäden, die sie in Ausführung dienstlicher Verrichtung bei den Einsatzfirmen verursachen.

2.16 Medienverlust und Energiemehrkosten

Mitversichert ist - in Ergänzung von Ziffer 2 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch

- Verlust von Flüssigkeiten oder Gasen aus Behältern oder Rohrleitungen;
- erhöhten Energie- und Wasserverbrauch

als Folge mangelhafter Lieferungen oder Arbeiten des Versicherungsnehmers entstehen.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche infolge Unwirksamkeit von Energiesparmaßnahmen.

2.17 Ansprüche aus Benachteiligungen

Mitversichert im Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen - AVB Benachteiligungen - (Formular 63445xx) sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer wegen Benachteiligungen.

2.18 Einsatz von fremden Autokränen - Einweisungstätigkeiten

Beim Einsatz von Autokränen, die dem Versicherungsnehmer zusammen mit dem Bedienungspersonal aufgrund eines Vertrages überlassen wurden und die nicht Gegenstand eines Leasing- oder eines Mietvertrages mit dem Versicherungsnehmer sind, gilt folgendes:

Mitversichert ist - soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für durch diese Autokräne verursachte Schäden, die auf fehlerhafte Einweisung der Kranführer durch die Mitarbeiter des Versicherungsnehmers zurückzuführen sind.

2.19 Internet-Haftpflicht

Der Versicherungsschutz der Internet-Haftpflicht richtet sich nach den AHB und den folgenden Bestimmungen.

2.19.1 Versichertes Risiko

Versichert ist - abweichend von Ziffer 7.7, Ziffer 7.10, Ziffer 7.15 und Ziffer 7.16 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus

2.19.1.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme.

2.19.1.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen

- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasseter Daten.

2.19.1.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Ziffer 2.19.1.1 bis 2.19.1.3 gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziffer 26.1 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

2.19.1.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten.

2.19.1.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche.

Für Ziffer 2.19.1.4 und 2.19.1.5 gilt:

In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlas einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

2.19.2 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.19.2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.

2.19.2.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

2.19.3 Serienschaden/Anrechnung von Kosten

2.19.3.1 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder

- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

2.19.3.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

2.19.4 Auslandsschäden

Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

2.19.5 Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten i. S. d. SigG/SigV;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besteht.

2.19.6 Ausschlüsse/Risikoabgrenzungen

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind - ergänzend zu Ziffer 7 AHB - Ansprüche

2.19.6.1 die im Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming);
- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können.

2.19.6.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden.

2.19.6.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

2.19.6.4 auf Entschädigung mit Strafcharakter (punitive und exemplary damages).

2.19.6.5 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit in Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

2.20 Obhutsschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an

2.20.1 selbstfahrenden und nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Baugeräten/-maschinen, Hub- und Gabelstaplern sowie sonstigen nicht zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen, die der Versicherungsnehmer gemietet, geliehen, gepachtet oder aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrages in Besitz hat.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind

- Schäden an geleasteten Sachen;
- Schäden infolge Transports;
- Schäden durch Brand und Explosion;

- Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;
- Vermögensfolgeschäden;
- Ansprüche von Partnern der gleichen Arbeits- und Liefergemeinschaft

sowie der Liefergemeinschaft selbst.

2.20.2 fremden Arbeitsgeräten, -vorlagen, Werkzeugen oder sonstigen Hilfsmitteln, die dem Versicherungsnehmer für seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit überlassen worden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Dies gilt nicht für Schäden an

- geleasteten Sachen;
- versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen;
- überlassenen Sachen, die Gegenstand einer vertraglich geschuldeten Prüfung, Reparatur, Be- oder Verarbeitung oder sonstigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit an diesen Sachen waren (z. B. Lohnbe- oder -verarbeitung);

Die Regelungen der Ziffern 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- wegen Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;
- von Gesellschaftern oder deren Angehörigen;
- von den gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers oder solcher Personen, die zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt sind oder deren Angehörigen;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einheitlicher unternehmerischer Leitung stehen.

2.20.3 sonstigen beweglichen Sachen die der Versicherungsnehmer gemietet, geliehen oder gepachtet hat.

Dies gilt nicht für Schäden an

- Kraft-, Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeugen;
- geleasteten Sachen;
- Tieren,

und für alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- wegen Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;
- von Gesellschaftern oder deren Angehörigen;
- von den gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers oder solcher Personen, die zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt sind oder deren Angehörigen;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einheitlicher unternehmerischer Leitung stehen.

2.21 Gebrauch fremder zulassungspflichtiger Kraftfahrzeuge (Non-Ownership-Deckung)

Mitversichert sind bei Geschäftsreisen, Dienstreisen und Dienstfahrten - teilweise abweichend von Ziffer III, 2 (Große Kraft- und Wasserfahrzeugklausel) - gesetzliche Haftpflichtansprüche aus dem Gebrauch von zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Anhängern in Deutschland und im europäischen Ausland (einschließlich Kanaren), wenn sie gegen

- den Versicherungsnehmer gerichtet sind und das Fahrzeug nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen und auch nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers ist oder von ihm geleast wurde,
- mitversicherte Personen gerichtet sind und das Fahrzeug weder auf den Versicherungsnehmer noch auf die in Anspruch genommene Person zugelassen und auch nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers oder dieser Mitversicherten ist oder von ihnen geleast wurde.

Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als

- die Deckungssumme der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nicht ausreicht oder

- der Versicherungsnehmer bzw. die Mitversicherten durch eine bestehende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nicht geschützt werden oder
- der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer Regress nimmt (ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch Regressansprüche infolge Leistungsfreiheit des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherers wegen Pflichtverletzung) oder
- keine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht, obwohl der in Anspruch genommene Versicherungsnehmer oder Mitversicherte ohne Verschulden das Bestehen einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung annehmen durfte, oder
- der Fahrer oder Halter des Fahrzeugs einen gesetzlichen Freistellungsanspruch gegen den Versicherungsnehmer hat.

Schäden an den Fahrzeugen, deren Gebrauch die vorerwähnten Haftpflichtansprüche ausgelöst hat, bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist begrenzt mit der Höhe der gesetzlichen Mindestdeckungssummen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gemäß § 4 Absatz 2 des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG) (Stand 2012: 7.500.000 EUR für Personen-, 1.200.000 EUR für Sach- und 50.000 EUR für Vermögensschäden).

2.22 Strafprozesskostendeckung

Ziffer 5.3 AHB erhält folgende Fassung:

"In einem Strafverfahren wegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt der Versicherer die Gerichtskosten sowie die gebührenmäßigen - ggf. auch die mit ihm besonders vereinbarten höheren - Kosten der Verteidigung."

Ziffer 6.6 AHB findet keine Anwendung.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Geldbußen, Geldstrafen und Strafvollstreckungskosten.

3 Sonstige Vereinbarungen

3.1 Selbstbeteiligung

Schadensersatzansprüche bis zur Höhe der Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers sind nicht Gegenstand der Versicherung. Der Versicherer befasst sich in diesen Fällen - sofern nicht anders vereinbart - gemäß Ziffer 5.1 AHB jedoch mit der Prüfung der Haftpflichtfrage und der Abwehr unberechtigter Ansprüche.

3.2 Nachhaftung

Bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses durch Produktions- und/oder Betriebseinstellung oder Änderung der Rechtsform, nicht aus anderen Gründen (insbesondere nicht bei Kündigung des Vertragsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherer) wird im Umfang des Vertrages Versicherungsschutz für die Dauer von zehn Jahren nach Vertragsaufhebung für Versicherungsfälle geboten, die nach Beendigung des Vertragsverhältnisses entstehen, soweit diese Versicherungsfälle aus vor der Beendigung des Vertragsverhältnisses ausgeführten Lieferungen von Erzeugnissen oder Arbeiten resultieren.

3.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Versicherungsnehmers vereinbart sind, wird sich der Versicherer auf eventuell in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Haftungsausschlüsse dann nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer ohne Berücksichtigung dieser Haftungsausschlüsse nach gesetzlichen Haftungsbestimmungen zur Haftung verpflichtet wäre.

Dies gilt jedoch nur, wenn der Versicherungsnehmer eine derartige Behandlung des jeweiligen Versicherungsfalles ausdrücklich wünscht.

3.4 Schiedsgerichtsvereinbarungen

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern.

Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.

Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.

Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

3.5 Versehensklausel

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und weder nach den AHB noch Besonderen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und die danach zu vereinbarende Prämie vom Gefahreintritt an zu entrichten.

Unbeabsichtigte Verspätungen bei der Abgabe von Schadenmeldungen lassen den Versicherungsschutz unberührt.

3.6 Versicherungsbeginn 0:00 Uhr

Abweichend von dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt beginnt der Versicherungsschutz bereits um 0:00 Uhr, wenn

- für das zu versichernde Risiko vor Beginn dieses Vertrages gleichartiger Versicherungsschutz bei einem anderen Versicherungsunternehmen (Vorversicherer) bestanden hatte und
- der Versicherungsvertrag des Vorversicherers um 24:00 Uhr des Tages endet, der vor dem im Versicherungsschein angegebenen Vertragsbeginn liegt.

4 Erläuterungen/Hinweise

4.1 Mangelbeseitigungsnebenkosten

Mangelbeseitigungsnebenkosten sind gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) mitversichert, insbesondere die Bestimmung der Ziffer 1.2 AHB erfährt hierdurch keine Änderung.

4.2 Verschärfte Haftung nach Produkthaftungsgesetz

Sofern der Versicherungsnehmer

- Fremdprodukte mit eigenem Warenzeichen, Namen, Kennzeichnung versieht,
- Fremdprodukte zu eigenen Produkten zusammenstellt,
- Fremdprodukte aus Ländern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) importiert,
- den ursprünglichen Hersteller, Lieferanten bzw. EWR-Importeur nicht benennen kann,

unterliegt er der verschärften Haftung nach Produkthaftungsgesetz.

Die Aufnahme einer der o. g. Tätigkeiten ist dem Versicherer anzuzeigen. Es finden die Bestimmungen gemäß Ziffer 3.1 AHB Anwendung.

III Risikobegrenzungen

1 Allgemeine Risikobegrenzungen

Von der Versicherung ausgenommen und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen zur Haft-

pfllichtversicherung ohne besonderen Beitrag mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht

1.1 aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind.

1.2 aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken.

1.3 als Endhersteller/Produzent von Mobiltelefonen sowie als diesbezüglichen Netzbetreiber wegen Gesundheitsbeeinträchtigungen aus dem Gebrauch bzw. der Verwendung von Mobiltelefonen.

1.4 aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen.

1.5 wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer i. S. des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.

1.6 wegen

1.6.1 Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;

1.6.2 Schäden beim Bergbaubetrieb im Sinne des § 114 BBergG durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

1.7 wegen Schäden durch Wasserentziehungen sowie Änderungen der Grundwasserverhältnisse.

1.8 wegen Schäden an Kommissionsware und in Verwahrung genommenen Tieren.

1.9 wegen Planungstätigkeiten für nicht selbst auszuführende Arbeiten.

1.10 aus Anlass von Sprengungen.

Auch bei Mitversicherung sind in jedem Fall ausgeschlossen Schäden an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m.

Ziffer 7.10 AHB bleibt unberührt.

1.11 als Blut- oder Blutprodukthersteller sowie als Betreiber von Blutbanken und Blutspendeinrichtungen. Blutprodukte sind Blutzubereitungen, Sera, Plasma und Vollblut, soweit diese aus menschlichem Blut gewonnen werden und zur Verwendung als Arzneimittel bestimmt sind.

1.12 als Tabakhersteller oder Tabakwarenhersteller sowie als Händler, der Tabakwaren unter eigenem Namen vertreibt (Quasi-Hersteller).

1.13 wegen Sachschäden, die darauf zurückzuführen sind, dass Abfälle

- a) ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, oder
- b) an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist, oder
- c) ohne Genehmigung des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage, oder
- d) unter Nichtbeachtung von Auflagen oder Hinweisen des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage oder seines Personals, oder
- e) unter Nichtbeachtung von dem Gewässer- und Umweltschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, oder
- f) unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration

zwischen-, endgelagert oder anderweitig verwertet oder beseitigt werden.

1.14 wegen Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahn-Bau (auch bei offener Bauweise) sowie durch den Bau oder Umbau von Staudämmen und Flugplätzen.

1.15 wegen Schäden aus

- Besitz und Betrieb von Offshore-Anlagen;
- Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung von Offshore-Anlagen sowie Wartungs-, Installations- und sonstige Service-Arbeiten im Zusammenhang mit Offshore-Anlagen;
- Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Offshore-Anlagen bestimmt waren.

Offshore-Anlagen sind im Meer/vor der Küste gelegene Risiken, wie z. B. Ölplattformen, Bohrinnseln, Pipelines, Windenergieanlagen usw.. Der Offshore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei Flut.

1.16 wegen Schäden an Gütern, die Gegenstand eines mit dem oder vom Versicherungsnehmer geschlossenen Verkehrsvertrages (Fracht-, Speditions- oder Lagervertrag) sind und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

1.17 aus jedweder Form der Ausübung der Heilkunde im Sinne von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (HeilprG) oder Tätigkeiten die dem Berufsbild von Ärzten/Zahnärzten entsprechen. Insbesondere gelten ausgeschlossen Handlungen gemäß des Gebührenverzeichnisses für Heilpraktiker (GebüH) oder Handlungen gemäß der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) bzw. Zahnärzte (GOZ).

1.18 wegen Schäden an Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten oder deren Teilen sofern diese auf als Haus- und Wohnungsverwalter unterlassene Instandsetzungs-, Reparatur- bzw. Wartungsarbeiten zurückzuführen sind.

2 Große Kraft- und Wasserfahrzeugklausel

2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

2.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

2.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

2.4 Eine Tätigkeit der in Ziffer 2.1 und 2.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

3 Große Luft-/Raumfahrzeugklausel

3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

3.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

3.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

3.3.1 der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren.

3.3.2 Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen, und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

4 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

5 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland), illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

IV - Private Risiken

Für die Inhaber von Einzelunternehmungen und/oder Geschäftsführer/Vorstände des im Versicherungsschein genannten Betriebes besteht je eine rechtlich selbstständige Privat-Haftpflichtversicherung (Exklusiv) einschließlich Hunde- und Pferdehalterrisiko, sofern nicht anderweitig für diese Personen Privat-Haftpflicht- bzw. Tierhalter-Haftpflichtversicherungen bestehen.

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus den Bedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung (Formular 63449xx).

Sie erlöschen mit Beendigung der Inhaberschaft bzw. dem Ausscheiden des Versicherten aus den Diensten des Versicherungsnehmers, spätestens jedoch mit der Beendigung der Betriebs-Haftpflichtversicherung.

Besondere Bedingungen für Umweltschäden - Exklusiv

(6344703, 10.2019)

Inhaltsverzeichnis

Vorblatt

- 1 Deckungssummen
- 2 Selbstbeteiligungen
- 3 Deklaration Umwelthanlagenrisiken

I Umwelt-Haftpflichtversicherung (UHV)

- 1 Gegenstand der Versicherung
- 2 Umfang der Versicherung
- 3 Vorsorgeversicherung/Erhöhungen und Erweiterungen
- 4 Versicherungsfall
- 5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 6 Nicht versicherte Tatbestände
- 7 Versicherungsfälle im Ausland
- 8 Inländische Versicherungsfälle die im Ausland geltend gemacht werden
- 9 Asbest

II Umweltschadensversicherung (USV)

- 1 Gegenstand der Versicherung
- 2 Umfang der Versicherung/Versicherte Risiken
- 3 Betriebsstörung
- 4 Leistungen der Versicherung
- 5 Versicherte Kosten
- 6 Erhöhungen und Erweiterungen
- 7 Neue Risiken
- 8 Versicherungsfall
- 9 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 10 Nicht versicherte Tatbestände
- 11 Versicherungsfälle im Ausland
- 12 Sonstige Bestimmungen
- 13 Umweltkasko
 - 13.1 Zusatzbaustein 1
 - 13.2 Zusatzbaustein 2
 - 13.3 Nicht versicherte Tatbestände

III Gemeinsame Bestimmungen zur Umwelt-Haftpflichtversicherung und zur Umweltschadensversicherung

- 1 Allgemeine Bestimmungen
 - 1.1 Mitversicherte Personen
 - 1.2 Kfz/Arbeitsmaschinen/Anhänger
- 2 Umfang der Versicherung/Versicherte Risiken
 - 2.1 WHG-Anlagen - gilt versichert -
 - 2.2 UmweltHG-Anlagen (Anhang 1 UmweltHG) - gilt nicht versichert -
 - 2.3 Deklarierungspflichtige Anlagen - gilt nicht versichert -
 - 2.4 Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko - gilt versichert -
 - 2.5 UmweltHG-Anlagen (Anhang 2 UmweltHG / PflichtV) - gilt nicht versichert -
 - 2.6 UHG-Regressrisiko - gilt versichert -
 - 2.7 Basis-Deckung - gilt versichert -
- 3 Deckungssumme, Maximierung, Serienschadenklausel, Selbstbehalt
- 4 Nachhaftung

Vorblatt

1 Deckungssummen

1.1 Umwelt-Haftpflichtversicherung

Die Deckungssumme der Betriebs-Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung. Für gemäß Ziffer I 1.2 mitversicherte Vermögensschäden findet die Sachschaden-Deckungssumme Anwendung.

Die Höchstersatzleistung im Versicherungsjahr ist auf das Einfache der Deckungssumme beschränkt.

Innerhalb der Sachschaden-Deckungssumme und Jahreshöchstersatzleistung sind mitversichert bis

- 30 % der Deckungssumme für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles, je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr.
- 250.000 EUR für Asbestschäden je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr.

1.2 Umweltschadensversicherung

Die Deckungssumme für Sanierungskosten entspricht der zur Betriebs-Haftpflichtversicherung vereinbarten Sachschaden-Deckungssumme. Sämtliche Kosten gemäß Ziffer II 5 werden auf die Deckungssumme angerechnet.

Die Höchstersatzleistung im Versicherungsjahr ist auf das Einfache der Deckungssumme beschränkt.

Innerhalb dieser Deckungssumme sind mitversichert bis

- 30 % der Deckungssumme für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles, je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr.
- 30 % der Deckungssumme für Ausgleichssanierungen je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr.
- 500.000 EUR für die Umweltkaskoversicherung je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr.

1.3 Kumulklausel

Besteht für einen Versicherungsfall oder mehrere Versicherungsfälle,

- die auf derselben Ursache beruhen oder
- die auf den gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, beruhen,

Versicherungsschutz sowohl aus der Betriebs-Haftpflichtversicherung als auch aus der Umwelt-Haftpflichtversicherung und/oder aus der Umweltschadensversicherung, so ist die Ersatzleistung des Versicherers insgesamt auf die Höhe der höchsten Deckungssumme begrenzt.

In diesem Falle gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.

2 Selbstbeteiligungen

2.1 Umwelt-Haftpflichtversicherung

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an

- den Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles mit 500 EUR;
- jedem Personenschaden in den USA, US-Territorien und Kanada sowie bei jedem Personenschaden, der in den USA, US-Territorien oder Kanada geltend gemacht wird, mit 5.000 EUR.

Diese Selbstbeteiligung gilt auch für die in Ziffer I 7 und 8 genannten Kosten.

2.2 Umweltschadensversicherung

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an

- jedem Schaden mit 500 EUR.

2.3 Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

3 Deklaration der mitversicherten Umweltrisiken zur Umwelt-haftpflicht- und Umweltschadensversicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf die nachstehend deklarierten Risiken und Risikobausteine sowie ggfs. weitere im Versicherungsschein/Nachtrag deklarierte Risiken und Risikobausteine.

Die Anlagenrisiken sind auf dem Betriebsgrundstück des Versicherungsnehmers belegen.

3.1 WHG-Anlagen

Mitversichert sind

- bis 30.000 Liter Heizöl je Betriebsgrundstück;
- Kraftstoffe (auch in mobilen Tankcontainern auf Baustellen) bis zu 10.000 Liter Gesamtlagermenge;
- sonstige gewässerschädliche Stoffe bis zu 10.000 Liter Gesamtlagermenge je Betriebsgrundstück, soweit es sich nicht um chlorkohlenwasserstoffhaltige Stoffe handelt (Kleingebinde-Regelung);

Und zusätzlich sofern eine Land-/Forstwirtschaft, ein Reiterhof, Gestüt oder Biogasanlage versichert ist

- bis 1.000.000 Liter Sickersäfte aus Silos, Jauche und Gülle in Behältern oder geschlossenen Gruben - nicht jedoch in Lagunen - sofern die Stoffe im versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb angefallen sind;
- Lagerung von festem Stalldung, sofern diese in wasserdichten Dungstätten erfolgt und der Dung im versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb angefallen ist;
- Anlagen zur Lagerung von Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln, soweit diese im Zusammenhang mit dem versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb stehen und die Anlagen nicht nach den Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen.

Wird eine dieser Mengenschwellen überschritten, erlischt - abweichend von Ziffer 3.1.2 AHB, Ziffer I 3.2 und Ziffer II 6.1 - die Mitversicherung dieses Risikos vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf insoweit einer besonderen Vereinbarung.

3.2 UmweltHG Anlagen

- **nicht versichert** -

3.3 Deklarierungspflichtige Anlagen

- **nicht versichert** -

3.4 Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko

Mitversichert sind

- Öl-, Benzin-, Fett-, Amalgamabscheider, über die (indirekt) in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird. Weitergehender Versicherungsschutz bedarf insoweit einer besonderen Vereinbarung.

3.5 UmweltHG-Anlagen/Pflichtversicherung

- **nicht versichert** -

3.6 Umweltregressdeckung

- **mitversichert** -

3.7 Basisdeckung

- **mitversichert** -

I Umwelt-Haftpflichtversicherung

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), Ziffer III und den nachfolgenden Vereinbarungen.

1.2 Versichert ist - abweichend von Ziffer 7.10.2 AHB - die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung für die gemäß Ziffer 2 in Versicherung gegebenen Risiken.

Mitversichert sind gemäß Ziffer 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Diese werden wie Sachschäden behandelt.

Erläuterung:

Eine Umwelteinwirkung liegt dann vor, wenn sich Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

2 Umfang der Versicherung

Versicherungsschutz besteht für die unter Ziffer III Ziffer 2.1 bis 2.7 aufgeführten und ausdrücklich vereinbarten Risikobausteine und deklarierten Risiken.

3 Vorsorge-Versicherung/Erhöhungen und Erweiterungen

3.1 Die Bestimmungen der Ziffer 3.1.3 und Ziffer 4 AHB (Vorsorge-Versicherung) finden für die Ziffern III 2.1 bis 2.5 keine Anwendung. Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

3.2 Ziffer 3.1.2 AHB (Erhöhungen und Erweiterungen) findet für die Ziffern III 2.1 bis 2.5 ebenfalls keine Anwendung. Hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffer III 2 versicherten Risiken.

4 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von Ziffer 1.1 AHB - die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens, Sachschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer.

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

5.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes
- oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.2 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

5.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziffer 5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

5.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

- a) dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlan-

- gen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder
- b) sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

5.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 5.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 5 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 5.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

5.5 Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Sachschaden-Deckungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

5.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziffer 5.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.2 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

6 Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind

6.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, abdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.

6.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

6.3 Ansprüche wegen Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind oder wegen vor Vertragsbeginn bereits erfolgter Umwelteinwirkungen.

6.4 Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.

6.5 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.

6.6 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

6.7 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftung).

Für Risikobaustein III Ziffer 2.6 findet dieser Ausschluss keine Anwendung.

6.8 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.

6.9 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

6.10 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

6.11 Ansprüche wegen genetischer Schäden.

6.12 Ansprüche wegen

- a) Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;
- b) Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

6.13 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

6.14 Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

6.15 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Für gemäß Ziffer III 1.2 mitversicherte Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen und Anhänger findet der vorstehende Ausschluss keine Anwendung.

6.16 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder Luft- oder Raumfahrzeugteilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

6.17 Ansprüche aus Anlass von Sprengungen, sofern nicht eine besondere Vereinbarung hierüber mit dem Versicherer getroffen worden ist. Auch wenn eine solche Vereinbarung getroffen worden ist, sind in jedem Fall ausgeschlossen Schäden an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m.

6.18 Haftpflichtansprüche aus der Verwendung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz- und Düngemitteln.

6.19 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer als Endhersteller/Produzent von Mobiltelefonen sowie als diesbezüglichen Netzbetreiber wegen Gesundheitsbeeinträchtigungen aus dem Gebrauch bzw. der Verwendung von Mobiltelefonen.

6.20 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer als Blut- oder Blutprodukthersteller sowie als Betreiber von Blutbanken und Blutspendeeinrichtungen. Blutprodukte sind Blutzubereitungen, Sera, Plasma und Vollblut, soweit diese aus menschlichem Blut gewonnen werden und zur Verwendung als Arzneimittel bestimmt sind.

6.21 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer als Tabakhersteller oder Tabakwarenhersteller sowie als Händler, der Tabakwaren unter eigenem Namen vertreibt (Quasihersteller).

6.22 Ansprüche wegen Schäden durch Halogenkohlenwasserstoffe oder halogenkohlenwasserstoffhaltige Substanzen (z. B. CKW, FCKW, FKW, PCB, HCB, HCH, PCP, PCT, DDT, halogenierte Dioxine oder Furane).

7 Versicherungsfälle im Ausland

7.1 Eingeschlossen sind im Umfang von Ziffer 1 dieser Bedingungen - abweichend von Ziffer 7.9 AHB -

7.1.1 auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,

- a) die auf den Betrieb einer im Inland gelegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne der Ziffer III 2.1 - 2.7 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziffer III 2.6 nur, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- b) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen.

7.1.2 im Ausland ohne USA/Kanada eingetretene Versicherungsfälle.

- a) die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer III 2.6 zurückzuführen sind;
- b) die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer III 2.6 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland ohne USA/Kanada erfolgen;
- c) die auf sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß Ziffer III 2.7 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland ohne USA/Kanada erfolgen.

7.1.3 Nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung sind eingeschlossen im Umfang von Ziffer 1 dieser Bedingungen - abweichend von Ziffer 7.9 AHB und Ziffer 7.1.2 - auch in den USA/Kanada eintretende Versicherungsfälle,

- a) die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer III 2.6 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile ersichtlich für die USA/Kanada bestimmt waren;
- b) die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer III 2.6 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten in USA/Kanada erfolgen;
- c) die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß Ziffer III 2.7 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten in den USA/Kanada erfolgen.

Zu Ziffer 7.1.2 und 7.1.3:

Der Versicherungsschutz besteht nur für solche Personen- und Sachschäden, die Folgen einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziffer 5 werden nicht ersetzt.

Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland belegene Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl.

7.1.4 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- a) aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die unter Ziffer III 1.1 genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB).
- b) auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- c) nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartigen Bestimmungen anderer Länder.

7.1.5 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

7.1.6 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

8 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

Bei Versicherungsfällen die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

8.1 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- a) auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- b) nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartigen Bestimmungen anderer Länder.

8.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

8.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des

Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

9 Asbest

9.1 Mitversichert sind - teilweise abweichend von Ziffer 7.7 und 7.11 AHB

- a) Ansprüche wegen Sachschäden durch Asbest oder asbesthaltige Substanzen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- b) die Abwehr unbegründeter Schadensersatzansprüche aufgrund von Personenschäden, die auf Asbest oder asbesthaltige Substanzen zurückzuführen sein sollen.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten) bleiben bestehen.

9.2 Ziffer 6.2 Satz 2 (Normalbetriebsrisiko) findet keine Anwendung.

9.3 Personenschäden durch Asbest sowie etwaige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern bleiben ausdrücklich von der Versicherung ausgeschlossen.

9.4 Für die Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung findet der Einschluss von Ansprüchen wegen Sachschäden durch Asbest/asbesthaltige Substanzen ausdrücklich keine Anwendung.

9.5 Jede Kontamination durch freigesetzte Asbestfasern wird als Schaden durch Umwelteinwirkung im Sinne der Umwelt-Haftpflichtversicherung eingestuft.

9.6 Für mitversicherte Sachschäden und Abwehrkosten gilt die gemäß Vorblatt je Versicherungsfall vereinbarte Deckungssumme, Jahreshöchstersatzleistung und Selbstbeteiligung.

II Umweltschadensversicherung (USV)

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Der Versicherungsschutz richtet sich nach Ziffer 8 bis 32 der AHB, Ziffer III und den nachfolgenden Vereinbarungen.

1.2 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden.

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über eine Betriebs- oder Berufs-Haftpflichtversicherung oder eine Umwelt-Haftpflichtversicherung vereinbart werden.

2 Umfang der Versicherung/Versicherte Risiken

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf die in der Umwelt-Haftpflichtversicherung bei der SIGNAL IDUNA Gruppe mitversicherten Anlagen, Risiken und Tätigkeiten.

Versicherungsschutz besteht für die unter Ziffer III 2.1 bis 2.7 aufgeführten, jeweils ausdrücklich zu vereinbarenden Risikobausteine.

3 Betriebsstörung

3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).

3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen der Ziffer III 2.7.2 a) Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen der Ziffer III 2.7.2 b) für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter im Sinne von Ziffer III 2.7.2 a).

3.3 Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Ziffer 3.2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

4 Leistungen der Versicherung

4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierungs- und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.

4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdelikt, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenden ordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5 Versicherte Kosten

Versichert sind im Rahmen des in Ziffer 4.1 geregelten Leistungsumfangs nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

5.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern

5.1.1 die Kosten für die "primäre Sanierung", d. h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;

5.1.2 die Kosten für die "ergänzende Sanierung", d. h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;

5.1.3 die Kosten für die "Ausgleichssanierung", d. h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. "Zwischenzeitliche Verluste" sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.

5.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: Die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

5.3 Die unter Ziffer 5.1 und Ziffer 5.2 genannten Kosten für Umweltschäden, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers gemäß Ziffer 10.1 oder am Grundwasser gemäß Ziffer 10.2 eintreten, sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.

6 Erhöhungen und Erweiterungen

6.1 Für Risiken der Ziffer III 2.1 bis III 2.5 besteht kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffer III 2.1 bis III 2.5 versicherten Risiken.

6.2 Für Risiken gemäß Ziffer III 2.6 und III 2.7 umfasst der Versicherungsschutz Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

6.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 21 AHB kündigen.

7 Neue Risiken

7.1 Für Risiken gemäß Ziffer III 2.1 bis III 2.5, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, bedarf der Versicherungsschutz besonderer Vereinbarung.

7.2 Für Risiken gemäß Ziffer III 2.6 und III 2.7, die nach Abschluss des Vertrages neu entstehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages.

7.2.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

7.2.2 Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

7.2.3 Die Regelung der Versicherung neuer Risiken gemäß Ziffer 7.2 gilt nicht für Risiken

- a) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- b) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- c) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- d) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

8 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die nachprüfbar erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

9 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

9.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- a) für die Versicherung nach den Risikobausteinen III 2.1 bis III 2.5 nach einer Betriebsstörung;
- b) für die Versicherung nach Risikobaustein III 2.6 nach einer Betriebsstörung bei Dritten;
- c) für die Versicherung nach Risikobaustein III 2.7.2 a) nach einer Betriebsstörung bei Dritten - in den Fällen der Ziffer II 3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;
- d) für die Versicherung nach Risikobaustein III 2.7.2 b) nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten - in den Fällen der Ziffer II 3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;

Aufwendungen des Versicherungsnehmers - oder soweit versichert des Dritten gemäß b) bis d) - für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

9.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen im Sinne der Ziffer 9.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

9.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

9.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

oder

9.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

9.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 9.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 9 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 9.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

9.5 Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Deckungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

9.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Ziffer 9.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

10 Nicht versicherte Tatbestände

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,

10.1 die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.

10.2 am Grundwasser.

10.3 infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

10.4 die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.

10.5 die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.

10.6 die im Ausland eintreten.

10.7 die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.

10.8 die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

10.9 durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallmist, Pflanzenschutz-, Düng- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.

10.10 die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

10.11 die zurückzuführen sind auf

- a) gentechnische Arbeiten,
- b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- c) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten
 - aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

10.12 infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.

10.13 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

10.14 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Für gemäß Ziffer III 1.2 mitversicherte Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen und Anhänger, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.

10.15 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.

10.16 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

10.17 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

10.18 durch Bergbaubetrieb im Sinne d. BBergG.

10.19 die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

10.20 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

10.21 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

10.22 soweit diese Pflichten oder Ansprüche auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen.

10.23 die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

10.24 durch den Betrieb von Kernenergieanlagen.

10.25 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer als Endhersteller/Produzent von Mobiltelefonen sowie als diesbezüglichen Netzbetreiber wegen Gesundheitsbeeinträchtigungen aus dem Gebrauch bzw. der Verwendung von Mobiltelefonen.

10.26 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer als Tabakhersteller oder Tabakwarenhersteller sowie als Händler, der Tabakwaren unter eigenem Namen vertreibt (Quasihersteller).

10.27 Ansprüche wegen Schäden durch Halogenkohlenwasserstoffe oder halogenkohlenwasserstoffhaltige Substanzen (z. B. CKW, FCKW, FKW, PCB, HCB, HCH, PCP, PCT, DDT, halogenierte Dioxine oder Furane)

11 Versicherungsfälle im Ausland

11.1 Versichert sind abweichend von Ziffer 10.6 im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelt haftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

- a) die auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne der Ziffer III 2.1 bis III 2.7 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziffer III 2.6 und III 2.7.2 a) nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- b) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen;
- c) im europäischen Ausland, sofern sie auf Arbeiten, Tätigkeiten oder Leistungen im Sinne der Ziffer 11.2.2 bis 11.2.4 zurückzuführen sind.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 1.1 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

11.2 Nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung sind versichert im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelt haftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

11.2.1 die auf den Betrieb von im Ausland belegenen Anlagen oder Betriebsstätten (z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl.) zurückzuführen sind;

11.2.2 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer III 2.6 oder Erzeugnisse im Sinne von Ziffer III 2.7.2 a) zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;

11.2.3 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer III 2.6 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;

11.2.4 die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß Ziffer III 2.7.2 b) zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

11.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

12 Sonstige Bestimmungen

12.1 Die Zahlung von Sanierungskosten gilt als Schadensersatzzahlung im Sinne von Ziffer 19.1 AHB.

12.2 Eine Klage auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten gilt als Klage im Sinne von Ziffer 19.1 AHB.

12.3 Ziffer 27.1 AHB gilt wie folgt ersetzt:

Erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Versicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen der Ziffer 7 gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Versicherten entsteht.

13 Umweltkaskoversicherung

13.1 Zusatzbaustein 1

13.1.1 Abweichend von Ziffer 10.1 besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz

- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.

- an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesen Böden besteht Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrages und des Zusatzbausteins 2.

- an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.

Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Ziffer 1.1 letzter Absatz dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das Gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadensgesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Ziffer 6 und Ziffer 7 kein Versicherungsschutz.

13.1.2 Abweichend von Ziffer 10.2 besteht Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz am Grundwasser.

13.2 Zusatzbaustein 2

13.2.1 Abweichend von Ziffer 10.1 und über den Umfang des Zusatzbausteins 1 hinaus besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche schädlichen Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers sind (Betriebsstörung). Ziffer 3.2 findet keine Anwendung.

Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet Ziffer 1.1 letzter Absatz keine Anwendung.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Ziffer 6 und Ziffer 7 kein Versicherungsschutz.

13.2.2 Versicherte Kosten

In Ergänzung zu Ziffer 5.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.

Mitversichert sind Kosten zur Beseitigung einer Kontamination der mit dem versicherten Betriebsgrundstück als wesentliche Bestandteile verbundenen Gebäude infolge einer Betriebsstörung gemäß Ziffer 13.2.1.

13.3 Nicht versicherte Tatbestände

Die in Ziffer 10 genannten Ausschlüsse finden auch für die Zusatzbausteine 1 und 2 Anwendung. Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:

Nicht versichert sind:

- a) Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich. Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden.
- b) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
- c) Kosten im Sinne von Ziffer 13.2.2, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.
- d) Wird durch die Betriebsstörung gemäß Ziffer 13.2.1 eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

III Gemeinsame Bestimmungen zur Umwelt-Haftpflichtversicherung und zur Umweltschadensversicherung

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Mitversicherte Personen

Mitversichert sind

- die gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solche Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, sowie der Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gemäß Arbeitssicherheitsgesetz), der Sicherheitsbeauftragten und der für Umweltschutz verantwortlichen Betriebsbeauftragten in dieser Eigenschaft;
- sämtliche übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederte Mitarbeiter fremder Unternehmen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen;
- die angestellten Betriebsärzte und das Sanitätspersonal, auch bei Gewährung "Erster Hilfe" außerhalb des Betriebes;
- der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen - ehemaligen - gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der sonstigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

Für Ziffer 1.1 b) bis d) gilt in der Umwelthaftpflichtversicherung (Ziffer I) zusätzlich:

Ausgeschlossen sind jedoch Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

1.2 Kfz/Arbeitsmaschinen/Anhänger

1.2.1 Mitversichert ist der Gebrauch von folgenden, nicht versicherungspflichtigen Kfz:

- Kfz und Anhänger ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
- Kfz mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- Hub- und Gabelstapler mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit. (Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören).

Hierfür gilt in der Umwelt-Haftpflichtversicherung (Ziffer I): Hinsichtlich Ziffer III 2.7 dieser Bedingungen gelten für die vorgenannten Kfz nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3.1.2 und 4.2.1 AHB.

1.2.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

1.2.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

2 Umfang der Versicherung/Versicherte Risiken

2.1 WHG-Anlagen

Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten.

Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum UmweltHG aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

- mitversichert für die gemäß Vorblatt bzw. Vertrag deklarierten Anlagen -

2.2 UmweltHG-Anlagen

Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum UmweltHG. Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

- nicht mitversichert -

2.3 Sonstige deklarierungspflichtige Anlagen

Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UmweltHG-Anlagen handelt. Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.

- nicht mitversichert -

2.4 Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko

Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer.

Für die Umwelt-Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer I gilt zusätzlich:

Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gemäß Ziffer 7.14 AHB findet insoweit keine Anwendung.

- mitversichert für die gemäß Vorblatt bzw. Vertrag deklarierten Anlagen -

2.5 UmweltHG-Anlagen/Pflichtversicherung

Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum UmweltHG.

- nicht mitversichert -

2.6 UHG-Regressrisiko

Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.

- Mitversichert -

Für die Umwelthaftpflicht gemäß Ziffer I gilt zusätzlich:

Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gemäß Ziffer 7.14 AHB findet insoweit keine Anwendung.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in Ziffer I 5 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

2.7 Basis-Deckung

2.7.1 Umwelthaftpflicht-Basis-Deckung

Umwelteinwirkungen, die im Zusammenhang mit dem im Versicherungsschein beschriebenen Risiko stehen, soweit diese Umwelteinwirkungen nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgehen oder ausgegangen sind, die unter den Anwendungsbereich der Risikobausteine Ziffer 2.1 - 2.6 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen gemäß Ziffer 2.1 bis 2.5 und 2.7 in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

Der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 2.1 bis 2.7 bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

- Mitversichert -

2.7.2 Umweltschaden-Basis-Deckung

a) Produktrisiko

Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziffer 2.6 umfasst sind, nach Inverkehrbringen.

b) Basisrisiko

Sonstige Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziffer 2.1 bis 2.7.2 a) fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht.

- Mitversichert -

3 Deckungssumme, Maximierung, Serienschadenklausel, Selbstbehalt

3.1 Es gilt die gemäß Vorblatt je Versicherungsfall vereinbarte Deckungssumme und Jahreshöchstersatzleistung.

3.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die Deckungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt.

3.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhenden Einwirkungen auf die Umwelt,
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht, oder
- die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln (gilt nur für die Umweltschadensversicherung gemäß Ziffer II)

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Für die Umwelthaftpflicht gemäß Ziffer I gilt zusätzlich:
Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

Für die Umweltschadensversicherung gemäß Ziffer II gilt zusätzlich:

Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Kosten gemäß Ziffer II 5 und Zinsen nicht aufzukommen.

3.4 Von jedem Versicherungsfall, hat der Versicherungsnehmer die gemäß Vorblatt vereinbarte Selbstbeteiligung selbst zu tragen.

4 Nachhaftung

4.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Schäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von drei Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Deckungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

4.2 Die Regelung der Ziffer 4.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

Bedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung

(6344906, 01.2019)

Inhaltsverzeichnis

Privat-Haftpflicht (Optimal)		11	Beginn des Vertrages; Beitrag
1	Umfang der Versicherung und Garantie	12	Dauer und Ende des Vertrages
1.1	Allgemeines	13	Beitragsangleichung; Beitragsanpassung; Beitragsregulierung
1.2	GDV-Garantie	14	Kündigung nach Beitragsangleichung
1.3	Innovations-Garantie	15	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
1.4	Umfang des Versicherungsschutzes	15.1	Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
2	Ausschlüsse	15.2	Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
3	Persönliche Haftpflichtrisiken	15.3	Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
3.1	Haushalt, Sport und Freizeit	15.4	Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten
3.1.1	Familien- und Haushaltsvorstand	16	Kündigung nach Schaden
3.1.2	Dienstherr der im Haushalt tätigen Personen (inkl. Ansprüche aus Benachteiligungen)	17	Tod des Versicherungsnehmers
3.1.3	Besitz und Gebrauch von Fahrrädern, Pedelecs, Spiel- und Sportgeräten	18	Deckungssummen
3.1.4	Sportausübung	19	Anzeigen und Willenserklärungen
3.1.5	Besitz und Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen	20	Verjährung
3.1.6	Halter oder Hüter von Hunden, zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen	21	Gerichtsstand
3.2	Auslandsaufenthalt	22	Anzuwendendes Recht
3.3	Ehrenamtliche Tätigkeit	23	Schlussbestimmungen
3.4	Fachpraktischer Unterricht		
3.5	Schülerpraktikum		
3.6	Gefälligkeitshandlung		
3.7	Schlüsselverlust		
3.8	Schäden an geliehenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten und überlassenen Sachen		
3.9	Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge		
3.10	Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung		
4	Haftpflichtrisiken des Versicherungsnehmers in der Eigenschaft als Haus- und Grundeigentümer, Mieter Haus- und Grundbesitz, Miete		
4.1	Anlagen der regenerativen Energiegewinnung		
4.2	Mietsachschäden		
4.3	Schäden durch häusliche Abwässer		
4.4	Sachschäden durch allmähliche Einwirkung		
4.5	Umweltrisiken		
5	Versicherte Behältnisse und Anlagen		
5.1	Gewässerschaden-Haftpflicht		
5.2	Anlagenrisiko		
5.2.1	Restrisiko (außer Anlagenrisiko)		
5.2.2	Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (UrschadG)		
5.3	Vermögensschäden		
6	Forderungsausfalldeckung		
7	Versicherter Personenkreis		
8	Versicherung für fremde Rechnung, Abtretung des Versicherungsanspruchs		
9	Begrenzung der Leistungen		
10			

Sofern besonders der Umfang der Privat-Haftpflicht (Exklusiv) vereinbart wurde, gilt zusätzlich folgender erweiterter Versicherungsschutz

24	Privat-Haftpflichtversicherung (Exklusiv)
24.1	Vorversicherer-Garantie
24.2	Pferde-/Ponyhalter-Haftpflichtversicherung
24.3	Kautions bei Auslandsschäden
24.4	Ansprüche von Arbeitgebern und Kollegen
24.5	Selbstständige/nebenberufliche Tätigkeiten
24.6	Schlüsselverlust
24.7	Schäden an geliehenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten und überlassenen Sachen
24.8	Wasserfahrzeuge
24.9	Private Luftfahrzeuge (z. B. Drohnen, Flugmodelle, Quadrocopter)
24.10	Be- und Entladeschäden an Kraftfahrzeugen
24.11	Tagesmutter/-vater
24.12	Haus- und Grundbesitz/Miete
24.13	Umweltrisiken (Heizöltanks)
24.14	Mitversicherte Personen
24.15	Deliktunfähige Personen
24.16	Neuwertentschädigung
24.17	Baustein Auto
24.17.1	Falschbetankung von geliehenen Kraftfahrzeugen
24.17.2	Rabattrückstufung in der Kfz-Versicherung bei privat geliehenen Kraftfahrzeugen
24.17.3	Ausgleich von Selbstbeteiligungen
24.17.4	Auslandsschutz (Mallorca-Deckung)

Privat-Haftpflichtversicherung (Optimal)

1 Umfang der Versicherung und Garantie

1.1 Allgemeines

Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schaden geführt hat, kommt es nicht an.

1.2 GDV-Garantie

Der Versicherer garantiert, dass die Leistungsinhalte dieses Vertrages ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von denen, die der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) für die Privat-Haftpflichtversicherung (Stand April 2016) empfiehlt, abweichen.

1.3 Innovations-Garantie

Der Versicherer garantiert dem Versicherungsnehmer, dass künftig verbesserte Inhalte der nachfolgend aufgeführten Versicherungsbedingungen auch für diesen Vertrag gelten, soweit sie ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers abweichen.

Voraussetzung ist hierbei, dass diese Leistungserweiterungen ohne Mehrbeitrag bei künftigen Versicherungsverträgen des gleichen Produktes mitversichert sind.

1.4 Umfang des Versicherungsschutzes

1.4.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson.

Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen, gegebenenfalls die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

Hat der Versicherungsnehmer für eine aus einem Versicherungsfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten oder ist ihm die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen, so ist der Versicherer an seiner Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung verpflichtet.

1.4.2 Der Versicherungsschutz umfasst außerdem die gesetzliche Haftpflicht

1.4.2.1 aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten des Versicherungsnehmers (versichertes "Risiko");

1.4.2.2 aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken sowie aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen (Vorsorge-Versicherung).

Dies gilt nicht für Risiken

- aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen;
- die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen (ausgenommen das Halten von Hunden);
- aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- aus der Herstellung, Bearbeitung, Lagerung, Beförderung, Verwendung von und Handel mit explosiblen Stoffen, soweit hierzu eine besondere behördliche Genehmigung erforderlich ist;
- die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrages innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

2 Ausschlüsse

2.1 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren

- eines Betriebes oder Berufes;
- eines Dienstes oder Amtes;
- einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art;
- einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

2.2 Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

2.2.1 Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrages oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

2.2.2 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch

- Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt;
- Senkungen von Grundstücken (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen) oder Erdbeben;
- Erschütterungen infolge Rammarbeiten;
- Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer;
- Flurschäden durch Weidevieh;
- Wildschaden.

2.2.3 Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn

- a) der Versicherungsnehmer diese Sachen
 - gemietet, geleast, gepachtet, geliehen hat oder wenn diese Sachen Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind (mit Ausnahme von Schäden an fremden Sachen gemäß Ziffer 3.8 und Mietsachschäden gemäß Ziffer 4.3) oder
 - durch verbotene Eigenmacht erlangt hat;
- b) die Schäden
 - durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
 - dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
 - durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder (sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt) deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

Sind die Voraussetzungen der obigen Ausschlüsse in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer wie für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

2.2.4 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen) sowie mit Laser- und Maserstrahlen.

2.2.5 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- a) gentechnische Arbeiten;
- b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO);
- c) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GMO enthalten,
 - aus oder mithilfe von GMO hergestellt wurden.

2.2.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

2.2.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen (mit Ausnahme von Haftpflichtansprüchen gemäß Ziffer 3.1.2).

2.3 Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben:

2.3.1 Versicherungsansprüche aller Personen,

- a) die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben;
- b) die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
 - Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
 - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

2.3.2 Haftpflichtansprüche

- a) gegen den Versicherungsnehmer aus Schadenfällen von seinen Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören.
Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);
- b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages;
- c) gegen den Versicherungsnehmer von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist.

Die Ausschlüsse unter b) und c) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

2.3.3 Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder der oben genannten Personen gegen die Versicherten sowie Ansprüche von Versicherten untereinander.

2.3.4 Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer.

Die Ausschlüsse unter 2.3.2 a) und b) sowie unter 2.3.3 und 2.3.4 erstrecken sich nicht auf Rückgriffsansprüche aus Personenschäden gemäß Ziffer 8.

2.3.5 Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

2.3.6 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

2.3.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der gesamten Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

3 Persönliche Haftpflichtrisiken

3.1 Haushalt, Sport und Freizeit

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

3.1.1 als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);

3.1.2 als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen. In diesem Rahmen besteht auch Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Benachteiligungen aus nachfolgend genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden. Gründe für eine Benachteiligung sind die Rasse, die ethnische Herkunft, das Geschlecht, die Religion, die Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Identität. Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Person, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

3.1.3 aus dem Besitz und Gebrauch von Fahrrädern und nicht versicherungspflichtigen Elektrofahrrädern (Pedelecs) sowie nicht selbstfahrenden Spiel- und Sportgeräten;

3.1.4 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde- oder Kraftfahrzeugrennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training);

3.1.5 aus dem erlaubten privaten Besitz und dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;

3.1.6 als Halter oder Hüter von Hunden, zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen - nicht jedoch von Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht, ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde, als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde und als Fahrer bei

der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken mitversichert. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden oder um Sachschäden

gemäß Ziffer 3.8. Sollten zur Haltung dieser Tiere behördliche Vorschriften bestehen und Genehmigungen erforderlich sein, besteht Versicherungsschutz während des Hütens nur bei Einhaltung dieser Vorschriften. Mitversichert innerhalb der Tierhalterhaftpflicht gilt die gesetzliche Haftpflicht des nicht gewerbsmäßigen Tierhüters.

3.2 Auslandsaufenthalt

Bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt ist die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen mitversichert. Der Versicherungsschutz gilt weltweit und ist zeitlich unbegrenzt. Eingeschlossen sind auch Versicherungsfälle, die auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

3.3 Ehrenamtliche Tätigkeit

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person aus den Gefahren einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder einer unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund sozialen Engagements. Eine Entschädigung aus anderen Versicherungen (Sozialversicherung oder Privatversicherung) geht dieser Deckung vor (Subsidiärdeckung).

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus der Tätigkeit in hoheitlichen Ehrenämtern (wie z. B. als Bürgermeister, Gemeinderat, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr, Schöffe bei Gericht) oder in Ehrenämtern mit beruflichem Charakter (wie z. B. als Betriebs- und Personalrat).

3.4 Fachpraktischer Unterricht

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person aus der Teilnahme an Betriebspraktika und am fachpraktischen Unterricht an Fachhochschulen, Universitäten, Fach- und Berufsakademien, z. B. Laborarbeiten. Hierbei sind auch Schäden versichert, die an bzw. auf dem Gelände der genannten Institutionen oder den Lehrgeräten (auch Maschinen) entstehen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung.

3.5 Schülerpraktikum

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der im Vertrag mitversicherten Kinder aus der Teilnahme an einem Schülerpraktikum/einer Schnupperlehre bis zu sechs Wochen. Hierbei sind auch mitversichert Schäden an Betriebseinrichtungen und Gerätschaften.

3.6 Gefälligkeitshandlung

Unabhängig von der gesetzlichen Haftung besteht auch Versicherungsschutz für Sachschäden, die der Versicherungsnehmer als Privatperson während einer Gefälligkeitshandlung verursacht. Dem Versicherungsnehmer sind die mitversicherten Personen gleichgestellt. Hiervon ausgenommen sind Au-pairs und Austauschschüler.

3.7 Schlüsselverlust

Versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln - sowohl privaten als auch beruflichen und Vereinsschlüsseln sowie Schlüsseln aus mitversicherter ehrenamtlicher Tätigkeit - einschließlich General-, Hauptschlüssel und Codekarten, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person befinden haben.

Dies gilt abweichend von Ziffer 2 auch während der beruflichen, dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs). Ausgeschlossen bleibt ferner die Haftung aus dem Verlust von Schlüsseln von beweglichen Sachen, insbesondere von Fahrzeugen.

Die Deckungssumme beträgt je Versicherungsfall 25.000 EUR.

3.8 Schäden an geliehenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten und überlassenen Sachen

Versichert sind Haftpflichtansprüche aus Schäden, die an zu privaten Zwecken geliehenen, gemieteten, geleasteten oder gepachteten Sachen entstehen sowie an Sachen, die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind. Hierzu zählen auch überlassene medizinische Geräte.

Die Deckungssumme beträgt je Versicherungsfall 25.000 EUR.

Ausgeschlossen bleiben

- Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen;
- Schäden an Geld, Urkunden, Sparbüchern und Wertpapieren, Schmucksachen, Edelsteinen, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen, Sachen aus Gold und Platin, Pelzen, Kunstgegenständen und Antiquitäten;
- Schäden an Sachen, die dem Beruf bzw. Gewerbe des Versicherungsnehmers bzw. der mitversicherten Personen dienen;
- der Verlust von Wertpapieren, Urkunden und Geld;
- Schäden durch Abnutzung, Verschleiß oder übermäßige Beanspruchung;
- Vermögensfolgeschäden.

3.9 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

Versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs, nicht jedoch am Fahrzeug selbst, verursacht werden, sofern dieses nicht der Versicherungspflicht unterliegt und der Gebrauch von einem berechtigten Fahrer erfolgt. Der Versicherungsnehmer bzw. der Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Hierzu zählen insbesondere

- nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
- Kraftfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h;
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h, wie z. B. Aufsitzrasenmäher, Schneeräumer;
- Krankenfahrstühle und Golfwagen;
- Anhänger;
- fremde, kurzzeitig gemietete bzw. rechtmäßig genutzte Wassersportfahrzeuge (z. B. auch Jet-Ski);
- eigene Sportfahrzeuge ohne Motor/Treibsatz, wie z. B. Ruder-, Trei- und Schlauchboote sowie Segelboote, Strandsegler, Surfbretter und Eissegler mit einer Gesamtsegelfläche bis 15 qm, Kitedrachen;
- ferngelenkte Land- und Wasser-Modellfahrzeuge;
- Luftfahrzeuge.

Ausgeschlossen sind jedoch Ansprüche aus dem Gebrauch von eigenen Wassersportfahrzeugen mit Motor/Treibsatz bzw. eigenen Wassersportfahrzeugen mit einer Gesamtsegelfläche über 15 qm.

3.10 Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

3.10.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um

- Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen sich daraus ergebender Personen- und Sach-

- schäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- c) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Ziffer 3.10.1 a) bis 3.10.1 c) gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Wird diese Obliegenheit vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz.

3.10.2 Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden gelten die vertraglich vereinbarten Deckungssummen. Diese Deckungssummen stellen zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Jahres dar.

3.10.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende zeitlich zusammenhängende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

3.10.4 Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle im Ausland. Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

3.10.5 Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
 - IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
 - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
 - Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
 - Betrieb von Datenbanken.
- b) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person bewusst
- unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
 - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde).
- c) gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person, soweit der Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt wurde.
- d) die in engem Zusammenhang stehen mit
- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming);
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen.
- e) wegen Schäden, die aus der Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen entstehen.

4 Haftpflichtrisiken des Versicherungsnehmers in der Eigenschaft als Haus- und Grundeigentümer, Mieter

4.1 Haus- und Grundbesitz/Miete

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

4.1.1 als Inhaber

4.1.1.1 einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) - einschließlich Ferienwohnung. Bei Sondereigentümern sind Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des

Gemeinschaftseigentums versichert. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum,

4.1.1.2 eines im Inland gelegenen Einfamilienhauses sowie als Miteigentümer der zu einem Einfamilienhaus gehörenden Gemeinschaftsanlagen,

4.1.1.3 eines im Inland gelegenen Wochenend- und/oder Ferienhauses (auch eines fest installierten Wohnwagens),

sofern sie vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der dazugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens.

Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus der privaten Vermietung von bis zu drei einzelnen Zimmern; nicht jedoch von Wohnungen, Räumen zu gewerblichen Zwecken und Garagen.

4.1.2 als Eigentümer eines bis zu 2000 qm großen unbebauten Grundstücks im Inland oder Ausland;

Zu Ziffer 4.1.1 und 4.1.2 ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten). Die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr des unbebauten Grundstücks beschränkt sich hierbei auf das Inland.

4.1.3 aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften in und vor den mitversicherten Gebäuden und Räumlichkeiten obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen). Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Streu- und Reinigungspflicht durch Mietvertrag, Ortsstatut usw. etwa vertraglich übernommen wird;

4.1.4 als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

4.1.5 der Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft.

4.2 Anlagen der regenerativen Energiegewinnung

- Solaranlagen
- Geothermieanlagen zur Nutzung von Erdwärme

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person

4.2.1 als Betreiber oder Inhaber von Photovoltaikanlagen auf einer der mitversicherten Immobilien. Mitversichert sind Regressansprüche des Netzbetreibers wegen Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Lieferkapazitäten (Lieferantenrisiko) sowie sonstige Schäden im Zusammenhang mit der Einspeisung des Solarstroms in dessen Stromnetz (Einspeiserisiko). Mitversichert sind auch Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus der Verkehrssicherungspflicht.

4.2.2 als Betreiber oder Inhaber von thermischen Solaranlagen auf einer der mitversicherten Immobilien wegen Schäden aus der Verkehrssicherungspflicht.

4.2.3 als Betreiber oder Inhaber einer geothermischen Anlage, die der Wärme- oder Warmwassererzeugung dient und sich auf einem der mitversicherten Grundstücke befindet.

4.3 Mietsachschäden

4.3.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von

4.3.1.1 Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden, sofern es sich um fest mit dem Gebäude verbundene wesentliche Bestandteile handelt, sowie Ferienhäusern und Schrebergärten, jeweils im In- oder Ausland, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

4.3.1.2 beweglichen Sachen in Hotels, Pensionen, Ferienhäusern und -wohnungen im In- und Ausland.

4.3.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

4.3.2.1 Schäden an beweglichen Sachen in oder an sonstigen Gebäuden,

4.3.2.2 Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,

4.3.2.3 Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,

4.3.2.4 Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

4.4 Schäden durch häusliche Abwässer

Versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer.

4.5 Sachschäden durch allmähliche Einwirkung

Versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit sowie von Niederschlägen.

5 Umweltrisiken

5.1 Versicherte Behältnisse und Anlagen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Behältnissen zur Lagerung von insgesamt 1.000 Liter gewässerschädlicher Stoffe in Kleingebinden mit einem Einzelfassungsvermögen von maximal 100 Liter je Gebinde;

5.2 Gewässerschaden-Haftpflicht

5.2.1 Anlagenrisiko

5.2.1.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist die Haftpflicht als Inhaber der versicherten Anlagen und Behältnisse zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden).

Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat, für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtungen in Anspruch genommen werden.

5.2.1.2 Versicherungsleistungen

Als Höchstersatzleistung je Versicherungsfall gelten die vereinbarten Deckungssummen.

5.2.1.3 Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte, sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Deckungssumme nicht übersteigen.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Deckungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

5.2.1.4 Vorsätzliche Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

5.2.1.5 Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

5.2.1.6 Eingeschlossene Schäden

Eingeschlossen sind - auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt - Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person, die dadurch ver-

ursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage ausgetreten sind. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand.

Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen. Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage selbst.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 EUR selbst zu tragen.

5.2.1.7 Erläuterungen

- Die Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung bezieht sich nicht nur auf die Haftpflicht aus § 89 des Wasserhaushaltsgesetzes, sondern auch auf alle anderen gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts.
- Mitversichert ist auch die Haftpflicht aus Gewässerschäden, die dadurch entstehen, dass aus den versicherten Behältern gewässerschädliche Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.
- Rettungskosten entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenerscheitnisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist. Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands von Grundstücks- und Gebäudeteilen - auch des Versicherungsnehmers -, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.
- Nicht zum versicherten Risiko gehört die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

5.2.2 Restrisiko (außer Anlagenrisiko)

5.2.2.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe. (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besondere Vereinbarung gewährt.)

5.2.2.2 Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte, sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

5.2.2.3 Vorsätzliche Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

5.2.2.4 Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf

Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

5.3 Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (UrschadG)

5.3.1 Mitversichert sind öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz, soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand der Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an mitversicherten Grundstücken.

Versichert sind im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie eintretende Versicherungsfälle. Versicherungsschutz besteht insoweit auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedsstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

5.3.2 Nicht versichert sind

- a) Pflichten oder Ansprüche, soweit sich diese gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;
- b) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden
 - die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
 - für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

6 Vermögensschäden

6.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

6.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

6.2.1 Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen entstehen;

6.2.2 Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);

6.2.3 planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;

6.2.4 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsverfahren aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

6.2.5 der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;

6.2.6 Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenschlägen;

6.2.7 Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

6.2.8 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;

6.2.9 bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;

6.2.10 Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;

6.2.11 Vermittlungsgeschäften aller Art;

6.2.12 Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen.

7 Forderungsausfalldeckung

Grundsätzliches:

Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadensersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der Privat-Haftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat oder wenn der Schädiger den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

7.1 Versichert ist der Versicherungsnehmer für den Fall, dass er einen Dritten aufgrund eines Haftpflichtschadens in Anspruch nimmt und dieser seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist.

Ein Haftpflichtschaden ist ein Ereignis, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung des Versicherungsnehmers, die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen des Versicherungsnehmers oder eine Vermögensschädigung, die nicht die Folge eines Personen- und/oder Sachschadens ist, zur Folge hatte und für dessen Folgen der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadensersatz verpflichtet ist.

Dritter im Sinne dieser Bedingungen ist der Schadenverursacher, der nicht selbst eine versicherte Person dieser Privat-Haftpflichtversicherung ist.

Der Haftpflichtschaden muss während der Wirksamkeit der Ausfalldeckung eingetreten sein.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadensersatzansprüche, die aus folgenden Eigenschaften des Dritten entstanden sind:

- a) als Halter oder Hüter von Hunden oder Pferden,
- b) als Eigentümer oder Inhaber eines Wohngebäudes,
- c) als Halter und/oder Führer eines privat genutzten Bootes.

Versicherungsschutz erstreckt sich ebenfalls auf die in der Privat-Haftpflichtversicherung mitversicherten Personen, mit Ausnahme von Hausangestellten, Au-pairs und Austauschschülern.

7.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherungsnehmer gegen den Dritten einen rechtskräftig gewordenen und vollstreckbaren Titel (Urteil, Vollstreckungsbescheid, gerichtlichen Vergleich) über eine Hauptforderung von mindestens 2.500 EUR vor einem Gericht eines Mitgliedsstaates der EU, Norwegens oder der Schweiz erwirkt haben muss. Gleichgestellt ist ein notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel vor einem Notar eines dieser Staaten, aus dem hervorgeht, dass sich der Dritte persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft.

7.3 Der Versicherungsnehmer hat nachzuweisen, dass eine Zwangsvollstreckung fehlgeschlagen ist bzw. aussichtslos erscheint. Eine Zwangsvollstreckung ist fehlgeschlagen, wenn sie nicht zu einer vollständigen Befriedigung der Schadensersatzansprüche des Versicherungsnehmers geführt hat. Sie erscheint aussichtslos, wenn der Dritte z. B. innerhalb der letzten 3 Jahre die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat bzw. in dem beim Vollstreckungsgericht geführten Schuldnerverzeichnis eingetragen ist.

7.4 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, wahrheitsgemäße und ausführliche Auskünfte zu dem Haftpflichtschaden zu erteilen und den Versicherer über den gesamten Schriftwechsel zu informieren sowie diesen auf Verlangen zu übergeben. Wird diese Obliegenheit vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz.

7.5 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, seine Ansprüche gegen den Dritten in Höhe der von dem Versicherer erbrachten Entschädigungsleistung an diesen in notarieller Form abzutreten und den Titel bzw. das notarielle Schuldnerkenntnis herauszugeben.

7.6 Kein Versicherungsschutz besteht:

7.6.1 bei Forderungsausfallschäden unter 2.500 EUR. Übersteigt der Schadensersatzanspruch 2.500 EUR, besteht Versicherungsschutz für den gesamten Schaden im Rahmen dieses Vertrages;

7.6.2 wenn und soweit ein anderer Versicherer leistungspflichtig ist, z. B. der Privat-Haftpflichtversicherer des Dritten oder ein Schadenversicherer (z. B. der Hausratversicherer) des Versicherungsnehmers.

Decken diese Leistungen den gesamten Schadensersatzanspruch nicht ab, leistet der Versicherer nach Maßgabe dieser Bedingungen den Restanspruch aus diesem Versicherungsvertrag;

7.6.3 wenn und soweit ein Sozialversicherungsträger oder Sozialhilfeträger leistungspflichtig ist.

7.7 Der Dritte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

8 Versicherter Personenkreis

Versicherungsschutz besteht für nachfolgend genannten Personenkreis.

8.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

8.1.1 des Versicherungsnehmers und seines Partners (Ehegatte oder in häuslicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner) mit Kindern (siehe Ziffer 8.1.2).

8.1.2 der unverheirateten Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie pflegebedürftige Kinder und Kinder mit einer geistigen Behinderung) des Versicherungsnehmers und/oder des mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartners der unverheirateten Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie pflegebedürftige Kinder und Kinder mit einer geistigen Behinderung) des Versicherungsnehmers und/oder des mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartners

- solange sie minderjährig sind;
- bei volljährigen Kindern, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich innerhalb eines Jahres anschließenden Berufsausbildung befinden (Lehre und/oder Studium - auch Bachelor- und Masterstudiengang -, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.).

Versicherungsschutz besteht auch ein Jahr nach der ersten Berufsausbildung und während einer zweiten Berufsausbildung, sofern diese innerhalb eines Jahres an die erste anschließt.

Während des Freiwilligendienstes (als Ersatz für den Grundwehr- oder Zivildienst) oder während des freiwilligen sozialen/ökologischen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Die Mitversicherung von volljährigen Kindern (auch pflegebedürftige Kinder und Kinder mit einer geistigen Behinderung) bleibt bei häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer bestehen.

Die Mitversicherung der Kinder des Partners, die nicht auch Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet generell mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner;

8.1.3 von Au-pairs und Austauschschülern während ihres Aufenthaltes beim Versicherungsnehmer, soweit anderweitig kein Versicherungsschutz besteht;

8.1.4 der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.

8.2 Wichtige Hinweise zum versicherten Personenkreis:

Bei Lebenspartnerschaften müssen Versicherungsnehmer und Lebenspartner unverheiratet sein.

8.3 Deliktunfähige Personen

Unabhängig von der gesetzlichen Haftung besteht auch Versicherungsschutz für Schäden, die die mitversicherten Kinder unter 7 Jahren - bei Unfällen mit einem Kraftfahrzeug oder einer Schienenbahn unter 10 Jahren - verursachen, und zwar auch dann, wenn keine Aufsichtspflichtverletzung vorliegt. Das Gleiche gilt für sonstige mitversicherte deliktunfähige Personen, solange sie mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben und dort behördlich gemeldet sind.

Die Höchstentschädigung ist für Sach- und Vermögensschäden auf 500.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

8.4 Ansprüche versicherter Personen untereinander

8.4.1 Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden der versicherten Personen untereinander.

Für die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner, Pflegekinder sowie die mitversicherten Angehörigen sind auch etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern aus Personenschäden versichert.

8.4.2 Mitversichert sind auch Haftpflichtansprüche aus Sach- und Vermögensschäden der mitversicherten Au-pairs und Austauschschüler gegen den Versicherungsnehmer, die mitversicherten Lebenspartner und Angehörigen.

8.4.3 Mitversichert sind auch Haftpflichtansprüche aus Sachschäden der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten mitversicherten Personen gegen den Versicherungsnehmer, die mitversicherten Lebenspartner und Angehörigen.

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, entfällt der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 8.4.1 bis 8.4.3.

9 Versicherung für fremde Rechnung, Abtretung des Versicherungsanspruchs

9.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Versicherten entsprechend anzuwenden.

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

9.2 Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

10 Begrenzung der Leistungen

10.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Deckungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln

beruhen.

Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbehalt).

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer in Versicherungsfällen bis zur Höhe des vereinbarten Selbstbehalts nicht zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Doppelte der vereinbarten Deckungssumme begrenzt.

10.2 Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

10.3 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Deckungssummen angerechnet.

10.4 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Deckungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Deckungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

10.5 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Deckungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Deckungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Deckungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Deckungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restdeckungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Deckungssumme abgesetzt.

10.6 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

11 Beginn des Vertrages; Beitrag

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Beitragszahlung erst später aufgefordert, der Beitrag (Einlösebeitrag) aber ohne Verzug gezahlt wird. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

11.1 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Erstbeitrag

11.1.1 Der erste oder einmalige Beitrag (Einlösebeitrag) wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem vereinbarten im Versicherungsschein angegebenen Beginn des Versicherungsschutzes.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

11.1.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Betrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nicht-

zahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

11.1.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

11.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

11.2.1 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes

bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem

im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

11.2.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach

den Ziffern 11.2.3 und 11.2.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

11.2.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 11.2.2 Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.

11.2.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 11.2.2 Abs. 3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Ziffer 11.2.3 bleibt unberührt.

11.3 Haftung

11.3.1 Die Haftung des Versicherers beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Beitragszahlung erst später aufgefordert, der Beitrag (Einlösebeitrag) aber ohne Verzug gezahlt wird. Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt dafür die Haftung.

11.3.2 Abweichend von dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt beginnt der Versicherungsschutz bereits um 00:00 Uhr, wenn

- für das zu versichernde Risiko vor Beginn dieses Vertrages gleichartiger Versicherungsschutz bei einem anderen Versicherungsunternehmen (Vorversicherer) bestanden hat und
- der Versicherungsvertrag des Vorversicherers um 24:00 Uhr des Tages endet, der vor dem im Versicherungsschein angegebenen Vertragsbeginn liegt.

11.4 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf

Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrages zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht auf die Rechtsfolgen des

Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Jahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

11.5 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat
Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Könnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

11.6 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.

Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlungen verlangen.

11.7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

12 Dauer und Ende des Vertrages

12.1 Der Vertrag ist zunächst für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

12.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn dem Vertragspartner nicht spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

12.3 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres in Textform zugegangen sein.

12.4 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

13 Beitragsangleichung; Beitragsanpassung; Beitragsregulierung

13.1 Beitragsangleichung

13.1.1 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab.

Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

13.1.2 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Beitrag zum Beginn des Versicherungsjahres um den Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgebeitrag wird dem Versicherungsnehmer in Textform bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den ermittelten Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

13.1.3 Liegt die Veränderung unter fünf Prozent entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

13.2 Beitragsanpassung

13.2.1 Der Beitrag wird unter Berücksichtigung der Schadenaufwendungen, der Kosten (insbesondere der Provisionen, der Sach- und Personalkosten und des Aufwandes für Rückversicherung) und des Gewinnansatzes kalkuliert.

13.2.2 Der Versicherer ist berechtigt und verpflichtet, den Beitrag für bestehende Versicherungsverträge zu überprüfen und - wenn die Entwicklung der Schadenaufwendungen es erforderlich macht - an diese Entwicklung anzupassen.

Die durch gesetzlich vorgeschriebene Veränderung des betriebsnotwendigen Sicherheitskapitals entstehenden Kapitalkosten dürfen mit einberechnet werden. Veränderungen des Gewinnansatzes und der Provisionssätze bleiben bei der Anpassung außer Betracht.

Zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs wird der Beitrag mindestens alle fünf Jahre - gerechnet ab 01.01.2019 - neu kalkuliert.

Die Neukalkulation berücksichtigt auf der Basis der bisherigen Schadenentwicklung insbesondere die voraussichtliche künftige Entwicklung des Schadenbedarfs. Unternehmensübergreifende Daten dürfen für den Fall herangezogen werden, dass eine ausreichende Grundlage unternehmenseigener Daten nicht zur Verfügung steht.

13.2.3 Bei einer Abweichung ist der Versicherer zu Beginn jeder Versicherungsperiode, zu der er ein ordentliches Kündigungsrecht hat, berechtigt, die für bestehende Verträge geltenden Beiträge, auch soweit diese für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart sind, für die einzelnen Bestandsgruppen anzupassen, wenn

- a) die Abweichung auf Veränderungen der unternehmensbezogenen Beitragsfaktoren beruht, die sich durch die Nachkalkulation ergeben haben und weder vorhersehbar noch beeinflussbar waren und
- b) die Abweichung mindestens 3 Prozent beträgt.

Der neue Beitrag ist unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik den neu ermittelten Werten angemessen anzupassen und darf nicht höher sein als die Beiträge des Tarifes für neu abzuschließenden Verträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang.

Ist der Beitragssatz nach der festgestellten Abweichung zu senken, so ist der Versicherer dazu verpflichtet.

13.2.4 Der neue Beitrag wird mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam. Für eine Beitragserhöhung gilt dies aber nur, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Beitragserhöhung unter Hinweis auf den Unterschied zwischen altem und neuem Beitrag einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt und ihn in Textform über sein Recht nach 13.2.6 belehrt hat.

13.2.5 Sieht der Versicherer von einer Beitragserhöhung ab oder führt sie nur zum Teil durch, kann die festgestellte Abweichung bei der nächsten Anpassung berücksichtigt werden.

13.2.6 Bei Erhöhung der Beiträge kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung in Textform kündigen. Anderenfalls wird der Vertrag zu dem geänderten Beitrag fortgeführt.

13.3 Beitragsregulierung

13.3.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

13.3.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung). Bei einer Erhöhung oder Erweiterung des Risikos erfolgt diese Berichtigung ab dem Zeitpunkt der Veränderung; beim Wegfall versicherter Risiken ab dem Eingang der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

13.3.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt.

Ein vom Versicherungsnehmer zuviel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgten.

14 Kündigung nach Beitragsangleichung

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

15 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

15.1 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

15.1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

15.1.2 Rücktritt

15.1.2.1 Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

15.1.2.2 Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

15.1.2.3 Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

15.1.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 15.1.2 und 15.1.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 15.1.2 und 15.1.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 15.1.2 und 15.1.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

15.1.4 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht

dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

15.2 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders gefährdende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.

15.3 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

15.3.1 Jeder Versicherungsfall ist, auch wenn noch keine Ansprüche erhoben worden sind, dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.

15.3.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

15.3.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.

15.3.4 Gegen einen Mahnbescheid, eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

15.3.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

15.4 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

15.4.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

15.4.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 15.4.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

16 Kündigung nach Schaden

16.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

16.2 Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

16.3 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

17 Tod des Versicherungsnehmers

Für den mitversicherten Ehegatten oder den unverheirateten Partner des Versicherungsnehmers und/oder deren unverheiratete Kinder besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Eine Fortführung des Versicherungsschutzes über diesen Termin hinaus ist nur durch Abschluss einer eigenständigen Privat-Haftpflichtversicherung möglich.

18 Deckungssummen

Sofern nicht anders vereinbart, gilt die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen zur Betriebs-Haftpflichtversicherung genannte Deckungssumme für Personenschäden in der Privat-Haftpflichtversicherung pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt abweichend von der Betriebs-Haftpflichtversicherung das Doppelte dieser Deckungssummen.

Beträgt die nach Absatz 1 bestimmte Deckungssumme der Privat-Haftpflichtversicherung über 15.000.000 EUR, gilt zusätzlich je geschädigte Person eine Höchstersatzleistung von 15.000.000 EUR vereinbart.

19 Anzeigen und Willenserklärungen

19.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.

19.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abgegeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

20 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

21 Gerichtsstand

21.1 Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

21.2 Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

22 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

23 Schlussbestimmungen

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Sofern besonders der Umfang der Privat-Haftpflicht (Exklusiv) vereinbart wurde, gilt zusätzlich folgender erweiterter Versicherungsschutz:

24 Privat-Haftpflichtversicherung (Exklusiv)

24.1 Vorversicherer-Garantie

Waren im direkten Vorvertrag eines anderen Versicherers für dasselbe Risiko bessere Leistungen vereinbart, sind diese auf Basis der Vertragsgrundlagen des Vorversicherers mitversichert. Der Versicherungsnehmer muss sich im Schadenfall darauf berufen und die Unterlagen zur Verfügung stellen. Diese Vereinbarung gilt für die Dauer des Vertrages, nicht während der Zeit einer Differenzdeckung, längstens für 5 Jahre.

Von dieser Vereinbarung ausdrücklich ausgenommen sind

- Vorsatz,
- Eigenschäden,
- Befriedigung von Ansprüchen über die gesetzliche Haftung hinaus,
- vertragliche Haftung,
- berufliche und gewerbliche Risiken (mit Ausnahme unseres Bau- steins Dienst-/Amtshaftpflicht im öffentlichen Dienst),
- Schäden im Zusammenhang mit Asbest, asbesthaltigen Substanzen oder Erzeugnissen,
- Schäden in den USA und Kanada.

Als Höchstersatzleistung dieser Vorversicherer-Garantie gelten die bei uns vertraglich vereinbarten Deckungssummen.

24.2 Pferde-/Ponyhalter-Haftpflichtversicherung

In Erweiterung zu Ziffer 3.1.6 ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter oder Hüter von Pferden und Ponies zu privaten Zwecken. Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Fremdreiterrisiko, aus dem Turnierisiko und aus dem Risiko von Kutschfahrten zu privaten Zwecken. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Flurschäden.

24.3 Kautions bei Auslandsschäden

Zu Ziffer 3.2 (Auslandsaufenthalt) gilt folgende Erweiterung: Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu 100.000 EUR zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadensersatzzahlung angerechnet.

Ist die Kautions höher als der zu leistende Schadensersatz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadensersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist.

24.4 Ansprüche von Arbeitgebern und Kollegen

Während der beruflichen Tätigkeit ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person aus der Beschädigung oder Vernichtung von Sachen, die dem Arbeitgeber oder den Arbeitskollegen gehören, mitversichert.

Die Deckungssumme beträgt je Versicherungsfall 10.000 EUR.

Eine Entschädigung aus anderen Versicherungen geht dieser Deckung vor (Subsidiärdeckung).

24.5 Selbstständige/nebenberufliche Tätigkeiten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person aus den Gefahren folgender selbstständiger oder nebenberuflicher Tätigkeiten, sofern kein Versicherungsschutz durch eine andere Haftpflichtversicherung besteht:

- das Austragen von Zeitungen,
- Flohmarkt- oder Basarverkauf,
- Erteilung von Nachhilfeunterricht, Musikunterricht sowie Fitnesskursen,
- den Vertrieb von Kosmetik, Haushaltsartikeln, Bekleidung, Schmuck.

Hierbei dürfen keine Angestellten beschäftigt werden.

Kein Versicherungsschutz besteht, sofern der Gesamtjahresumsatz 10.000 EUR übersteigt.

Nicht versichert wird die Haftpflicht aus Schäden an Kommissionswaren.

24.6 Schlüsselverlust

Das Sublimit von 25.000 EUR in Ziffer 3.7 gilt gestrichen.

24.7 Schäden an geliehenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten und überlassenen Sachen

Das Sublimit von 25.000 EUR in Ziffer 3.8 gilt gestrichen.

24.8 Wasserfahrzeuge

Abweichend von Ziffer 3.9 gilt auch der Gebrauch von eigenen Wassersportfahrzeugen mit Motor/Treibsatz bis 11 kW mitversichert.

24.9 Private Luffahrzeuge (z. B. Drohnen, Flugmodelle, Quadcopter)

In Erweiterung zu Ziffer 3.9 gilt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen versichert, die sich aus dem Gebrauch, Besitz und Eigentum eines versicherungspflichtigen, nicht zulassungspflichtigen Luffahrzeuges in Form einer Drohne, eines Flugmodelles oder Lenkdrachens bis 5 kg Abfluggewicht ergibt.

Versichert ist die rein private Nutzung des Luffahrzeuges, ohne Teilnahme an Rennen, bis zur vertraglich vereinbarten Deckungssumme. Versicherungsschutz besteht nicht in den Gebieten der USA und Kanadas oder soweit Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag besteht.

24.10 Be- und Entladeschäden an Kraftfahrzeugen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als privater Eigentümer, Besitzer, Halter, Führer eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers wegen Schäden, die Dritten beim Be- oder Entladen des Kraftfahrzeugs oder Anhängers zugefügt werden. Gleiches gilt für manuelle Reinigungs- und Pflegearbeiten.

Schäden am selbst gebrauchten Kraftfahrzeug oder Anhänger bleiben ausgeschlossen.

Dem Versicherungsnehmer steht es frei, einen Schaden von der zuständigen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung regulieren zu lassen. In diesem Fall entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Die Deckungssumme beträgt je Versicherungsfall 1.000 EUR.

24.11 Tagesmutter/-vater

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Tagespflegeperson (Tagesmutter/-vater) von bis zu 5 Kindern, insbesondere aus der übernommenen Betreuung minderjähriger Kinder. Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Kinder bzw. ihrer Erziehungsberechtigten für Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der zu betreuenden Kinder.

24.12 Haus- und Grundbesitz/Miete

24.12.1 Abweichend von Ziffer 4.1.1.3 ist die gesetzliche Haftpflicht aus der privaten Vermietung von bis zu fünf einzelnen Zimmern an Dauermieter oder Kurgäste (einschließlich Gewährung von Frühstück) mitversichert. Gewerbliche Betriebe (Hotels, Pensionen, Fremdenheime) bedürfen des separaten Versicherungsschutzes einer Betriebs-Haftpflichtversicherung.

24.12.2 Abweichend von Ziffer 4.1.2 ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Mieter oder Vermieter

- eines Einfamilienhauses (auch Ferienhauses) oder einer Wohnung (auch einer Wohnung im selbst genutzten Zweifamilienhaus oder einer Ferienwohnung) sowie dazugehörigen Garagen im Inland oder Ausland;
- eines bis zu 2000 qm großen unbebauten Grundstücks im Inland oder Ausland;
- von reinen Wohngebäuden ohne Gewerbeanteil (Ein-, Zwei-, Mehrfamilienhäusern) im Inland oder Ausland sofern nicht anderweitig Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherungen bestehen;
- der im Inland gelegenen Betriebsgrundstücke des Versicherungsnehmers zur Betriebs-Haftpflichtversicherung;
- von sonstigem privatem Haus- und Grundbesitz im Inland sofern nicht anderweitig Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherungen bestehen.

Nicht zum sonstigen privaten Haus- und Grundbesitz zählen:

- Betriebs-, Fabrikations-, Lager-, Verkaufs- und Geschäftsgebäude sowie Wohn- und Geschäftshäuser mit überwiegendem Geschäftsanteil (qm Nutzfläche);
- ehemalige Betriebs-/Kasernengelände, stillgelegte Betriebe und sonstige Ruinengrundstücke;
- land-/fortwirtschaftlich genutzte Grundstücke.

24.13 Umweltrisiken (Heizöltanks)

Ergänzend zu Ziffer 5.1 ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber

- oder Eigentümer eines oder mehrerer ausschließlich privat genutzter Kellertanks für Heizöl bzw. oberirdischer Heizöltanks in einem Nebengebäude mit einem Gesamtfassungsvermögen bis 15.000 Liter auf einem mitversicherten Grundstück;
- eines ausschließlich privat genutzten unterirdischen Heizöltanks für das selbstbewohnte Ein-/Zweifamilienhaus.

Kein Versicherungsschutz besteht für Heizöltanks auf einem in den USA gelegenen Grundstück.

24.14 Mitversicherte Personen

Die Ziffer 8.1.1 und 8.1.2 gelten wie folgt ersetzt:

8.1.1 des Versicherungsnehmers und aller Personen, die mit dem Versicherungsnehmer (nicht nur mit Mitversicherten) in häuslicher Gemeinschaft leben und dort auch behördlich gemeldet sind;

8.1.2 von nachstehenden Personen, sofern mitversichert, auch außerhalb einer häuslichen Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer:

- Ehegatte des Versicherungsnehmers;
- der unverheirateten Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie pflegebedürftige Kinder und Kinder mit einer geistigen Behinderung) des Versicherungsnehmers und/oder des mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartners
- solange sie minderjährig sind;
- bei volljährigen Kindern, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich innerhalb eines Jahres anschließenden Berufsausbildung befinden (Lehre und/oder Studium - auch Bachelor- und Masterstudiengang -, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.).

Versicherungsschutz besteht auch ein Jahr nach der ersten Berufsausbildung und während einer zweiten Berufsausbildung, sofern diese innerhalb eines Jahres an die erste anschließt.

Während des Freiwilligendienstes (als Ersatz für den Grundwehr- oder Zivildienst) oder während des freiwilligen sozialen/ökologischen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Die Mitversicherung der Kinder des Partners, die nicht auch Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner.

24.15 Deliktunfähige Personen

Abweichend von Ziffer 8.3 ist die Höchstentschädigung für Sach- und Vermögensschäden auf 1.000.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

24.16 Neuwertentschädigung

24.16.1 Der Versicherer leistet auf Wunsch des Versicherungsnehmers für irreparabel beschädigte Sachen (auch wirtschaftlicher Totalschaden) bis zu einer Höchstleistung von 3.000 EUR Schadensersatz zum Neuwert.

24.16.2 Die beschädigte Sache darf bei Eintritt des Schadens nicht älter als 12 Monate ab Kaufdatum sein. Der Nachweis des Kaufdatums obliegt dem Versicherungsnehmer.

Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, besteht lediglich Anspruch auf Zeitwertentschädigung.

24.16.3 Übersteigt der Neuwert der beschädigten Sache die Höchstleistung von 3.000 EUR, verbleibt es bei dem Zeitwertersatz.

24.17 Baustein Auto

Mitversichert gelten nachstehende Schäden, die durch den Gebrauch von versicherungspflichtigen und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen entstehen.

24.17.1 Falschbetankung von geliehenen Kraftfahrzeugen

Versichert gilt die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch versehentliche Falschbetankung von fremden

- Mietwagen (inkl. Carsharing),
- Leihwagen oder
- gefälligkeithalber überlassenen Kraftfahrzeugen

mit Kraftstoffen, die für die Fahrzeuge nicht geeignet sind.

Kein Versicherungsschutz besteht für Fahrzeuge, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist hierbei auf 1.500 EUR je Schadenereignis begrenzt.

24.17.2 Rabattrückstufung in der Kfz-Versicherung bei privat geliehenen Kraftfahrzeugen

Erstattet wird der durch die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Versicherung entstehende Vermögensschaden, wenn eine versicherte Person beim erlaubten Gebrauch eines Kraftfahrzeuges, das ihr von einem Dritten unentgeltlich und gelegentlichalber privat überlassen wird, einen Schaden verursacht.

Die Entschädigung ist auf die Mehrprämie der ersten fünf Jahre begrenzt, wie sie sich aus den für die betreffende Kfz-Versicherung gültigen Tarifbestimmungen ergibt, höchstens jedoch 1.500 EUR. Mehr als die vom Kfz-Versicherer erbrachte Entschädigungsleistung wird jedoch nicht ersetzt (sogenannter Kfz-Schadenrückkauf). Voraussetzung für die Entschädigung ist ein Regulierungsnachweis des Kfz-Versicherers, welchem die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Versicherung entnommen werden kann.

Es besteht kein Versicherungsschutz für Fahrzeuge, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden.

24.17.3 Ausgleich von Selbstbeteiligungen

Mitversichert ist der nachfolgend beschriebene Vermögensschaden, wenn eine versicherte Person beim erlaubten Gebrauch eines fremden

- Mietwagens (inkl. Carsharing),
- Leihwagens oder
- gefälligkeithalber überlassenen Kraftfahrzeuges

einen Schaden verursacht. Erstattet wird der nachgewiesene Vermögensschaden, der durch die in der Kfz-Kaskoversicherung des Fahrzeughalters vereinbarte Selbstbeteiligung entsteht.

Erstattet wird auch eine zwischen Vermieter und Mieter vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung.

Kein Versicherungsschutz besteht für Fahrzeuge, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist hierbei auf 500 EUR je Schadenereignis begrenzt.

24.17.4 Auslandsschutz (Mallorca-Deckung)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person als berechtigter Führer eines fremden versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuges wegen Schäden, die auf einer Reise im europäischen Ausland eintreten, soweit nicht oder nicht ausreichend aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

Als Kraftfahrzeuge gelten Personenkraftwagen, Krafträder und Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht, soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrer) bestimmt sind. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern.

Produktinformationsblatt zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung Informationen nach § 4 VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV)

Dieses Produktinformationsblatt gibt Ihnen einen ersten Überblick über die gewünschte Versicherung. Beachten Sie bitte, dass die hier genannten Informationen nicht abschließend sind. Detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte den beigefügten Versicherungsbedingungen.

1 Welche Art von Versicherungsvertrag bieten wir Ihnen an?

Unser Vorschlag bezieht sich auf eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.

2 Was ist versichert?

Es handelt sich um eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.

Die Haftpflichtversicherung gewährt Ihnen und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass Sie aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes von einem Dritten wegen reiner Vermögensschäden auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach den individuell angebotenen Tarifmerkmalen und der vereinbarten Versicherungssumme.

Ein Leistungsanspruch entsteht nach Eintritt eines Versicherungsfalles.

Einzelheiten dazu finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Besonderen Bedingungen und Klauseln.

3 Wie hoch ist Ihr Beitrag, und was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

Der Beitrag inkl. Versicherungssteuer und ggf. Ratenzahlungszuschlag für die Haftpflichtversicherung beträgt:

- | | |
|---|-----------|
| <input type="checkbox"/> einmalig: | _____ EUR |
| <input type="checkbox"/> jährlich: | _____ EUR |
| <input type="checkbox"/> halbjährlich: | _____ EUR |
| <input type="checkbox"/> vierteljährlich: | _____ EUR |
| <input type="checkbox"/> monatlich: | _____ EUR |

Der Einmal- oder Erstbeitrag wird unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

Folgebeiträge sind rechtzeitig bei Fälligkeit zu zahlen.

Der Beitrags-Zeitraum richtet sich nach dem Zahlungsrhythmus.

Bitte beachten Sie: Die verspätete oder unterlassene Zahlung von Beiträgen kann zum Verlust des Versicherungsschutzes sowie zur Beendigung des Vertrages führen.

4 Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern; der Beitrag wäre sonst unangemessen hoch. Deshalb sind einige Fälle im angebotenen Versicherungsschutz nicht eingeschlossen, wie z. B. Haftpflichtgefahren, deren Versicherung nicht ausdrücklich beantragt wurde oder die nicht beitragsfrei mitversichert sind.

Einzelheiten zu geltenden Risikobegrenzungen und Ausschlüssen finden Sie in den jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

5 Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsschluss, und welche Folgen hätte die Nichtbeachtung für Sie?

Bereits vor Vertragsschluss haben Sie bestimmte Pflichten (so genannte Obliegenheiten) zu erfüllen. Vor allem ist es erforderlich, dass Sie uns alle im Antrag gestellten Fragen sorgfältig, vollständig und wahrheitsgemäß beantworten.

Die Nichtbeachtung der Obliegenheiten kann für Sie schwerwiegende Konsequenzen haben. So sind wir gegebenenfalls nicht oder nur teilweise zur Leistung verpflichtet. Ferner können wir unter Umständen vom Vertrag zurücktreten.

Einzelheiten dazu finden Sie in den jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

6 Welche Pflichten haben Sie während der Laufzeit des Vertrages, und welche Folgen hätte die Nichtbeachtung für Sie?

Auch während der Vertragslaufzeit haben Sie bestimmte Pflichten zu erfüllen. Es ist u. a. erforderlich, dass Sie uns alle risikoerheblichen Änderungen, nach denen wir Sie auch bei Vertragsschluss gefragt hatten, unverzüglich und vollständig mitteilen.

Die Nichtbeachtung der Obliegenheiten kann für Sie schwerwiegende Konsequenzen haben. So sind wir gegebenenfalls nicht oder nur teilweise zur Leistung verpflichtet. Ferner können wir unter Umständen vom Vertrag zurücktreten.

Einzelheiten dazu finden Sie in den jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

7 Welche Pflichten haben Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles, und welche Folgen hätte die Nichtbeachtung für Sie?

Tritt ein Versicherungsfall ein, haben Sie ebenfalls bestimmte Pflichten zu erfüllen. Vor allem ist es notwendig, uns den Schaden unverzüglich mitzuteilen.

Die Nichtbeachtung der Obliegenheiten kann für Sie schwerwiegende Konsequenzen haben. So sind wir gegebenenfalls nicht oder nur teilweise zur Leistung verpflichtet. Ferner können wir unter Umständen vom Vertrag zurücktreten.

Einzelheiten dazu finden Sie in den jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

8 Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem mit Ihnen vereinbarten Zeitpunkt, sofern der Einmal- bzw. Erstbeitrag rechtzeitig gezahlt wird, siehe dazu auch Nr. 3.

Der Versicherungsschutz endet

- zum Wirksamkeitstermin einer Kündigung in einem der unter Nr. 9 genannten Fälle,
- durch Ablauf, wenn ein fester Endtermin mit Ihnen vereinbart wurde.

9 Welche Möglichkeiten gibt es, den Vertrag zu beenden?

Der Vertrag kann gekündigt werden

- zum Ablauf eines jeden Versicherungsjahres, allerdings nicht vor Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit von maximal 3 Jahren;
- im Versicherungsfall;
- bei Änderungen der Vertragsbedingungen;
- durch uns, wenn Sie Beiträge verspätet oder gar nicht zahlen.